

## Die Kirchenordnung der Evangelischen Gemeinde Bruchhausen bei Höxter vom Jahre 1603.

Von Wilhelm Rahe, Bielefeld.

### I. Entstehung und Not der Gemeinde Bruchhausen.

Um die Entstehung und Bedeutung der Kirchenordnung ins rechte Licht zu stellen, soll zunächst etwas über die Geschichte der Evangelischen Gemeinde Bruchhausen - 12 km südwestlich von Höxter gelegen - gesagt werden. Ihre Geschichte hängt aufs engste mit den im Gebiet der alten gefürsteten Abtei Corvey ansässigen adeligen Familien zusammen. Die Erbtöchter Katharina von Mense gen. von Brokhusen heiratete 1537 den aus der Gegend von Lügde stammenden Jost von Kanne<sup>1)</sup>. In dieser Familie ist der Besitz, zu dem außer Bruchhausen noch Güter zu Ottbergen, Wehrden und Ikenrode gehörten, bis 1884 geblieben. Damals verkaufte der Frhr. Hermann von Kanne das Rittergut Bruchhausen an den Fhrn. von Wolff-Metternich zu Wehrden.

Jost von Kanne ist nach Aufzeichnungen seines Nachkommen Friedrich Mordian um 1544 durch Annahme des Augsburgischen Bekenntnisses evangelisch geworden<sup>2)</sup>. Die evangelischen Herren der Güter und Corveyer Stiftsdörfer Amelunxen, Wehrden, Blankenau, Drenke, Lüthmarsen und Bruchhausen im Verbande mit Höxter sicherten sich durch eine förmliche Vereinigung 1566 als Landstände; die Anerkennung des Abts von Corvey machten

---

<sup>1)</sup> Bernhard Dufft: Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Bruchhausen von ihren ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Höxter 1900, S. 3 ff.

<sup>2)</sup> J. Graf Bochoholz-Alseburg: Beiträge zur Geschichte der Ortschaften und Sitze des Corveyer Landes (Aus der Zeitschrift für vaterl. Geschichte und Alterkunde Westfalens, 54. Band), Münster 1896, S. 278.

sie davon abhängig, daß ihre eigenen Rechte gewahrt blieben<sup>3)</sup>). Aber erst seit etwa 1600 scheinen der Gutsherr Dietrich von Kanne und dessen Gemahlin Klara von Kanstein mit ihren „Untertanen“ eine evangelische Gemeinde gebildet zu haben. Damals waren alle Einwohner bis auf drei Familien, die sich zur katholischen Kirche in Ottbergen hielten, evangelisch. Nach dem Tode Dietrichs von Kanne ließ seine Gemahlin für die Evangelische Gemeinde Bruchhausen eine Kircheordnung mit ausführlichen gottesdienstlichen Ordnungen entwerfen und 1603 in Lemgo drucken. Damals hatte Eberhard Frey, wohl der zweite evangelische Pastor von Bruchhausen, die Pfarrstelle inne.

Von ihren ersten Anfängen an hat die Gemeinde es nicht leicht gehabt. Ihr Schicksal war mit den gleichfalls evangelischen Gemeinden Höxter und Amelunxen, die beide im Gebiet der Abtei lagen, eng verbunden. Wir sind dankbar dafür, daß sich in unseren Tagen in den weiten Diasporagebieten Westfalens allmählich ein neues Verhältnis zwischen den Konfessionen anbahnt. Damals hatten die Evangelischen in dieser rein katholischen Umgebung viel zu leiden. Kaum war die Gemeinde errichtet, begannen aufs neue Streitigkeiten mit dem Fürstabt Dietrich von Behringhausen. Dabei ging es zunächst um die weltliche Gerichtsbarkeit in Bruchhausen, die der Abt als Landesherr der evangelisch gewordenen Gutsherrschaft für sich in Anspruch nahm. Durch einen zwischen dem Abt und dem Gutsherrn 1611 geschlossenen Vertrag wurde festgelegt, daß die sog. hohe Peinlichkeit in und außerhalb von Bruchhausen dem Abt als Landesherrn verbleibe. Die Gutsherrschaft solle den Missetäter gefangensetzen, der an der Nethebrücke von den Corveyer Beamten zu übernehmen sei.

Inzwischen war die Lage für die Evangelischen im Stift sehr gefährlich geworden. Es war dem Abt gelungen, sich der Stadt Höxter zu bemächtigen und die katholische Restauration zu be-

---

<sup>3)</sup> H. F. Jacobson: Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen, Königsberg 1844, S. 538. — Georg Schumacher: Geschichte der Evangelischen Gemeinde in Höxter von 1533 bis 1933, Höxter 1933, S. 12 f.

treiben<sup>4)</sup>. Da war es für die Evangelischen im Stift zunächst eine günstige Fügung, daß an seine Stelle der „untätige und unfähige“ Heinrich von Alshebroick trat und die Regierung des Ländchens übernahm. Aber schon 1620 verließ er Corvey, ohne indessen sein Amt niederzulegen. Der Dreißigjährige Krieg vermehrte die Schwierigkeiten. Abt Johann Christoph von Brambach, der der Bursfelder Kongregation des Benediktinerordens angehörte, wirkte durch strenge Mandate für seine Kirche und befahl 1621, „daß die Pfarrkinder alle ihre habenden unkatholischen Bücher abschaffen und hinwegbringen sollen . . . bei einer gewissen Strafe“<sup>5)</sup>.

Die Bischöfe von Paderborn hatten seit Jahrhunderten immer wieder Ansprüche auf die Abtei erhoben. Wenn jetzt auch Ferdinand von Bayern, Erzbischof von Köln, der zugleich Bischof von Paderborn war, sich vorübergehend der Herrschaft über Corvey bemächtigte, so brachte das den Evangelischen doch keine Erleichterung. Als Administrator der alten Reichsabtei gab Ferdinand den Katholiken in Höxter die Kirchen wieder zurück. Der Kaiser hatte bis dahin in dem 1618 begonnenen Krieg die Oberhand. Infolgedessen konnte der Erzbischof die Gegenreformation in der Abtei planmäßig durchführen. In einem Protokoll von 1625 aus der Zeit der Kurkölnischen Verwaltung heißt es: „Insonderheit aber solle den Einwohnern zu Bruchhausen und sonst bei ernstlicher . . . Straf, hinfüro ihre Kinder außerhalb Landes taufen zu lassen, das heimliche Postillenlesen oder Predigten wie auch andere exercitia, weniger die vermeinte Beicht und Nachtmahl zu genießen, verboten werden; der von Kanne solle sich dessen auch auf seinem Haus und sonst enthalten, wie auch insgemein alle Adeligen ihre unkatholischen praeceptores und das Postillenlesen auf ihren Häusern abschaffen“<sup>6)</sup>. Böse erging es Pastor Eberhard Frey; 1627 wurde

---

<sup>4)</sup> Ludwig Keller: Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein III, Leipzig 1895, S. 634.

<sup>5)</sup> H. J. Jacobson a. a. O. S. 539.

<sup>6)</sup> Bocholz-Alsheburg a. a. O. S. 281.

er durch kurfölnische Kommissare aus der Gemeinde gewaltsam entführt. Bis 1650 ist fortan katholischer Gottesdienst durch den Pfarrer zu Ottbergen in der Kirche gehalten worden.

Raban von Kanne fiel 1633 als Oberstleutnant im Dreißigjährigen Krieg. Seine Witwe, Helene von Kanne geb. von Westphalen, versuchte vergeblich, den vertriebenen Hirten der Gemeinde wieder in sein Amt einzusetzen. Ihr wurde 1635 aufgetragen, die inzwischen angeordneten katholischen Gottesdienste nicht zu hindern und dem katholischen Priester Bernink zu Ottbergen die Schlüssel der Kirche zu übergeben. Sie ging nicht darauf ein, aber der Gottesdienst der Evangelischen konnte nicht mehr in der Kirche gehalten werden; er fand auf dem Kanneschen Gute statt.

1650 berief Friedrich Mordian von Kanne, der Sohn der Gutsherrin Helene, der während des Dreißigjährigen Krieges Rittmeister in schwedischen Diensten gewesen war, den früheren Feldprediger eines schwedischen Reiterregiments, Johann Mathias Praetorius, zum evangelischen Pfarrer von Bruchhausen. Auf Grund des Friedensvertrages von Osnabrück und Münster mußte der evangelischen Gemeinde im gleichen Jahr die Kirche mit dem Pfarrgut und allem Zubehör zurückgegeben und der evangelische Pfarrer Praetorius als solcher anerkannt werden<sup>7)</sup>. Der neue Pastor hat seine „post restitutionem“ gehaltene Predigt 1651 eigenhändig auf freie Seiten unserer Kirchenordnung eingetragen. Es ist eine Dankpredigt über 2. Kor. 6, 1: „Wir ermahnen aber euch als Mithelfer, daß ihr nicht vergeblich die Gnade Gottes empfanget...“ Abt Arnold von Corvey freilich ordnete an, daß der „Augsburgische Prädikant“ das Corveyer

---

<sup>7)</sup> Original seiner Vokation im ev. Pfarrarchiv Bruchhausen; außerdem: „Irrungen zwischen Katholiken und Protestanten wegen der von beiden Konfessionen gemeinsam benutzten Kirche“ (Corvey-Akten B II, 16, Bd. 1). — In der Vokation wird ausdrücklich auf die Heilige Schrift Bezug genommen, aber es werden auch das Augsburger Bekenntnis, die Apologie, die Katechismen Luthers, die Schmalkaldischen Artikel und die Konkordienformel von 1577 genannt. Auf dieselben Bekenntnisschriften ist z. B. auch Pastor Bernhard Dufft, der 1874 Pfarrer in Bruchhausen wurde, verpflichtet worden.

Gebiet verlassen solle und sich in der Gemeinde Bruchhausen nicht mehr sehen lassen dürfe. Schließlich kam es 1651 zwischen dem Abt und Friedrich Mordian von Kanne zu einem Vergleich<sup>8)</sup>. Nach den Bestimmungen des Normaljahres 1624 sollte die im 16. Jahrhundert erbaute Kirche - ebenso wie die zu Amelunxen - mit allem Zubehör den Evangelischen zurückgegeben und der evangelische Gottesdienst hinfort als zu Recht bestehend anerkannt werden. Die Katholiken jedoch sollten in ihrer Religionsausübung nicht gehindert werden; sie konnten sich den katholischen Priester auf ihre Kosten kommen lassen. Dem Abt solle es freistehen, eine neue Kirche zu erbauen oder ein Haus für katholische Gottesdienste zur Verfügung zu stellen. Erst 1699 aber wurde durch den Paderborner Domherrn Friedrich von Kanne auf dem Grund und Boden seines elterlichen Gutes eine katholische Kirche erbaut, die der Jungfrau Maria geweiht ist. 1709 gründete er mit seinem Bruder Johann Wilhelm die katholische Pfarre, deren Besetzungsrecht die Familie von Kanne erhielt<sup>9)</sup>.

Dennoch wurde die evangelische Kirche Simultankirche, wodurch sich mancherlei Übergriffe ergaben und der evangelische Gottesdienst oft gestört wurde. Die Lage für die evangelische Gemeinde wurde besonders ernst, als Friedrich Mordian von Kanne unter dem Einfluß seiner katholischen Gemahlin Ursula von Pasquallini die Konfession wechselte. Ursula von Pasquallini hatte schon vorher in einem an offizielle Stellen gerichteten Schreiben ausgeführt, „daß ihr Ehejunger Friedrich Mordian von Kanne nach der Kopulation ihr und ihrem Vater die hohe und adlige Zusage getan, da sie in dem uralten katholischen Glauben geboren und erzogen wäre, auch ganz unturbiert solle gelassen und, wenn der liebe Gott ihr Leibeserben gäbe, auch diese im katholischen Glauben sollten erzogen werden. Es wäre aber ein nichtiges Versprechen und Ironie, wenn die hiesige Dorfkirche dem Augsburgischen Confessions=exercitio allein ein-

<sup>8)</sup> Boholtz-Alteburg a.a.O. S. 316 ff.

<sup>9)</sup> A. Ludorff: Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Höxter, Münster 1914, S. 61 f.

geräumt und sie consequenter des katholischen exercitii entsetzt werden sollte . . ." <sup>10)</sup>. Mit ihr bekehrten 65 Personen in Bruchhausen bei der katholischen Gemeinde zu bleiben<sup>11)</sup>. Friedrich Mordian von Kanne scheint aber wegen seines Übertritts in seinem Gewissen beunruhigt worden zu sein. Er verfaßte eine Rechtfertigungsschrift, die auch im Druck erschien. In sieben Punkten wurden die Heilige Schrift und die wichtigsten Unterscheidungslehren behandelt. Es war eine Tragik, daß derselbe Mann, der bis dahin mutig für den Glauben und das Recht der evangelischen Gemeinde eingetreten war, nach seinem Übertritt mit der Gemeinde in unaufhörlichen Streitigkeiten lebte. Dabei ging es um die Gottesdienste und Amtshandlungen, um das Patronat und die Berufung und Einsetzung der Pfarrer, die er und seine Nachkommen mit Erfolg weiter beanspruchten, um den Besitz der Kirche und die Aufstellung einer neuen Orgel, um das Geläut der Glocken sowie um die Einkünfte der Pfarre. Für die Gemeinde bedeutete es eine gewisse Hilfe, daß sich der Einfluß Braunschweigs und Hessens, die in der Abtei altverbriefte Rechte besaßen, immer wieder zugunsten der Evangelischen geltend machte<sup>12)</sup>. Für die Abtei war die Regierungszeit des Bischofs von Münster Christoph Bernhard von Galen als Administrator von Corvey besonders einschneidend. 1663 schrieb er nach Höxter, er habe nicht ohne Mißfallen gehört, daß in der Dorfschaft Bruchhausen das katholische exercitium seinem Verlangen nach nicht fortgesetzt und der unkatholische Prediger dem katholischen Priester und Pastor vorgezogen werde, „sintemal auf solche Weise der gottgefällige intendierte Effect, daß die katholische Religion der Augsburgischen Konfession allda mit der Zeit vorwachsen und die Untertanen auf den rechten Weg des uralten Glaubens hinwieder geführt werden möchten“, verhindert werde. Deshalb befiehlt er, daß der katholische Pastor

<sup>10)</sup> Bocholtz=Assenburg a. a. O. S. 289.

<sup>11)</sup> Corvey=Akten im Staatsarchiv Münster B II, 16, Bd. 2.

<sup>12)</sup> L. Keller a. a. O. S. 634; vgl. auch Adolf Benkert: Zur Vorgeschichte der Gegenreformation in Höxter (Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 1931, S. 15 ff.).

anzuweisen sei, alle Sonn- und Feiertage zu katechisieren, damit die Jugend recht informiert werde; auch sollten in allen Dorfschaften katholische Schulen eingeführt werden<sup>13)</sup>. 1663 gab Christoph Bernhard die ältere Corveyer Kirchenordnung mit Modifikationen pro parochis Augustanae Confessionis heraus. Sein Nachfolger Christoph von Bellinghausen erneuerte 1690 diese Ordnung, fügte aber einschränkend hinzu: „Jedoch was die lutherischen Prediger und ihre Glaubensgenossen angehet, und so weit es ihrer Augsburgischer Confession und ihrem libero exercitio religionis nicht zuwider“ ist<sup>14)</sup>. . . Für die evangelischen Gemeinden Bruchhausen und Amelunxen war es von Wichtigkeit, wie die Lage in Höxter sich gestaltete. Die Pastoren und Lehrer in Höxter standen unmittelbar unter dem Rat der Stadt. Es

---

<sup>13)</sup> Bosholtz-Alfseburg a. a. O. S. 297 f; vgl. die Corvey-Akten im Staatsarchiv Münster B II, 16, Bd. 1.

<sup>14)</sup> H. F. Jacobson a. a. O. S. 544. Einige Bestimmungen aus dieser Corveyschen Kirchenordnung von 1690 seien mitgeteilt:

Kap. II, Art. 14: Es sollen vor allen Dörfern Kreuze stehen, „welches auch an denen Orten, wo das exercitium simultaneum ist, also ohne Unterscheid soll gehalten werden“.

Kap. V, Art. 2: Sollte einer oder ander bisweilen einen Ankatholischen nebenst einen Katholischen zum Gevattern erkiesen und bitten wollen, so sollen unsere Pfarrherren fleißig dahinsehen, daß der katholische Gevatter das Kind allein unter der Ablution oder Taufe halte und derselbe auch allein pro patris spiritualem cognationem contrahente angezeichnet und ins Taufbuch eingeschrieben werde.

Kap. X, Art. 6: Weilens uns mit sonderbarem ungnädigstem Mißfallen öfters hinterbracht, was maßen etliche lutherische Männer ihre katholischen Ehefrauen wie auch hingegen die katholischen Ehemänner ihre lutherischen Frauen solange schlagen und prügeln oder doch auf andere Art so hart traktieren, daß sie endlich wider ihr Gewissen zum Abfall von ihrer Religion gezwungen werden: Die h. h. Apostel aber eine solche Art, die Menschen zum Glauben zu bekehren, uns nie gelehret; als wird sowohl denen katholischen als auch lutherischen Ehemännern eine solche Frauenbekehrung bei 20 Goldfl. Strafe ernstlich verboten. (H. F. Jacobson: Urkundensammlung. . für die evangelische Kirche von Rheinland und Westfalen, Königsberg 1844, S. 495 f.). Für die Evangelischen in Höxter trat mit stillschweigender Zustimmung Corveys die Braunschweigische Kirchenordnung von 1709 an deren Stelle (G. Schumacher a. a. O. S. 43).

war eine Streitfrage, „ob bei der die evangelischen Geistlichen und Sachen betreffenden Wirksamkeit des Rats“ auch die katholischen Mitglieder des Rats zuzuziehen seien und das Placet des Landesherrn für die gewählten Pastoren und Lehrer erforderlich sei. So wurde 1683 das Gutachten der Universität Frankfurt (Oder) eingeholt. „Auf die Frage, ob nicht die katholischen Senatores ad votum, in Ernennung oder Erwählung der lutherischen Prediger und Lehrer pari suffragio zuzulassen“, erfolgte eine bejahende Antwort, weil sowohl in kirchlichen als auch in politischen Dingen Parität unter den Ratsmitgliedern vorhanden sei. Dabei verstehe sich von selbst, daß, wenn es sich um die Erwählung eines lutherischen Predigers handle, kein Katholik von den katholischen Ratsherren vorgeschlagen werden dürfe. Auf die Frage, ob nicht der erwählte oder ernannte Prediger vom Landesfürsten examiniert, instituiert oder zum wenigsten bestätigt werden müsse, erklärte die Universität, die lutherische Gemeinde habe das jus examinandi, ordinandi oder instituendi nach lutherischer Manier und Kirchensatzung. Deswegen könne es der Landesherr nicht für sich beanspruchen. Außerdem sei der Besitzstand von 1624 maßgebend. Es gebühre allerdings dem Landesherrn die Bestätigung, die ohne Weigerung erteilt werden müsse. Seitdem verfuhr man wie in Hörter entsprechend in Bruchhausen und Amelunxen, wo die Gutsherren Patrone waren<sup>15)</sup>.

Einhundertsechzig Jahre mußte die Gemeinde Bruchhausen unter Leitung ihrer Pastoren und Ältesten um ihre Existenz kämpfen. Immer wieder liefen Beschwerden bei dem Landesherrn, dem Abt von Corvey, ein. „Juden und Ungläubige dürfen nach den Zivilgesetzen in ihrer Synagoge und sog. Gottesdiensten nicht gestört werden, viel weniger solche Religionsverwandte, die in den teuren Religionsfrieden eingenommen seien, und dennoch werden wir so gedrückt“<sup>16)</sup>! Die Deputierten der Ge-

<sup>15)</sup> H. J. Jacobson: Geschichte . . . S. 545 f.

<sup>16)</sup> Aus einer Eingabe der Evangelischen Gemeinde Bruchhausen an den Landesherrn vom 7. April 1751 (Corvey-Akten im Staatsarchiv Münster B II, 16, Bd. 2).



meinde haben viel Mühe und Arbeit auf sich genommen, um ihren Glaubensgenossen Hilfe zu bringen. Kostspielige Gutachten, z. B. 1775 von der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen wegen einer gestifteten neuen Orgel, sind von der Gemeinde eingeholt worden<sup>17)</sup>. Die Lage war deswegen so ernst, weil nicht nur der Landesherr der anderen Konfession angehörte, sondern auch die wieder katholisch gewordenen Herren von Kanne Patrone, Gutsherren, Gerichtsherren und Lehnsherren in einer Person waren. Bis 1836 mußten die armen „Untertanen“ allwöchentlich mehrere Tage für einen geringen Lohn auf den Feldern des Guts arbeiten. Noch 1777 sahen sich die Evangelischen im Stift Corvey genötigt, die Hilfe des Corpus Evangelicorum in Regensburg anzurufen. Erst als der kleine Corveysche Staat, dessen Abt inzwischen Fürstbischof geworden war, säkularisiert wurde und zunächst an Nassau-Oranien fiel, erreichten die Drangsale ihr Ende.

1835 wurde die für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz verfaßte Kirchenordnung auch für die evangelischen Gemeinden im Corveyer Land verbindlich. Damit verlor die Kirchenordnung von 1603, die geholfen hatte, die Gemeinde zu prägen und zusammenzuhalten, ihre Geltung.

## II. Charakteristik der Kirchenordnung<sup>18)</sup>.

Nach dem Augsburger Religionsfrieden setzte die Arbeit an den Kirchenordnungen aufs neue ein. Hier sind z. B. die Kirchenordnungen für Braunschweig-Lüneburg von 1569 und Kurhessen 1580 zu nennen, sowie die Ordnungen des Grafen Otto für

---

<sup>17)</sup> Vgl. die Corvey-Akten im Staatsarchiv Münster B II, 16, Bd. 3.

<sup>18)</sup> Bei dem Abdruck der Kirchenordnung haben wir am Rand die Seitenzahlen des Originals angegeben, damit der Leser unsere Ausführungen mit dem Wortlaut vergleichen kann. Um der besseren Lesbarkeit willen sind Zitate aus der Kirchenordnung in der heutigen Rechtschreibung gebracht. — Für Hinweise bin ich den Herren Pfarrer Dr. Honemeyer, Dielingen, Pfarrer Klein-Walbeck, Lübbecke, und Pastor Dr. Limberg, Bönen, dankbar; der letztere gab mir Einblick in sein Manuskript „Die norddeutschen Kirchenordnungen (bis 1555). Ursprung, Gestaltung und kirchliche Bedeutung“.

Hoya und Bruchhausen, mit denen unsere „Agende“ nicht verwechselt werden darf, und die der Grafschaften Lippe, Spiegelberg und Pyrmont von 1571.

In der Vorrede der Kirchenordnung von Bruchhausen wird hervorgehoben, es komme der verwitweten Frau Klara von Kanne geb. von Kanstein nicht nur darauf an, ihre Untertanen mit leiblichem Rat, Schutz und Schirm zu versorgen, vielmehr vor allem darauf, daß das heilige Evangelium rein und treulich gepredigt würde, „damit der Sohn Gottes Jesus Christus und seine Wohltaten recht erkannt, Gott recht angerufen und gepriesen und viele Menschen selig werden“.

Wir hören nicht, wer die Kirchenordnung verfaßt hat. Es wird nur von Frau von Kanne gesagt, sie habe mit Rat und Zutun ihrer Herren Freunde, die Schrift, „welche aus anderen reinen, nützlichen und wohlbestellten Kirchenordnungen zusammengetragen“ sei, drucken lassen (S. V). Im wesentlichen liegt eine Mischung zwischen niedersächsischen und hessischen Kirchenordnungen vor. Dabei scheinen aber die vorhandenen Vorlagen durchaus selbständig verarbeitet worden zu sein. Durch die Gutsheerrschaft und Patronin wurde die Kirchenordnung in Kraft gesetzt. Wie vielen anderen Kirchenordnungen ist auch unserer Kirchenordnung das Pauluswort 1. Kor. 14, 40 vorangestellt: „Lasset alles ehrbar und ordentlich zugehen.“ Es geht in dieser Kirchenordnung hauptsächlich um die Ordnung des Dienstes in der Kirche, daher die Bezeichnung „Agenda“, „das ist Kirchenordnung, wie es in dieser unserer Kirche zu Bruchhausen mit Verkündigung göttlichen Wortes, Reichung der heiligen Sakramente und anderen christlichen Handlungen und Zeremonien gehalten werden soll“. Sie bringt also in erster Linie die Ordnung der Gottesdienste und der Kasualien. Neben einem Abschnitt über den Sonntags- und Festzyklus (S. 1 ff.) stehen Anweisungen für den sonntäglichen Gottesdienst, in dem die Feier des heiligen Abendmahls begangen wird, ein besonderer Abschnitt „von Predigen, Verkündigungen und Erklärungen des heiligen göttlichen Wortes“, die Erklärung des Katechismus („Kinderlehre“), Anweisungen für die heilige Taufe, für die Konfirmation der

Kinder, für die Feier des heiligen Abendmahls, für die Einsegnung der Eheleute, für die Krankenkommunion, für das christliche Begräbniß, für die Einführung eines Pfarrers, der bereits ordiniert worden und eine Zeitlang im Predigtamt gewesen ist, sowie für die öffentliche Pönitenz (Kirchenzucht). Die Schlußabschnitte bringen Paränesen, „daß die Untertanen fleißig in die Predigt und zur Lehre des Katechismus zu gehen vermahnet und, wie die mutwillig versäumen, gestraft werden . . .“, und „wie sich die Lehrer und Prediger beides, in der Lehre, Leben und Wandel, verhalten sollen“ (S. 81 f.).

Schon die Braunschweig-Wolfenbüttelsche Kirchenordnung von 1569 hatte angeordnet, daß in jeder Pfarrei Tauf- und Eheregister zu führen seien<sup>19)</sup>. In unserer Kirchenordnung wird gefordert, daß alle Taufen mit den Namen der Eltern und Paten in ein „Buch von reinem Papier“ von dem Pfarrer einzutragen sind (S. 32), desgleichen die Namen der Konfirmanden, „welches Jahres, Monats und Tags sie ihr christliches Bekenntnis getan und zum Nachtmahl des Herrn erstlich zugelassen worden seien“ (S. 48). Auch die Namen der Eheleute, „das Jahr und den Tag, da sie in der Kirche öffentlich eingesegnet worden sind“, soll der Pfarrer in ein Buch, das er hierzu haben soll, notieren und verzeichnen (S. 62)<sup>20)</sup>.

---

<sup>19)</sup> Nemilius Ludwig Richter: Die evangelischen Kirchenordnungen des sechzehnten Jahrhunderts, Band II, Weimar 1846, S. 320.

<sup>20)</sup> Die Durchführung der in der Kirchenordnung von Bruchhausen enthaltenen Anordnungen scheint sich noch länger hingezogen zu haben. Das hängt wahrscheinlich mit den unruhigen Zeitverhältnissen zusammen. Adolf Clarenbach macht mit Recht auf die Bestimmung Nr. 12 in der Kirchenagende des Administrators des Stifts, des Bischofs Christoph Bernhard von Münster, von 1667 aufmerksam (Die Kirchenbücher des Kreises Soest [mit einer Untersuchung über das Alter der Kirchenbücher in Westfalen als Einleitung], Sonderdruck aus der Zeitschrift „Westfalen“, 21. Jahrgang 1936, Heft 6, S. 8): „Es soll für jede Pfarrkirche ein ehrliches Schreibbuch aus gemeinen Mitteln verschafft werden, darinnen die Namen der getauften Kinder, deren Eltern und Gevattern, die Namen derer, die mit Empfangung des Priestersegens in die heilige Ehe [treten] und deren Gezeuge . . . durch einen erfahrenen Skribenten ohne Verabsäumnis verzeichnet werden“. Im Stift Corvey be-

## 1. Die gottesdienstliche Zeit.

Von Festtagen werden, wie Luther, Bugenhagen und Melancthon es gehalten hatten, alle diejenigen Feste, darunter auch einzelne Marienstage beibehalten, die sich als Christusfeste kennzeichnen lassen oder an denen doch wenigstens, wie am Michaelstag oder an den Aposteltagen, „unser lieber Herr Gott zu loben und zu preisen ist“<sup>21)</sup>. Die drei christlichen Hauptfeste Weihnachten, Ostern und Pfingsten sollen dreitägig begangen werden (S. 3). Das Fest der Beschneidung ist bereits zugleich der Neujahrstag. Wie in manchen anderen Kirchenordnungen fehlt der Karfreitag in dem Festtagskalender. Er soll aber als eine Art Bußtag begangen werden. Es wird nämlich ausdrücklich angeordnet, daß vor Ostern an zwei Tagen, nämlich am Donnerstag und Freitag, gepredigt und „dem Volk die Historia von dem Leiden Christi vorgehalten werden“ soll (S. 3). Wie in Hessen (1539 und 1566) und Waldeck (1566)<sup>22)</sup> sollen monatliche Betttage gehalten werden. In jedem Monat möge die Gemeinde an einem Freitag zusammenkommen und „eine Erinnerung und Vermahnung zur christlichen Buße und Bekehrung zu Gott“ hören. Für diese Wochengottesdienste wird die Litanei verordnet.

## 2. Die Ordnung des Hauptgottesdienstes.

Zu Beginn des Gottesdienstes singen die Schüler „mit gebogenen Knien: Komm, heiliger Geist...“ Das Kyrie ist mit dem Gloria eng zu einer Einheit verbunden (Kyrie.. in terra). Die vorliegende Ordnung des Gottesdienstes sieht kein Kollektengebet vor. Handschriftlich sind später eine ganze Reihe solcher Gebete beigelegt. Epistel und Evangelium werden vor dem Altar verlesen. Nach der Verlesung der Epistel wird die Sequenz (ein deutsches Kirchenlied nach der Zeit des Kirchenginnen die Kirchenbücher in Bruchhausen ev. 1669, kath. 1675, in Amelunxen kath. 1671, ev. 1674. In Lücktringen waren sie schon von 1642 an geführt worden.

<sup>21)</sup> Paul Graff: Geschichte der Auflösung der alten gottesdienstlichen Formen in der evangelischen Kirche Deutschlands bis zum Eintritt der Aufklärung und des Rationalismus, Göttingen 1921, S. 112.

<sup>22)</sup> Paul Graff: Geschichte der Auflösung... S. 222. Rietschel-Graff: Lehrbuch der Liturgik, Göttingen 1951, S. 177.

jahres) oder sonst „ein guter deutscher Psalm“ gesungen. Als Glaubensbekenntnis singt die Gemeinde Luthers Glaubenslied. In der Reihenfolge: Evangelium, Credo, Predigt folgt unsere Ordnung den Kirchenordnungen Norddeutschlands sowie denen von Hessen und Nürnberg<sup>23</sup>). Die Predigt soll nicht länger als eine Dreiviertelstunde oder höchstens eine Stunde dauern. Sie wird dem Zeitalter entsprechend nach der katechetisch-pädagogischen Seite hin aufgefaßt: „Das Vornehmste, das in allen christlichen Versammlungen traktieret und gehandelt werden soll, ist die Predigt, das ist die Verkündigung und Auslegung des heiligen göttlichen Worts, denn damit müssen die Jungen, Einfältigen und Unverständigen in der rechten wahrhaftigen Lehre von Gott und seinem Willen, von dem rechten, wahren Gottesdienst und unserer Seelen Heil und Seligkeit unterrichtet, die Verständigen aber und so die Lehre wissen, im Glauben bestätigt, aller Irrtum und falsche, verführerische Lehre und Meinung von Gott und seinem Dienst widersprochen und widerlegt, die Gottseligen und Bußfertigen zu einem christlichen, Gott angenehmen und wohlgefälligen Leben angewiesen, die Gottlosen in ihrem unchristlichen Wesen und Wandel bestraft, die schwachgläubigen, betrübten und bekümmerten Herzen gestärket und getröstet und also die ganze Gemeine und ein jedes Gliedmaß an seinem Ort gebessert werde“ (S. 10). Der Predigt geht, wie schon die Lüneburger Kirchenordnung von 1564 und 1598 es hat<sup>24</sup>), ein sog. „Predigtauftritt“ voraus (S. 5): Gebetsvermahnung, Gesang des Vaterunsers (hessische Form) oder eines Liedes „nach Gelegenheit der Zeit.“ Die prophetischen und apostolischen Schriften werden als das rechte Fundament, „die einige norma iudicii, Regel und Richtschnur“ hingestellt, nach welcher aller vorfallende Streit beurteilt werden soll. Außerdem werden die drei altchristlichen Bekenntnisse und die Augsburgische Konfession als „dieser unserer Zeit Symbolum“ genannt. „Was aber neue spitzfindige Fragen, unnötige disputationes und Schulgezänke, so von etlichen mit großem Argerniß

<sup>23</sup>) Paul Graff: Geschichte der Auflösung . . . S. 166.

<sup>24</sup>) Rietschel-Graff: Lehrbuch der Liturgik, Göttingen 1951, S. 369.

v vieler Gottseligen aufgebracht werden, belangen tut, damit soll man nicht allein das einfältige Völklein verschonen und sie auf die Predigtstühle nicht kommen lassen, sondern auch sonst in alle Wege sich deren zu äußern und deswegen mit niemand sich in Zank und Streit zu begeben" (S. 13). Nunmehr wird die am Vortag bereits angehörte Erinnerung und Vermahnung kurz wiederholt, wie sie viele Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts haben. Es folgt die allgemeine Beichte und Absolution, „die nach der Predigt zu aller Zeit von der Kanzel soll gesprochen werden" (S. 7), das Fürbittengebet und etwaige Abkündigungen. „Es soll aber auch die Erinnerung und Vermahnung, daß die Armen bedacht und ihnen etwas mitgeteilt und gesteuert werde, nicht vergessen werden" (S. 6). Erst nach einem kurzen „christlichen Lobgesang" wird das heilige Abendmahl ausgeteilt. Die Feier des heiligen Abendmahls soll an jedem ersten Sonntag im Monat und an den hohen Festtagen gehalten werden. Wenn schwangere Frauen, Kranke oder sonst angefochtene Personen es zwischendurch begehren, soll es ihnen gereicht werden (S. 49). Die Spendeformel ist lutherisch mit dem Zusatz: „Der stärke und bewahre dich im Glauben zum ewigen Leben." Der Austeilung folgt die Dankkollekte, wie sie sich schon in Luthers „Deutscher Messe" findet (S. 54 f.). Nach dem Segen wird ein Loblied gesungen. Die Vermahnung, Beichte und Absolution, das Fürbittengebet und die Abkündigungen werden, vielleicht der besseren Akustik wegen, im Hauptgottesdienst von der Kanzel gesprochen.

Die Ordnung weiß etwas davon, daß der Gottesdienst ein Lob- und Dankopfer sein soll, „wiewohl die Menschen zu jeder Zeit und in ihrem ganzen Leben Gott und seine Wohltaten zu erkennen und zu betrachten und ihren Schöpfer, Erlöser und Seligmacher zu loben und zu preisen schuldig und verpflichtet seien und alles, damit wir umgehen, auf die Ehre Gottes und zu seinem Dienst und Gehorsam gerichtet sein soll" (S. 1). - Aufs Ganze gesehen, war man sicherlich froh, wenn man angesichts des starken katholischen Druckes sich des einfachen evangelischen Gottesdienstes erfreuen konnte<sup>25)</sup>.

<sup>25)</sup> P. Graff: Geschichte der Auflösung ... S. 18.

### 3. Sonstige Gottesdienste.

Zu Beginn der Vesper oder der Katechismuspredigt sollen etliche Psalmen lateinisch oder deutsch samt dem Magnificat gesungen werden. Auch zur Frühpredigt, die nur an den hohen Festen gehalten wird, möge die Gemeinde etliche Psalmen lateinisch oder deutsch, „wie dann das gebräuchlich zu geschehen pflegt“, singen (S. 9). Man war also darauf bedacht, den Gebrauch der lateinischen Sprache beizubehalten.

Die Vesper- oder Werktagspredigten mögen nicht länger als eine halbe Stunde dauern. Ein besonderer Abschnitt handelt „Vom Katechismo oder Kinderlehr“ (S. 13), wie ihn mit ähnlicher Überschrift, aber etwas anderem Inhalt die Kirchenordnung für Kalenberg und Göttingen vom Jahre 1542 aufweist<sup>26</sup>). Der Katechismus soll das ganze Jahr hindurch am Sonntagnachmittag und in der Fastenzeit am Donnerstag nach der Predigt mit den Kindern behandelt werden (S. 14). So legt man Wert auf die gesunde Lehre, beschränkt allerdings die Katechismusgottesdienste im wesentlichen auf die Jugend und „die Unverständigen“, wenn auch gelegentlich gesagt wird, daß die Alten um des Ansehens willen, das sie haben, und „damit sich die Jugend desto williger erzeige“, in dieser Hinsicht zu vermehren sind.

### 4. Die Beichte.

Die lutherische Kirche sah in der Beichte prinzipiell eine in sich geschlossene, selbständige, auf die Abendmahlsfeier zunächst nicht abzielende Handlung, die in der Absolution gipfelte<sup>27</sup>). Tatsächlich aber wurde die Beichte aus praktischen Gründen immer wieder in Beziehung zum Abendmahl gesetzt. Schon seit dem „Unterricht der Visitatoren“ von 1528 wurde sie als Bedingung für die Zulassung zum heiligen Abendmahl fast allgemein angesehen. So sieht auch unsere Kirchenordnung vor, daß die Privat-

---

<sup>26</sup>) Amilius Ludwig Richter: Die evangelischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts Band I, Weimar 1846, S. 364.

<sup>27</sup>) Victor Schulze: Waldeckische Reformationgeschichte, Leipzig 1903, S. 254.

beichte am Tage vor dem Empfang des heiligen Abendmahls gehalten wird. Nach dem Gesang eines deutschen oder lateinischen Psalms oder einer ganzen Vesper, „bis solange das Volk zusammenkommt“, „soll der Pfarrer eine kurze Erinnerung und Vermahnung tun, vom Abendmahl des Herrn Jesu Christi auf eine Viertel- oder zum längsten auf eine halbe Stunde, da dann aufs aller kürzeste und einfältigste soll erklärt werden, was das Abendmahl des Herrn sei, wozu es vom Herrn Christo gestiftet und verordnet, wie es gottseliglich und fruchtbarlich gebraucht und genossen werden möge, und soll man insonderheit mit allem Fleiß darauf dringen, daß dem Volk die gemeine heuchlische opinio de opere operato, daß man's mit den äußerlichen Zeremonien und Werk, wann das vollbracht, für genugsam halten will, aus dem Sinne und Herzen ausgeredet.. werde" (S. 50).

Nach der Beichtrede erfolgt die eigentliche Beichthandlung (Privatbeichte mit Beichtverhör) als Vorbereitung auf die Feier des heiligen Abendmahls. Dabei geht es zugleich um die vorherige Erkundung (exploratio) der rechten christlichen Erkenntnis und Bereitschaft zum Empfang des heiligen Abendmahls. Mit Recht bemerkt Paul Graff: „Doch ist es auch hier, wie bei Luther, nicht richtig, diese Prüfung ohne weiteres mit der ‚Beichte‘ zu identifizieren. Vielmehr ist diese Prüfung zunächst die katechetische Vergewisserung, der sich jeder Abendmahlsgast vorher zu unterwerfen hatte, aus der die Konfirmation erwachsen ist, und die nur bei denen unterbleiben sollte, über die der Geistliche aus früheren Verhören oder sonstiger Kenntnis schon die Gewißheit sich verschafft hatte“<sup>28)</sup>. Der lutherische Charakter der Beichthandlung zeigt sich darin, daß die Beichte als persönliches unmittelbares Handeln zwischen dem Pastor und dem einzelnen Gemeindeglied aufgefaßt wird. Wahrscheinlich ist der Verlauf so gewesen, daß aus der versammelten Gemeinde einer nach dem anderen zu dem Pfarrer in den Chorraum trat und dieser dort die Beichthandlung mit ihm vollzog: „Auf jetzt gedachte Erinnerung und Vermahnung soll sich eine jede Person, insonderheit so

---

<sup>28)</sup> Rietschel-Graff a. a. O. S. 822.



das Abendmahl zu gebrauchen bedacht ist, dem Pfarrherrn präsentieren, ihm ihre Sünde beichten, ihn das Abendmahl des Herrn zu reichen und mitzuteilen bitten und die Absolution von dem Pfarrherrn empfangen" (S. 50).

Das „junge Volk" soll bei dieser Gelegenheit im Katechismus examiniert werden. Zulezt soll der Pfarrer sich mit denen befassen, die sich ein öffentliches Argerniß haben-zuschulden kommen lassen. Hierbei möge er „die Seniores oder die, so dieses Werkes Verstand haben, dabei nehmen und mit ihrem Rat vernünftig und bescheidenlich handeln" (S. 52).

## 5. Die heilige Taufe.

Nach einer biblisch gehaltenen Einleitung und einem Gebet wird das Vaterunser gemeinsam gebetet. Die eigentliche Taufhandlung erfolgt im wesentlichen nach der Hessischen Ordnung von 1574<sup>29)</sup>. Exorzismus und Kreuzeszeichen, wie andere Ordnungen sie haben, fehlen; anscheinend will man alles, was den Eindruck des Magischen hervorrufen könnte, vermeiden, wie es z. B. schon bei Johann Brenz und den auf ihn zurückgehenden süddeutschen Kirchenordnungen der Fall ist<sup>30)</sup>. Nach Verlesung des Kinderevangeliums werden die Gevattern nach dem Bekenntnis des Glaubens, in dem die Kinder getauft und auferzogen werden sollen, gefragt und dazu aufgerufen: „So gebt ihm [dem Kinde] einen Namen" (nomendatio). Der Bekenntnisakt besteht aus drei Stücken: der abrenuntiatio, dem Glaubensbekenntnis und der Frage: „Willst du getauft sein?" Nach der Taufe folgt eine Schlußermahnung an die Gemeinde, besonders an die Paten, die alte Salbungsformel (votum postbaptismale) mit Wortlaut von Hessen und Zweibrücken: „anderwärts geboren.. durch das Wasser und den Heiligen Geist" (S. 24)<sup>31)</sup> und ein Dankgebet. - Von der Nottaufe wird in unserer Kirchenordnung verhältnismäßig ausführlich gehandelt. Andere Kirchenordnungen, z. B. die für das Albertinische Sachsen von 1580, stehen

<sup>29)</sup> V. Graff: Geschichte der Auflösung . . . S. 286 ff.

<sup>30)</sup> Ebenda S. 11.

<sup>31)</sup> Ebenda S. 305.

einer Nottaufe durch Frauen durchaus positiv gegenüber. In dieser letzteren heißt es: „Weil bis daher in der christlichen Gemein eine löbliche und wohlgegründete Gewohnheit gehalten worden, daß alle christlichen Personen und sonderlich die Wehmütter (in Ansehung, daß auch die Weiber Miterben des Reiches Christi seien und die Not der gemeinen Ordnung und Regel nicht unterworfen ist) zur Zeit der Not in Abwesen der Männer die Kindlein getauft haben, welches man die Nottaufe genennet hat, so wollen wir dieselbige auch nicht aufheben, sondern in ihrer Kraft bleiben lassen“<sup>32)</sup>. Die Verfasser der Kirchenordnung von Bruchhausen nehmen einen anderen Standpunkt ein. Unter Berufung auf das Neue Testament und den Kirchenvater Tertullian wird den Hebammen untersagt, die Nottaufe zu vollziehen: „Die Weiber sollen nicht taufen. Derhalben soll den Wehmüttern und anderen Weibern mit allem Ernst untersagt und sie dahin angehalten werden, daß sie, wo etwa die Kinder schwach wären, des Taufens sich nicht unternehmen, sondern den Kirchendiener, es sei am Tage oder in der Nacht, fordern...“ (S. 27). Die Ordnung der Nottaufe ist der Kirchenordnung des Herzogs Heinrich von Sachsen vom Jahre 1539 entnommen (S. 29 bis 31)<sup>33)</sup>. Die von Gemeindegliedern im äußersten Notfall vollzogene Nottaufe soll in der Kirche bestätigt werden.

## 6. Die Konfirmation.

Die Konfirmation nimmt in unserer Kirchenordnung einen besonders breiten Raum ein. Hier mögen die Verfasser von dem aus Warburg stammenden Antonius Corvinus (Kabe) mit seiner Kalenberg-Göttingenschen Kirchenordnung beeinflusst worden sein<sup>34)</sup>. Auch der Einfluß der von Melanchthon verfaßten „Wittenberger Reformation“ von 1545 war hier maßgebend, wonach von der Jugend vor der Gemeinde das unverfälschte Bekenntnis des Glaubens gehört werden soll. Wenn der

---

<sup>32)</sup> Emil Sehling: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, I. Abteilung, 1. Hälfte, Leipzig 1902, S. 366.

<sup>33)</sup> Ebenda S. 267 f.

<sup>34)</sup> P. Graff: Geschichte der Auflösung... S. 34.

Gefragte bei der rezitierten Lehre und dem Bekenntnis der Kirche zu beharren verspricht, soll der Pfarrer ihm die Hände auflegen und öffentlich vor der Gemeinde die Befestigung und Leitung des Sinnes und des Herzens des Konfirmanden von Gott erbeten werden. „Dieses wäre eine nützliche Zeremonie, nicht allein zum Schein, sondern vielmehr zur Erhaltung rechter Lehre und reines Verstands und zu guter Zucht dienlich“<sup>35)</sup>.

Vor allem aber ist hier hessischer Einfluß wirksam gewesen. Das ganze Jahr hindurch soll am Sonntagnachmittag nach der Predigt und in der Fastenzeit am Donnerstag „der Prädikant den Kindern und Unverständigen die Hauptstücke christlicher Lehre erzählen und vorsagen und nach solcher Erzählung ein jedes insonderheit vornehmen und von ihm fragen und forschen, ob es auch etwas davon gelernt und behalten habe, und soll nach Gelegenheit und Verstand einer jeglichen Person etwas fürgeben und auferlegt werden, daß sie nächstfolgender Zusammenkunft rezitieren und erzählen könnten“ (S. 14). Die Konfirmation soll vornehmlich am Gründonnerstag gehalten werden<sup>36)</sup>. Es geht dabei um das Katechismusexamen und das Bekenntnis des Glaubens vor der Gemeinde sowie um die Fürbitte derselben, aber auch unter Anknüpfung an hessische Ordnungen um das Gelöbniß, „sich in den Gehorsam der christlichen Kirche zu ergeben“ (S. 45). Bei dem Katechismusexamen geht es nach der Weise der Kasseler Kirchenordnung von 1539 um Fragestücke, die

---

<sup>35)</sup> E. Sehling a. a. O. S. 211.

<sup>36)</sup> So wurde es auch in den Landgemeinden Mecklenburgs gehalten (P. Graff: Geschichte der Auflösung . . . S. 326). Die Übersicht bei Rietschel-Graff S. 643 ist demgemäß durch den Hinweis auf die Kirchenordnung der Evangelischen Gemeinde Bruchhausen vom Jahr 1603 zu ergänzen. Hier wird über die Einführung der Konfirmation in Westfalen das Folgende gesagt: Minden vor 1659, Bielefeld 1665, Herford 1675, Cleve-Mark 1734—42 usw. Nach Aufzeichnungen des Pfarrers Dr. Heinrich Theodor Ludwig Schnorr, der von Amelunxen aus die Pfarrstelle Bruchhausen in den Jahren 1815—20 mitverwaltete: „Äußere und innere Verfassung des lutherischen Kirchspiels zu Bruchhausen im Kreise Höxter“, 1817 (im Archiv des Landeskirchenamts zu Bielefeld), erfolgte die Konfirmation seit den ältesten Zeiten am Palmsonntag oder Gründonnerstag.

mit der Frage: „Bist du ein Christ?“ beginnen und auf Grund des Kleinen Katechismus Dr. Martin Luthers von den 10 Geboten, den drei Glaubensartikeln, dem Gebet des Herrn und den Sakramenten handeln<sup>37)</sup>. Von den Sakramenten heißt es: „Es sind göttliche Handlungen, darinnen Gott mit sichtbaren Zeichen die unsichtbare verheißene Gnade und Güter versiegelt und übergibt“ (S. 43). Auf die Frage: „Warum gehst du zum Sakrament?“ wird die Antwort gegeben: „Daß ich meines Herrn und Heilandes Jesu Christi Verdienst und Wohltat mir dadurch appliziere und zueigne und sein dabei gedente, daß er so gewiß sein Leib und Blut für mich gegeben, so gewiß als ich mit meinem Munde seinen wahren Leib esse und sein teures Blut trinke“ (S. 44). Neben den Eltern und Paten (Gevattern) sollen auch die Senioren zugegen sein; die enge Verbindung von Konfirmation und Kirchenzucht wird deutlich. Das Abfragen des Katechismus vor der Gemeinde soll das Bekenntnis der Kinder sein. Darum heißt es in unserer Ordnung zusammenfassend: „Weiter fraget der Diener [Pfarrer]: Glaubst du und bekennst dies alles von Herzen, was du von der christlichen Lehre se kund gesagt hast?.. Willst du dann auch dich in den Gehorsam der christlichen Kirche ergeben und, nach dem du glaubest und bekennest, hinfürder tun und leben und, was du allhie zusagst, treulich halten?“ Die Antwort darauf lautet: „Ja, Herr, durch die Gnade und Hilfe unseres Herrn Jesu Christi.“ Ein Kind soll zunächst die Antwort allein geben; dann werden in ähnlicher Weise die anderen Kinder nacheinander gefragt (S. 45). Dazu kommt die sakramental anmutende Einsegnungsformel, die unter Handauflegung gesprochen wird: „Nimm hin den Heiligen Geist, Schutz und Schirm vor allem Argen, Stärke und Hülfe zu allem Guten von der gnädigen Hand Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Daran schließt sich die Feier des heiligen Abendmahls, zu der die Kinder von jetzt an zugelassen werden.

---

<sup>37)</sup> Rietschel-Graff a. a. O. S. 636.

## 7. Die Trauung.

Der Trauung geht ein Katechismusexamen und das dreimalige Aufgebot von der Kanzel voraus, wobei der Ton auf der Fürbitte der Gemeinde für die Verlobten und der Erkundung etwaiger kirchenrechtlicher Hindernisse liegt. Die Trauung findet in Gegenwart der beiderseitigen Freundschaft und der geladenen Gäste statt, nachdem die Ehe „zuvor ordentlicherweise und gutem vorgehabten Rat beiderseits Eltern und Freunden vorgenommen und beschloffen worden ist“ (S. 55). Die Traufragen sind Luthers Traubüchlein entnommen. Danach heißt es: „Hier lasse er [der Pfarrer] sie einander die Treuringe geben und die beiden rechten Hände zusammenfügen und sprechen: Was Gott zusammenfüget, soll kein Mensch nicht scheiden“ (S. 58). Die von der Bibelübersetzung abweichende präsentische Form ist bemerkenswert<sup>38)</sup>. Die Trauformel ist, wie in vielen norddeutschen Kirchenordnungen, ebenfalls ein Nachklang des Traubüchleins von Luther: „... so spreche ich sie ehelich zusammen im Namen...“<sup>39)</sup>. Die darauf folgenden Schriftlesungen über den Ehestand sind nach der Weise anderer Kirchenordnungen<sup>40)</sup> ebenfalls dem Traubüchlein entnommen: die Einführung des Ehestandes (1. Mose 2, 18. 21-24), Gottes Gebot über diesen Stand (Eph. 5, 22-29), das Kreuz des Ehestandes (1. Mose 3, 16-19) und der Trost desselben (1. Mose 1, 27. 28. 31a; Sprüche 18, 22). Das Benediktionsgebet ist das des Traubüchleins mit der Wendung: „... und das Sakrament deines lieben Sohns Jesu Christi und der Kirchen seiner Braut darin bezeichnet...“ (S. 61). Anscheinend fürchtete man nicht den Verdacht, daß die Ehe zu den Sakramenten gerechnet werden

<sup>38)</sup> Rietschel-Graff a. a. O. S. 717.

<sup>39)</sup> P. Graff: Geschichte der Auflösung... S. 341.

<sup>40)</sup> Auch die von Martin Chemnitz und Jakob Andreae verfaßte Kirchenordnung von Wolfenbüttel vom Jahre 1569 läßt die biblischen Lesungen über den Ehestand wie im Traubüchlein Luthers nach der Trauung stattfinden, während dies in Lüneburg vorher geschieht (Annelies Ritter: Die sog. Calenberger Kirchenordnung und ihre Vorbilder. Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 1951, S. 88).

könnte. Wie hessische und verwandte Kirchenordnungen hat unsere Trauordnung kein Vaterunser<sup>41)</sup>.

Schließlich sei noch eine Bemerkung hinzugefügt, die die Verhältnisse in der Gemeinde beleuchtet: „Es soll aber der Pastor mit Fleiß dran sein und nicht allein mit vielfältigen christlichen Vermahnungen, sondern wo dieselben unfruchtbar sein wollten, auch mit Hülfe und Zutun der Obrigkeit die Sachen dahin richten, daß alle zu Hochzeiten geladenen Gäste mit dem Bräutigam und der Braut zur Kirche gehen und ihnen nicht allein mit Essen und Trinken und ihrem Geschenk, sondern vornehmlich mit ihrem gläubigen christlichen Gebet dienen; denn dies ist das Vornehmste, um welches willen der Kirchgang gehalten und viel frommer ehrlicher Christenleut dazu erfordert und gebeten werden“ (S. 62).

#### 8. Die Krankenkommunion.

Besonders ausführlich wird, wie auch andere Kirchenordnungen es tun, die Krankenkommunion behandelt. Als die letzte Ölung aufgehoben war, sah man sich umso mehr gedrungen, eine wirkliche Tröstung und Stärkung nach der Weise der Bibel zu bieten<sup>42)</sup>. „Demnach zu keiner Zeit uns des Tröstens mehr vonnöten, als da wir von Gott mit Krankheit wegen unserer Sünde geschlagen, wir auch alsdann am meisten vom Teufel, damit er uns von Gott und seinem Wort abwende, angefochten werden, so sollen die Diener göttlichen Worts, welchen Gott das Amt des Trostes vertrauet und befohlen hat, wie sonst im ganzen Leben, also fürnehmlich in dieser hohen Not ihre befohlenen Schäflein als die treuen Hirten nicht verlassen, sondern bei sie treten mit Unterweisen, Erinnern, Vermahnen, Sakramentreichen, allen möglichen Fleiß ankehren, daß sie wider alle Unfechtung der Sünden, des Teufels und des Todes im Glauben beständig bleiben und also bei dem rechten, wahren Trost erhalten werden ...“ (S. 63).

Auch nach der Kommunion soll der Pfarrer den Kranken weiter besuchen, „ihn mit Gottes Wort erinnern, stärken und trö-

<sup>41)</sup> P. Graff: Geschichte der Auflösung ... S. 343.

<sup>42)</sup> Victor Schulze a. a. O. S. 263.

sten, zur Geduld und Gebet vermahnen, unterweilen auch selbst mit ihm beten, doch allewege mit der Moderation, daß die Gelegenheit des Kranken bedacht und [mit] vielfältigem, langem, unzeitigem Geschwätz er nicht etwa mehr irre gemacht und betrübt, denn unterwiesen und getröstet würde. . ." (S. 66). Zentrale Bibelworte, die dem Kranken, „solange er bei guter Vernunft bleibt“, vorgesprochen werden können, sind angegeben.

## 9. Das Begräbnis.

Hier geht es um eine gottesdienstliche Feier zur Tröstung für die Hinterbliebenen und zu ernster Mahnung an die Gemeinde. Unter Vorantritt und Gesang des Pfarrers und seines „Diener“ (Küsters) soll die Leiche zu Grabe getragen werden. Als geeignete Lieder zum Abschluß der Beerdigung werden vorgeschlagen: „Mit Fried und Freud. . ." und: „Nun laßet uns den Leib begrabn. . ." Eine kurze Predigt, die „auf den Trost wider den Tod und Vermahnung zur christlichen Buße und Bekehrung zu Gott gerichtet sein soll" (S. 67), ist an dem Ort des Begräbnisses zu halten. In dem sich anschließenden Gebet findet sich unter Anlehnung an die Hessische Kirchenordnung von 1566<sup>43)</sup> die Fürbitte für den Toten: „Wir sagen dir Lob und Dank, daß du dein Gliedmaß, aber unser Mitglied, in rechter Erkenntnis und Glauben dein und deines lieben Sohnes Jesu Christi gebracht und berufen hast. . . Befehlen derhalben nun hinsünder solches deiner Gnaden und Herrlichkeit, zu welcher du es in Christo aufgenommen hast. Bitten dich von Herzen, du wollest. . . es bei unserm Herrn Jesu Christo, dem Heiland dieses elenden Lebens, reichlich ergötzen. . ." (S. 68).

Kinder, die die heilige Taufe nicht empfangen haben, werden dem Herrn befohlen, aber ohne Mitwirkung der Kirche durch ihre Eltern und Freunde „an dem Ort, da andere Christgläubige ruhn“, bestattet. „Nicht, daß wir an ihrer Seligkeit, wenn sie von christlichen Eltern mit ernstlichem gläubigen Gebet Gott fürgetragen und befohlen werden, Zweifel tragen. . ." (S. 69). Anbußfertigen Sündern ist die kirchliche Beerdigung zu versagen.

<sup>43)</sup> Rietschel-Graff a. a. O. S. 774.

## 10. Die Einführung eines Pfarrers.

In unserer Kirchenordnung fehlt ein besonderer Abschnitt über die Ordination. Sie bringt aber ein besonderes Kapitel über die Einführung „eines Pfarrers oder Kirchendieners . . ., so allbereits ordiniert oder eine Zeitlang im Predigtamt gewesen ist“ (S. 70 ff.). Man wünschte anscheinend wegen der schweren Lage der Gemeinde einen Pfarrer mit Amtserfahrung. Im Anschluß an die Hessische Kirchenordnung von 1574, die für den Fall eines Stellenwechsels ein besonderes Formular hatte<sup>44)</sup>, wird folgende Ordnung festgesetzt: nach der Predigt „des von der Obrigkeit dazu an ihrer Statt verordneten Prädikanten“ Gesang des Liedes *veni sancte spiritus*, deutsch oder lateinisch, kurze Ansprache (Vermahnung) des Einführenden mit Gebet, Schriftlesung aus Joh. 20, 1. Tim. 3, Apg. 20 und Gebet. Die Gemeinde wird dem neuen Pfarrer und der Pfarrer der Gemeinde empfohlen. Das *Te Deum* oder ein anderer christlicher Lobgesang beschließen den Gottesdienst.

## 11. Kirchengzucht.

Immer wieder werden in unserer Kirchenordnung nach hessischem Vorbild die „Senioren“ erwähnt. Zusammen mit den Eltern und Paten sollen sie bei der Konfirmation die Kinder „examinieren und verhören“ (S. 35). Bei der Kirchengzucht ist ihnen eine besondere Aufgabe zugedacht. Wenn ein öffentliches Ärgernis in der Gemeinde vorkommt, soll der Pfarrer die Senioren hinzuziehen „und mit ihrem Rat vernünftig und bescheidenlich handeln“ (S. 52). Von den Gemeindegliedern wird der regelmäßige Besuch des Gottesdienstes erwartet. Die Senioren haben darauf zu achten, daß aus einem jeden Haus die Gottesdienste fleißig besucht werden. Die Schmalkaldischen Artikel hatten zwar bestimmt: „Die Prediger sollen in diese geistliche Strafe oder Bann nicht mengen die weltliche Strafe<sup>45)</sup>.“ Wenn aber aus einem jeglichen Haus in Bruchhausen nicht zum wenigsten einer

<sup>44)</sup> P. Graff: Geschichte der Auflösung . . . S. 397 Anm. 6.

<sup>45)</sup> Schmalk. Art.: Vom Bann (Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Berlin-Charlottenburg 1930, I. Band, S. 456 f.).



erscheint, sollen die Betreffenden von den Seniores um fünf Groschen gestraft werden. In Notfällen wird die Obrigkeit eingeschaltet und als letzte Instanz angesehen. Wenn alle Versuche, der halsstarrigen Person zuzureden, sich als vergeblich erwiesen haben, möge man sie der Obrigkeit anzeigen.

Ein besonderer Abschnitt handelt von der „Form der öffentlichen Pönitenz und Absolution einer Person, welche mit ihrem unordentlichen Leben eine ganze christliche Gemeinde verärgert hat“ (S. 73 ff.). In ernster und zugleich feierlicher Form soll der bußfertige Sünder wieder in die Gemeinde aufgenommen werden, und zwar im öffentlichen Gottesdienst nach dem Muster der Lüneburger und Lauenburger Kirchenordnungen, deren Form damals als vorbildlich galt<sup>46)</sup>. Nach erfolgter Absolution „soll die Person, so da gebüßet, solange vor dem Altar knieend bleiben, bis die Kommunikanten allesamt des Sakraments des Leibes und Bluts unsers Herrn Jesu Christi genossen haben; endlich aber und am letzten soll sie auch hinzugehen“ (S. 81). Doch soll „nichts aus eigenen Affekten, sondern alles der gefallenen Person zu Gutem und der christlichen Gemeine zur Besserung gehandelt werden“.

### III. Wortlaut der Kirchenordnung.

Wir veröffentlichen die gesamte Kirchenordnung, von der nur noch ein Exemplar vorhanden zu sein scheint, ohne die mit der Hand geschriebenen Ergänzungen der späteren Generationen. Die Pfarrer der Gemeinde von Eberhard Frey an bis Johann Julius Herdtmann, der 1820 eingeführt wurde, haben sich zumeist eigenhändig eingetragen. Viele Gebete sind mit Tinte hinzugefügt, Kollekten und „allgemeines Gebet nach verrichteter Predigt für alle drei Stände der Christenheit“. Auch eine besondere Trauordnung befindet sich in dem handschriftlichen Teil, sowie „Rat und Verordnung wegen der Hebammen und Nottaufe“ aus der Braunschweigischen Kirchenordnung. Ferner ist eine „christliche Klage- und Trostpredigt“ des Pastors Eberhard Frey anlässlich der Beerdigung des Dietrich Mordian von Ranne im Jahre 1625 beigelegt,

<sup>46)</sup> P. Graff: Geschichte der Auflösung ... S. 384 Anm. 11.

ebenso die Predigt, die Johann Matthias Prätorius 1651 „post restitutionem“ gehalten hat.

Dieses e i n e Exemplar, das mir vorlag und auf das mich Herr Pfarrer Bubenzer in Bruchhausen bei dem Gemeindefubiläum 1950 aufmerksam machte, befindet sich im Archiv der Gemeinde. Anfragen bei dem Stadtarchiv Hörter, dem Stadtarchiv der alten Hansestadt Lemgo, wo unsere Kirchenordnung 1603 gedruckt wurde, und bei der Lippischen Landesbibliothek in Detmold ergaben, daß das Buch sich unter den dortigen Beständen nicht befindet. Wie mir Herr Stadtarchivar Moeller-Friedrich in Lemgo mitteilte, hat eine Durchsicht des sog. Meyerschen Katalogs ergeben, daß die „Agenda“ der Gemeinde Bruchhausen nur noch in einem Exemplar vorhanden sein soll, das sich nach dem Katalog „auf der Pfarre zu Bruchhausen bei Ottbergen“ befindet.

Bei der Veröffentlichung haben wir uns im wesentlichen nach den heute geltenden Editionsgrundsätzen gerichtet, wie sie z. B. Emil Sehling in seinem großen Werk über die Evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts niedergelegt hat<sup>47)</sup>. Der Text wird wörtlich gebracht und die Interpunktion sinngemäß gesetzt. Bei den Konsonanten ist eine gewisse Vereinfachung vorgenommen, indem wir die unmotivierte Häufung vermeiden. Bei den Vokalen werden die in damaliger Zeit üblichen Zeichen v und in einzelnen Fällen w durch u ersetzt.

Die Zahlen am Rand des Textes bezeichnen die Seitenzahlen des Originaldrucks. Bemerkungen des Herausgebers stehen in [ ].

---

<sup>47)</sup> I. Abteilung, 1. Hälfte, Leipzig 1902, S. XVII f.

## I n d e x

Was in dieser Kirchenordnung enthalten:

1. Von Tagen, an welchen Gemeine versammlung gehalten und die öffentliche Kirchen dienste verrichtet werden sollen . . . . . 1
2. Wie es in Gemeinen versammlungen mit Singen, Lesen, Predigen, Sacrament reichen, Beten und dergleichen gehalten werden soll . . . . . 4
3. Warin nun auf die gemeinen Sontage oder andere Festtage das Nachtmahl des Herrn zu halten ist, soll das Ampt mit Gesange, Predigt, Gebet etc. folgender weise und maß verrichtet werden . . . . . 5
4. Forma der Beicht und Absolution, wie die nach der Predigt zu aller Zeit von der Canzel soll gesprochen werden . . . . . 7
5. Von Predigen, Verkündigung und erklerung des heiligen Göttlichen Worts . . . . . 10
6. Vom Catechismo oder Kinderlehr . . . . . 13
7. Wie es auf Gemeine Bettage soll gehalten werden . . . . . 15
8. Von der heiligen Taufe . . . . . 16
9. Von der Nothtaufe . . . . . 27
10. Von der Confirmation der Kinder . . . . . 32
11. Vom Abentmahl des Herrn Jesu Christi . . . . . 49
12. Von Einsegnung der Eheleute . . . . . 55
13. Wie man die kranken besuchen und die Communion bei ihnen halten soll . . . . . 63
14. Von Christlicher Begrebnus . . . . . 67
15. Form, einen Pfarher oder Kirchendiener einzuführen . . . . . 70
16. Form der öffentlichen Poenitenz . . . . . 73
17. Das die Anthertanen fleißig in die Predigt und zur Lehre des Catechismi zu gehen vermahnet . . . . . 81
18. Wie sich die Lehrer und Prediger beides, in der Lehr, Leben und Wandel, verhalten sollen . . . . . 82

# AGENDA

Das ist:

## Kirchen Ordnung /

Wie es in dieser vnser Kirchen zu Bruc-  
hausen mit verkündigung Göttliches Wortes / re-  
chung der heiligen Sacramenten / vnd andern  
Christlichen handlungen vnd Ceremo-  
nien gehalten werden soll.

1. Corinth. 14.

Lasset es alles züchtiglich vnd ordentlich zugehen.



Gedruckt zu Lemgo / durch Conrad  
Grothen Erben.



# Agenda

Das ist:

## Kirchen Ordnung

Wie es in dieser unser Kirchen zu Bruchhausen mit verkündigung Göttliches Worts, reichung der heiligen Sacramenten und andern Christlichen handlungen und Ceremonien gehalten werden soll.

1. Corinth. 14.

Lasset es alles züchtiglich und ordentlich zugehen.

1603.

Bedruckt zu Lemgo durch Conrad  
Grothen Erben.

Der Allmechtige Gott hat sich mit vielen sichtbaren gewissen <sup>[1]</sup> Zeugnissen den Menschen von anfang her geoffenbaret. Als mit der aufführung der Israeliten, mit der sendung seines Sohnes und heiligen Geistes und vielen grossen Mirakelen und Wundern, hat dabei bezeuget, daß dieses arme elende Menschliche geschlechte nicht zu diesem vergänglichem wesen geschaffen sei, sondern das er ihme eine ewige Kirche in demselben samlen, welcher er seine Weißheit, Gerechtigkeit und freude in alle ewigkeit mittheilen wolle.

Dann ob es wol nicht allein groß und unbegreiflich den Menschen ist, sondern auch vor allen Himlischen Herscharen und Engeln hoch zuverwundern, daß er das gefallene menschliche geschlechte durch den Todt seines Sohnes auß der macht und gewalt des Todes und der Hellen erlöset, mit ihme unserm Gott und Herrn wider versönet und also zu Erben seines Reiches widerumb gemacht hat. Ob, sage ich, diß groß ist, so hat doch Gott der Allmechtige uber diß alles uns noch die grosse Barmherzigkeit erzeiget, daß er unter uns menschen angerichtet das sichtliche Predigamt und gibt uns teglich Prediger, Hirten <sup>[2]</sup> und Lehrer, welche mit dem Wort Gottes die Menschen zur seligkeit berufen, und wil alle Menschen, die durch das Gött-

liche Wort bekert werden und im rechten glauben und vertrauen auf den Heiland Christum vergebung der Sünden empfangen, also heiligen, daß der Sohne in den hertzen das lebendige Wort spricht, das Gott uns gnedig sei, und reißt also die Herten auß dem Tode und Helle und gibt ihnen seinen heiligen Geist, daß sie freude an Gott haben und ihn recht anrufen, und diese wil er als seine liebe Kirche gnedig bewaren und regiren und sie nach diesem zeitlichen leben zu sich versamlen, da sie mit ihme ewiglich leben, ihn sichtbarlich und klar anschauen, seine weißheit mehr und mehr lernen und ganz voll Liecht, Gerechtigkeit und Göttlicher freude sein und bleiben immer und ewiglich.

Daß nun dieser Göttlicher wille und der Sohne Gottes Jesus Christus auch die Göttliche lehre im Menschlichen geschlechte bekandt werden, hat Gott, wie vorgemelt, das Predigamt darzu selbst eingesezet, wie Matth. am 28. Capit. zu sehen, und also auß sonderlichem gnedigen erbarmen biß daher uns das Liecht seines heiligen und allein seligmachenden Worts hell und klar scheinen lassen, darvor wir billig seiner Göttlichen Allmacht nicht allein von grundt unsers Herten lob und danck zu sagen, sondern auch unsere danckbarkeit mit einem bußfertigen Christlichen leben und wandel zu beweisen verpfflichtet. Wann gleich wol aber daran nicht geringer fehl und mangel allenthalben gespüret wirt, in dem nicht allein der größere theil in roher, unbußfertiger, sicherer uppigkeit immer zu fort fahret und aller handt schande und laster vor dem balt zunehmendem ende je lenger je mehr uberhandt nehmen, sondern auch in der Lehre von vielen Articulen unser wahren Christlichen Religion zu diesen letzten und gefehrlichen zeiten aller handt gefehrliche und fast ergerliche disputationes, fragen und gezencke zu nicht geringer verwirrung und betrübung vieler frommer Christlichen herten und Gewissen erreget werden. Als wil darumb von nöten sein, das jeder Christ desto wackerer sei und seiner Seelen heil und seligkeit fleissig warnehme. Sonderlich aber die Obrigkeit, als der Gott der Herr die beiden Tafeln seines Göttlichen Gesezes befohlen hat, daß sie sich ihres von Gott auferlegten Ampts gebrauchte und hierin allenthalben ein solch ernstes ein-

sehen thue, daß beides, die Lehr rein und unverfälschet bei ihne und ihren Nachkommen erhalten und dem Volk treulich einge- bildet, auch zugleich bei den Zuhörern des Lebens besserung und würdige Früchte der Buße gespüret und vermercket werden, auf daß sie nicht beider Seitds auch mit betreffe das Weh, welches der Sohn Gottes außschreiet über Capernaum, Corazin und Beth- saida wegen der Verachtung des Göttlichen Worts, sondern lassen ihr viel mehr zu Herzen gehen die treuherzige Vermahnunge <sup>[IV]</sup> und Warnunge des Propheten Samuelis an das Volk Israel in seinem ersten Buch am 12. Cap., da er also spricht: Werdet ihr nun den Herrn fürchten und ihm dienen und seiner Stimm gehorchen und dem Munde des Herrn nicht ungehorsam sein, so werdet beide ihr und euer König, der über euch herrschet, dem Herren euerm Gott folgen. Werdet ihr aber des Herren Stimme nicht gehorchen, sondern seinem Munde ungehorsam sein, so wirt die Handt des Herrn wider euch und euere Väter sein. Desgleichen des heiligen Apostels Pauli in der Epistel an seinen Jünger Titum am anderen Capitel: Denn es ist erschienen die heilsame Gnade Gottes allen Menschen und züchtiget uns, das wir sollen verleugnen das ungöttliche Wesen und die Weltlichen Lüste und züchtig, gerecht und Gottselig leben in dieser Welt. Und weiter sagt er im selbigen Cap.: Solches rede und ermahne und Strafe mit ganzem Ernst.

In Betrachtung nun dieser aller höchsten ernstlichen un- wandelbaren Geboten, so die Göttliche Majestet durch diese ihr vortreffliche Werkzeuge allen Christen publiciren lassen, er- kennet die E. und viel E. ehren T. Witwe Fraue Clara Kannen geborn von Canstein, daß sie Gott diesen gehorsamb vor allen Dingen schuldig sei, allen müglichen fleiß anzuwenden, daß in <sup>[V]</sup> ihrer unmündigen Söhnen botmessigkeit, an deren stat sie itziger zeit die obersten Vormunderschaft zuverrichten hat, nicht allein derselben Unterthanen mit Leiblichem Rath, Schutz und Schirm versorget, sondern vor allem das heilige Evangelium rein und treulich gepredigt werde, damit der Sohne Gottes Jesus Christus und seine Wolthaten recht erkandt, Gott recht angerufen und gepriesen und viel Menschen selig werden, daß auch darzu die



Kirche allezeit mit dächtigen Personen bestellet, Christliche zucht erhalten und also nach dem Befehl des heiligen Pauli in der 1. Corinth. 14 alles ehrlich und ordentlich zugehe.

Hat derowegen mit Rath und zuthun ihrer Herrn Freunde folgend Schrift, welche auß andern reinen nützlichen und wolbestelten Kirchen ordenungen zusammen getragen, drucken lassen. Darauß dan beidts, Kirchendiener und Gemeine, Pfarher und Zuhörer, zu sehen, wie es hinsürter in dieser Kirchen soll gehalten werden. Und bitten wir den Sohn Gottes Jesum Christum sampt dem Vater und H. Geiste, die ewige unzertheilte Gottheit, welche ihr eine ewige Kirchen bei denen samlet, bei welchen [v] das Evangelium rein geprediget, er wolte gnedig diese Kirche bewahren und erhalten, daß die Göttliche Majestet recht erkandt, angerufen und geehret werde und viele Menschen hiedurch gebessert, ihn in ewiger Seligkeit preisen. Darzu wolle der eingeborne Sohn Gottes Christus Jesus aller Herzen mit seinem heiligen Geist allzeit gnediglich regieren. Amen.

#### 1 Von Tagen, an welchen Gemeine versamlung gehalten und die öffentliche Kirchen dienste verrichtet werden sollen.

Wie wol die Menschen zu jeder zeit und in ihrem ganzen leben Gott und seine wolthaten zuerkennen und zubetrachten und ihren Schöpfer, Erlöser und Seligmacher zu loben und zu preisen schuldig und verpflichtet sein und alles, damit wir umgehen, auf die ehre Gottes und zu seinem dienst und gehorsam gerichtet sein soll. Dieweil aber doch die notturft erfordert, das auch andere wercke, so Gott einem jeden zu aufenthaltung und erstreckung dieses vergenklichen Lebens auferlegt und befohlen hat, nicht übergangen und unterlassen werden: So seindt demnach zu allen zeiten bei dem wahren Volcke Gottes etliche gewisse zeit und tage bestimmet und dazu verordnet gewesen, daß an denselbigen alle Arbeit, Werck und Handtierung, dieses zeitlichen lebens notturft betreffende, unterlassen und allein, was zur warhaftigen erkentnus Gottes und seiner heiligen Göttlichen wercke, dergleichen zu lob und preiß seines Göttlichen Namens

dienen und gereichen mag, vorgenommen und getrieben werden möchte, dessen uns auch erinnert das Göttliche Geseze, da es gebeut, wir sollen eingedenk sein des Sabbats oder Feiertages, das wir ihn heiligen. Und haben derwegen die Israeliten auß Gottes befehl den siebenden Tag sampt anderen durch Mosen verordneten Festen feiren und halten müssen. Nachdem aber die Policei Mose ein ende genommen und alle Ceremonien des Gesezes durch die zukunft des Herrn Jesu Christi abgethan seindt, haben die alten Lehrer und vorsteher der Christlichen Kirchen zu bezeugen die Christliche Evangelische freiheit, an stat des siebenden Tages den ersten in der Wochen nunmehr zu feiren verordnet, welchen wir nach altem brauch den Sontag nennen, in der Offenbarung Johannis aber wirt er genent des Herrn tag, Apocal. 1. Darumb das der Herr Jesus am selbigen Tage von todten Auferstanden ist und ist gleublich, daß auch die Aposteln selbst ihr meiste und vornembste versamlung an diesem Tage gehalten haben. Dieweil man etliche mal lieset beim Luca in der Apostelngeschichte, das an eine der Sabbather, das ist am ersten der Sabbather nach Hebreischer art zu reden, sein die Jünger zusammen kommen, das Brot zu brechen. Daher den auch in Sermonibus Augustini stehet, die Aposteln und Apostolische Männer haben verordnet, daß des Herrn tag heilig und ehrlich gehalten und alle Herrligkeit des Judischen Sabbathis ihm zugelegt werden solt, und der Christliche Gottselige Keiser Constantinus hat diese Christliche sazung der Kirchen confirmiret und damit bestetiget, das er geboten, man solt am Sontage alle Gerichts händel und alle weltliche geschefte unterlassen, auf das jederman desto besser Gottes Wort hören und betrachten und also den Gottesdienst rechtschaffen verrichten könnte.

Es hat aber jeder zeit die Christliche Kirche neben dem Sontage auch etliche andere tage zu feiren, wie viel derselbigen nüzlich und zur erbauung des glaubens an Christum dienstlich, nach gelegenheit jedes Landes und Volkes zu ordnen und zu setzen macht gehabt.

Derhalben so behalten wir auch zu Christlichen Feiern tagen, daran Gottes Wort verkündiget und allerlei Gottselige Cere-

monien und Kirchen ubung gehalten werden, Fürnemblich den Sontag oder den tag des Herrn und darnach hir beneben diese Feste:

- 3 1. Den Tag der Geburt unsers Herrn Jesu Christi, der Christ tag genant, sampt den zweien negstfolgenden.
2. Den tag der Beschneidung unsers Herrn Jesu Christi, welchen man nent den neuen Jahrs tag.
3. Den Tag der heiligen drei Könige.
4. Den tag der bekehrung S. Pauli.
5. Den tag der Opferung Christi im Tempel.
6. Den tag des Apostels Matthiae.
7. Den tag der verkündigung Mariae.
8. Den tag der auferstehung Christi sampt den zweien negstfolgenden.
9. Den tag der beiden Aposteln Philippi und Jacobi.
10. Den tag der Himmelfahrt des Herrn Jesu Christi.
11. Den Pfingst tag sampt den zweien nachfolgenden.
12. Den tag S. Johannis des Teufers.
13. Den tag der beiden heiligen Aposteln Petri und Pauli.
14. Den tag der Heimsuchung Mariae.
15. Den tag des heiligen Apostels Jacobi.
16. Den tag des heiligen Apostels Bartholomei.
17. Den tag des heiligen Apostels Matthei.
18. Den tag des heiligen Erzengels Michaelis.
19. Den tag der beiden H. Aposteln Simonis und Judae.
20. Den tag des heiligen Apostels Andreae.
21. Den tag des heiligen Apostels Thomae.

Diese Feiertage, so zur gedechtnus der wolthaten unsers Herrn Jesu Christi verordnet sein, sollen mit gesange, Predigten und Communion gleich den gemeinen Sontagen gehalten werden.

Es soll auch die Christliche gemeine alle Monat einmal des Freitages zu sammen kommen, hören eine erinnerung und vermahnung zur Christlichen Buß oder bekehrung zu Gott und sprechen das gemeine Gebet vor alle anliggende notturft.

Über diese icht ermelte Feier und Bettage soll auch in der Fasten Wochentlich einen tag in der Wochen, aber für Ostern

zwei tage, des Donnerstages und Freitages predigt gehalten und dem Volk die Historia von dem Leiden Christi fürgehalten werden.

4

**Wie es in Gemeinen versamlungen mit Singen,  
Lesen, Predigen, Sacrament reichen, Beten und dergleichen  
gehalten werden soll.**

Alle actiones in gemeinen versamlungen, der Gesang eben so wol als die Predigte, Gebet und dergleichen sollen in Deutscher und bekandter Sprache verrichtet werden, dieweil alles, so allda gehandelt wirt, muß zu gemeinem einmütigem und eindrechtigem Lob und Preise Gottes gerichtet sein: Wie köndte man aber mit eindrechtigem Herzen und Munde Gott loben, da einer des andern rede nicht verstehet? Es soll alles geschehen zur besserung der ganzen Gemeine und eines jeden Christen insonderheit: Wie könten aber diejenigen gebessert werden, welche, was da geredet, Gelesen oder Gesungen wirt, nicht verstehen? Alle, so in der Gemeine zusammen kommen, sollen zu allem Gesange, Lesen, Lehren, Beten etc., damit Gott angerufen, geehret, gelobet und gepreiset wirdt, zum wenigsten Amen sagen: Wie kan aber einer Amen sagen zu dem, das er nicht verstehet, und nicht weiß, was damit gemeinet ist? 1. Corinth. 14.

Es sollen auch die Gesenge aufs kürzeste angestellet werden, damit das Volk nicht aufgehalten und, ehe dann die Predigte angehet, zum überdrus verursacht werden müge, und soll das Volk in Predigten, so oft es die gelegenheit gibt, erinnert und vermahnet werden, daß sie die gebrauchlichen Kirchengesenge lernen und alle wege, wann in gemeinen versamlungen gesungen, auch selbst ein jeder für sich insonderheit mitsingen und also eindrechtiglich Gott loben.

- 5 **Warin nun auf die gemeinen Sontage oder andere Festage das Nachtmahl des Herrn zu halten ist, soll das Amt mit Gesange, Predigt, Gebet etc. folgender weise und maß verrichtet werden.**

Erstlich singen die Schüler mit gebogenen Knien: Kom, heiliger Geist etc. Damit die hülff und beistandt des heiligen

Geistes zu verrichtung des ganzen Kirchendienstes gebeten wirt.

2. Darnach wirt gesungen der Introitus de tempore.

3. Hierauf folget das Kyrie . . in terra.

4. Nach diesen Gesungen wirt die Epistel vor dem Altar gelesen.

5. Nach der Episteln singet man die Sequentz oder sonst einen guten Teutschen Psalm.

6. Das Evangelium wirt vor dem Altar gelesen.

7. Auf verlesung des Evangelii wirt gesungen das Symbolum Apostolicum, wie es D. Luther Teutsch in gesanges weise gestellt hat.

8. Folgents wirt die Predigt angefangen, da dann, nach dem der Pfarrer vom Predigstul ein kurze vermahnung zum gebet gethan, die ganze Kirche eindrechtiglich singet das Vater unser oder einen andern gewöhnlichen gesang nach gelegenheit der zeit. Nach diesem gesange wirdt der Text verlesen, und folget darauf ein Christlich, dem Glauben ehulich, auß Gottes Wort gezogen und mit demselben confirmirte und bestetigte erklerung, darin denn alle wege nach erforderung der fürgelesenen worte eins oder mehr Hauptstücke der Christlichen lehre fein ordentlich und unterscheidlich aufs aller kürzeste, also das es die einfeltigen vernehmen, begreifen und behalten mügen, zur unterweisung fürtragen, die rohen Gottlosen mit verkündigung Göttliches zorns geschrecket, die Gottseligen ihrer Sünden halber bekümmerte Herzen mit erinnerung Göttlicher gnaden getröstet, die sichern und fahrleßigen ermahnet und einem jedern nach gelegenheit etwas zur besserung fürgehalten werden soll.

9. Wann die Predigte geschlossen ist, geschicht eine kürze erinnerung und vermahnung an die Communicanten.

10. Darauf folget die Confession, Beicht und bekendnis der Sünden und die Absolution, loßkündigung oder ledigsprechung von Sünden, in massen die hernach verzeichnet seind.

11. Endlich wirt mit gewöhnlichem, für aller Stende notturft oder ganzen Christenheit Gebet beschlossen, und werden diese stücke allesampt auf dem Predigstul verrichtet, und da etwa Personen, so sich Ehlich vertrauet, aufzurufen oder sonst etwas

in gemein anzuzeigen und zuverkündigen were, das möcht an diesem orth geschehen: Es soll aber auch die erinnerung und vermahnung, daß die Armen bedacht und ihnen etwas mitgetheilet und gesteuert werde, nicht vergessen werden. Dergleichen soll oftmals und mit sonderm fleiß vermahnung geschehen, daß das Volk bleibe und so lange verharren wolte, biß das Nachtmahl des Herrn gehalten und also der Gottesdienst gantzlich verrichtet werde.

12. Allhie gehet der Pfarher vom Predigstul ab, und wirt unter deß ein Christlicher kurzer Lobgesang gesungen.

13. Darnach tritt der Pfarher vor den Altar und verrichtet die Actionem Coenae, wie die auch an ihrem orth eigentlich beschriben ist.

Zulezt wirt der Segen gesprochen, ein Lobgesang gesungen und die Gemeine dimittirt.

Wann aber keine Communicanten vorhanden, soll ebener 7 massen mit singen, gebet, der Confession, der Beicht und Absolution gehalten werden, wie ob stehet, ohn allein was eigentlich bei die Action Coenae gehörig, als denn eingestellet werde.

### **Forma der Beicht und Absolution, wie die nach der Predigt zu aller zeit von der Cantzel soll gesprochen werden.**

Geliebten in dem Herrn. Nach dem wir nun die lehr des Göttlichen Worts angehöret, ihme auch dafür gedancket, so demütiget euch nun auch für Gott, bekennet euer sünde und bittet umb vergebung im namen des Herrn Jesu Christi, sprecht mir nach mit herzlichem seuffzen und glauben zu Gott, dem ewigen Vater:

Allmechtiger, Ewiger, Barmherziger Gott, Vater unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi. Wir armen sündhaftigen Menschen erkennen, bekennen und klagen für deiner Göttlichen Majestet, das wir in Sünden empfangen und geboren und also von Natur Kinder des Zorns seindt. Daß wir alle in unserm Leben dich vielfeltig erzürnet haben mit Gedanken, Worten und Wercken. Dich unsern Schöpfer, Erlöser und Heiligmacher haben wir von ganzem hertzen, von ganzer Seele, von ganzem 8

gemüth und allen unsern kreften nicht geliebet, auch nicht unsern Negsten wie uns selbst, wie du uns geboten und befohlen hast. Geben uns derhalben schuldig deines Zorns und Gerichts des ewigen Todts und Verdammus. Wir haben aber zuflucht zu deiner grundtlosen barmherzigkeit, suchen und begeren gnade und bitten dich von grundt unsers herzen, du wollest dich unser erbarmen und alle unsere Sünde gnediglichen verzeihen und warhaftige besserung verleihen umb deines geliebten Sohns, unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi und umb deines aller heiligsten Namens ehren willen. Herr, sei uns armen Sündern gnedig.

Darnach spricht er weiter:

Höret nun auch auf den Trost und Absolution.

Alle, die ihr warhaftig euer Sünde erkandt und bekandt, zu Gott mit rechtem glauben von grundt euers herzens umb gnade und verzeihung angerufen habet, ihr solt getrost sein und gleuben, das der Allmechtige Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi wil euch gnedig und Barmherzig sein und wil euch alle euere Sünde vergeben umb des willen, das sein geliebter Sohn Jesus Christus dafür gelitten hat und gestorben ist, und im Namen desselben unsers Herrn Jesu Christi auf seinen befehl und in kraft seiner Worte, da er saget: Welchen ihr die

9 Sünde erlasset, denen seindt sie erlassen, welchen ihr sie behaltet, denen seindt sie behalten, spreche ich als ein ordentlicher berufener Diener der Gemeine Jesu Christi euch, die Bußfertigen und gleubigen, aller Sünden frei, ledig und loß, daß sie euch allzumal sollen vergeben sein so reichlich und vollkommen, als Jesus Christus dasselbige durch sein Leiden und Sterben verdienet und durchs Evangelion in alle Welt zu predigen befohlen hat. Dieser tröstlichen zusage, so ich euch izt im namen des Herrn Jesu Christi gethan, wollet euch tröstlich annemen, euere Gewissen darauf zu frieden stellen und festiglich gleuben, euere Sünde seindt euch gewißlich vergeben im Namen des Vaters und des Sohns und des heiligen Geistes.

Dar entgegen aber sollen wissen alle unbußfertige und ungleubige, daß ihre sünde seindt ihnen fürbehalten, und wil sie

Gott ernstlich und gewißlich strafen allhie zeitlich und dort ewiglich, wann sie nicht umbkehren und Busse thun, welches ich ihnen auch verkündige im namen und auß befehl unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi und vermahne sie an Gottes statt, das sie Busse thun und dem Evangelio glauben und sich mit Gott versünen lassen.

Zur frühe Predigte, die nur allein auf die hohen Feste gehalten werden, sollen etliche Psalmen Lateinisch, wie dann das gebreuchlich zu geschehen pflegt, gesungen werden.

Zur vesper oder Catechismus predigt soll man etliche <sup>10</sup> Psalmen Lateinisch oder Teutsch sampt dem Magnificat lassen vorher gehen, und wann die Predigte gehalten, mit dem Gottseligen gesange: Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort oder dergleichen beschließen.

### Von Predigen, Verkündigung und erklerung des heiligen Göttlichen Worts.

Das vornembste, daß in allen Christlichen versamlungen tractiret und gehandelt werden soll, ist die Predigt, das ist die verkündigung und auflegung des heiligen Göttlichen Worts, denn damit müssen die jungen, einfeltigen und unverständigen in der rechten warhaftigen Lehr von Gott und seinem willen, von dem rechten waren Gottesdienst und unserer Seelen heil und seligkeit unterrichtet, die verstendigen aber und so die Lehre wissen, im glauben bestetiget, alle Ihrthumb und falsche verführerische lehr und meinung von Gott und seinem dienst widersprochen und widerlegt, die Gottseligen und Busfertigen zu einem Christlichen, Gott angenehmen und wolgefelligen leben angewiesen, die Gottlosen in ihrem unchristlichen wesen und wandel gestrafet, die Schwachgleubigen, betrübten und bekümmerten Herzen gestercket und getröstet und also die ganze Gemeine und ein jedes Geliedmaß an seinem orth gebessert werde. Denn alle Schrift, von Gott eingeben, spricht der Apostel in 2. Timoth. 3, ist nütze zur lehre, zur strafe, zur züchtigung in der gerechtigkeit, das ein Mensch Gottes sei vollkommen zu allen guten Wercken geschicket. Item Röm. 15. Was uns für- <sup>11</sup>



geschrieben ist, das ist uns zur Lehre fürgeschrieben, auf das wir durch gedult und trost der Schrift hoffnung haben. Derohalben soll diß der Kirchendiener vornehmste und größte sorge sein, daß die Predigten Christlich, treulich und fleissig versehen und also angestellt und verrichtet werden mögen, daß man im wercke befinde, daß nicht vergebens geschehen, sondern eine merkliche besserung bei der Gemeinde darauß erfolget sei. Es soll aber im Predigen nachfolgende ordenung gehalten werden:

An den gemeinen Sontagen oder Festtagen, wann die großen versamlungen sein, bei welchen man das heilige Nachtmahl zu halten pfleget, soll der Prediger die gebrauchlichen textus Evangeliorum oder Historias de tempore dem Volcke vorlesen und auflegen. Diese auflegungen sollen dermassen geschaffen sein, daß entweder der Text ordentlich nach einander durchlaufen werde und bei einem jeden Geschicht, Sententz, bisweilen auch bei etlichen besondern worten, was für Lehr, Strafe, Besserung, Vermahnung, Trost darauß zu nehmen sei, erinnerung geschehen, oder aber etliche gewisse Hauptstücke der Christlichen lehre auß dem vorgelesenen Text gezogen, welche Stück im selbigen Text und dessen worten eigentlich gezeigt, dem Volck kürzlich und deutlich fürgetragen, mit anderen Sprüchen der Göttlichen Schrift, Gleichnussen und Exempeln erkleret, beweisen und also fürgebildet werden, daß auch die aller einfeltigsten etwas daraus vernehmen und behalten mügen. Und sollen die Prediger bei den worten des vorgelesenen Textes in alle wege bleiben, dieselben oft widerholen, erkleren und den Zuhörern dermassen einbilden, damit sie die desto besser und fester zu gedechtnis ziehen und hirin in solcher bedacht, bescheidenheit, ernst und eifer gebrauchet werden, daß jedermann sehen und spüren müge, auch im hertzen zeugnus geben müssen, daß

12 da anderst nichts dann die ehre Gottes und der Gemeine besserung gesucht würde. Dann darumb ist es nicht zu thun, daß weitleuftig und mit vielen worten von sachen geredt werde und der Prediger seine kunst und Memorien ostendir und beweise, sondern das die unverstendigen unterwiesen, die nachlessigen erwecket, die rohen, sichern geschrecket, die blöden und erschrocke-

nen getröstet und also die Kirche Gottes erbauet und gebessert werde.

Zur Vesper Predigte kan nicht bequemlichers vorgenommen werden denn die erklerung der Hauptstücke Christlicher Religion, so man Catechismum nennet, dessen man sich zum höchsten beflissigen soll, daß ein Stück nach dem andern kürzlich und deutlich aufgelegt und dieselbe auflegung alle Jahr oder zwei einmal zum ende gebracht werde.

Es sollen aber die Prediger die Predigten also anstellen, daß am Sontage, wann die gemeinen grossen versamlungen geschehen, nicht lenger dann drei viertelstunden oder zum höchsten eine stunde, die Vesper oder Werktages Predigten nicht über eine halbe stunde erstreckt werden, damit das Volk mehr mit lust und begierde lenger zu zuhören, denn mit Eckel und verdruß abgehen und einander mal desto begierlicher und emsiger zur verkündigung Göttlichen Worts eilen müge. Auf das man auch einen gewissen Scopum habe, nach welchem alle Predigten und lehren in unser Kirchen dirigirt und gerichtet werden. So sollen in allen und jeden Puncten Christlicher lehr die Prophetischen und Apostolischen Schriften daß rechte Fundament, die einige Norma iudicii, Regel und Richtschnur sein, nach welcher aller fürfallender streit und irrungen dirimirt und hingelegt werden mügen und negst der heiligen Göttlichen Schrift die drei bewerte Symbola Apostolicum, Nicaenum, Athanasium. Dergleichen die Außpürgische Confession dieser unser zeit Symbolum, als die in der Prophetischen und Apostolischen Schriften warhaftig fundirt und gegründet und zum eigentlichen und nothwendigen bericht von einem jeden Artikel gnugsam seindt, darauß auch alle certamina bei einfeltigen Gottsfürchtigen und friedliebenden Herzen, so viel zu unsern Seelen heil und seligkeit nothwendig ist, leichtlich entscheiden und beigelegt werden können. Was aber neue Spitzfündige Fragen, unnötige Disputationes und Schulgezende, so von etlichen mit grossem ergernis vieler Gottseligen aufgebracht werden, belangen thut, damit soll man nicht allein das einfeltige Völklein verschonen und sie auf die Predigtstulen nicht kommen lassen, sondern auch sonst in alle wege sich deren

13

zu eußern und des wegen mit niemand sich in zand und streit zu begeben. Denn wir haltens gewißlich dafür, daß in diesen letzten zeiten von etlichen müßigen Leuten viel aufbracht, Disputirt und geschrieben werde, daß unter das ungeistliche lose Geschweze, wort gezencke und nerrische, unnütze Frage, dafür der Apostel so treulich und ernstlich warnet, nicht unbillig gezelt werden mügen.

### Vom Catechismo oder Kinderlehr.

Es sollen aber die Prediger mit fleiß dahin sehen, daß nicht allein die gemeinen Predigten fleißig gehalten, sondern auch der Catechismus mit ernst getrieben, die Kinder und unverstendigen in den Heuptstücken Christlicher lehr unterrichtet und das beide, Jung und Alt, was zu ihrer Seelen heil und seligkeit nothwendig ist zu lernen, stetiges angehalten werden. Dann wie können die Predigten fruchtbarlich angehoret und etwas darauf vernommen und gefasset werden, wenn man nicht zuvor von den dingen, so  
14 allda weitleuftig und mit vielen worten tractirt und gehandelt werden, einen kurzen und klaren bericht eingenommen hat?

Derhalben so soll der Catechismus vor allen dingen fleißig und ernstlich getrieben und gehandelt werden. Also daß durch das ganze Jahr des Sontages nach der Nachmittages Predigte und über diß die Fasten zeit über des Donnerstages nach der Predigte der Predicante den Kindern und unverstendigen die Heuptstücke Christlicher lehre erzehlen und fürsagen und nach solcher erzehlung ein jedesz in sonderheit fürnehmen und von ihm fragen und forschen, ob es auch etwas da von gelernet und behalten habe, und soll nach gelegenheit und verstandt einer jeglichen Personen etwas fürgeben und auferlegt werden, daß sie negstfolgender zusammenkunft recitiren und erzehlen kündten. Fürnemlich aber soll man diese Institution dahin richten, daß ein jedes Kindt oder Gesinde erstlich ohn alle außlegung die fünf Heuptstücke Christlicher lehr, die zehen Gebot, die Artikel des Christlichen glaubens, das Gebet, die einsetzung des Sacraments der Taufe, die einsetzung des Sacraments des Abentmahls des Herrn Jesu Christi gewiß und rechtschaffen erzehlen künde. Wann sie die

wol und bestendig eingeildet haben, als den mag man sie die auflegung auch darneben zu erzehlen anhalten.

Es sollen auch die Prediger dahin sehen, daß nicht allein die ordentlichen predigten mit fleiß von ihnen gehalten, sondern in diesem stück den Catechismum betreffent, von keinem etwas verseumet werde, und sollen die Pfarheren nicht allein das junge Volk hırzu ernstlich anhalten, sondern auch die alten, daß sie umb mehres ansehens willen und damit sich die Jugent desto williger erzeige, auch mehrer theils selbst dabei sei, vermahnen.

Und weil wir durch die verderbte Natur und anregung des bösen Feindes gemeiniglich allesampt zu den dıngen, unser heil und seligkeit betreffent, ganz unwillig und verdrossen und uns hierin fast nachlessig und unfleissig erzeigen, so soll demnach, 15  
das Volk zum fleiß in dieser hohen großwichtigen sache zu-  
erwecken, keine Person, sie sei gleich Jung oder Alt, zur Christ-  
lichen Taufe zu Gefattern zu stehen und gebrauch des heiligen  
Abentmahls, der gleichen zur einsegnung der Christlichen Ehe  
zugelassen werden, sie wissen den ihren Catechismum von stück  
zu stück zu erzehlen.

### Wie es auf Gemeine Bettage soll gehalten werden.

Erstlich wirt ein Psalm oder zwei gesungen, biß so lange die ganze Gemeine zusammen kompt, das soll aber sein ein Bußpsalm oder Betspsalm.

2. Darnach soll die predigte folgen. Darzu mügen die Pfarheren einen Text auß den Psalmen, Propheten, altem oder neuen Testament erwehlen, darauß sie vornemblich zur Buß oder Christlichen bekehrung zu Gott, ohn welche unser Gebet nicht erhöret wirt, ernstliche und treue erinnerung und vermahnung zu thun, ursach haben könnten, und sollen alle diese predigten dahin gerichtet sein, daß die Gemeine zu warer ihrer Sünden erkentnis, zu rechter bekehrung, glauben und gehorsam gegen Gott fleissig angehalten, und wie sie recht beten sollen, nottrüftlich berichtet und unterweiset werden mügen.

3. Am ende der predigte soll nach vorgehender kurzer erinnerung, wie hoch nötig die Buß und der Glaube zum Gebet sei,

die öffentliche Beicht dem Volk vorgespochen und darauf die Absolution und loßkündigung der Sünden recitirt werden.

4. Nach dem der prediger mit wünschung des Segens von dem Predigstul gestiegen, soll die Litanei gesungen und damit die ganze Action geschlossen werden.

16 Wann man aber Gott so wol zu gemeiner Christlicher Dancksagung als Gebet verpflichtet, so soll man ihn, da er uns ein gemeine oder besondere Guthat beweiset oder widerfahren lesset oder aber die wolverdiente strafe unserer Sünden abgewendet oder gemiltert, öffentlich in der Gemeine lob und danck dafür sagen und solches entweder an den ordentlichen gemeinen oder in sonderheit nach gelegenheit der sachen hirtzu bestimpten Bettagen, da dann die Gesenge, Predigt und Gebet alle zur Christlichen dancksagung gerichtet sein sollen.

Auf daß aber das Volk, so gemeinlich in diesem hohen Gottesdienst sehr nachlässig sich erzeiget, desto fleissiger diese conventus zu ersuchen angehalten werde, so ist verordnet, daß zu der stunde, da die gemeine versamlungen zum Gebet geschehen, alle Arbeit, Handthierung und Gewerbe unterlassen und diejenige, so ohne sonderliche noth das Gebet verseumen, in gewisse Peen und Strafe genommen, damit also alles, was hieran hindernus thut und von diesem nothwendigem Gottesdienst die Leute abhalten möchte, genzlich abgeschaffet werden soll, wie hievon am ende wirt weiter gedacht werden.

### Von der heiligen Taufe.

Unser Herr Jesus Christus hat seinen Jüngern und Aposteln, ihren nachkommen und ordentlichen berufenen Dienern der Christlichen Kirchen und Gemeine nicht allein zu lehren und predigen, sondern auch die heilige Sacramenta zu administriren und treulich aufzuthailen befohlen. Daher es den nicht genug ist, das in wohlgeordneten Christlichen Kirchen die Lehr und  
17 Predigten recht bestellet und wol versehen und verordnet sein, sondern es müssen auch die hochwürdigen Sacramenta bei allen rechtschaffenen Christlichen Gemeinen nach ordnung und

einsetzung des Herrn Jesu Christi zu gewisser und gelegener zeit an örten und auf weise und masse es sich gebüren wil, dispensirt, gebrauchet und genossen werden.

Nach dem den nun von den gemeinen predigten, wann und wie die fruchtbarlich gehalten werden mügen, gnugsam unterrichtet und anweisung geben ist, so erfordert die noth, daß auch von administration der heiligen Sacramenten und anderer Christlichen gebrauchlichen Kirchen Ceremonien etwas geredt und wie die ordentlich zuverrichten sein, ein guter, richtiger weg gezeiget werde. Und erstlich von der heiligen Taufe.

Wie wol wir aber zu dieser zeit an besondere Tage und Stunde gleich so wenig als an gewisse besondere Speise verbunden sein, wie der Apostel Coloss. 2 saget: So lasset euch nun niemandt ein gewissen machen über Speise oder über Trank oder über bestimpten Feiertagen oder neue Monden oder Sabbather etc. Diweil aber doch die verkündigung Göttliches Worts und Administration der heiligen Sacramenten solche wercke seindt, die bei einander gehören und nicht heimlich und in winkeln, sondern öffentlich, wo und wann die ganze Gemeine zusammen kompt, billig geübt und gebraucht werden, so sollen sich die Prediger befleisigen, das sie aufferhalb dem fahl der noth allein auf die tage, wann man prediget, und nach gehaltenener und nach vollendeter predigte in segenswertigkeit der Gemeine teufen und das Volk vermahnen und anhalten, daß sie nicht in bestimmung des Tauf dages und stunde mehr sehen auf die gelegenheit, so sie zum Essen und Trinken, dann so sie zum Christlichen andechtigen Gebet haben mügen.

Es sollen auch die Väter, so da Kinder zu teufen haben, den Pfarhern den tag zuvor, ehe denn sie ihre Kinder zur Taufe bringen, anreden, umb die Tauf bitten, ihre Gefattern, so sie gebeten oder zu bitten gedenden, namhaftig machen, einen guten Christlichen bericht von der Kinder Taufe anhören und darnach des anderen tages mit den Gefattern und anderen hirtzu gebetenen Freunden die Kinder zur Taufe schicken.

## Form zu Taufen.

Erstlich stehet der Kirchendiener für dem Altar, redet zu der ganzen Christlichen versammlung mit lauter stimme, damit er von jedermänniglich gehöret und verstanden werden möge, also:

Geliebten im Herrn. Dieweil wir von wegen der heiligen Taufe allhir auch versamlet seind, so wöllen wir ansehnlich das geheimnus der H. Taufe und seinen waren verstandt und erklerung kürzlich anhören und betrachten.

Die H. Taufe ist das erste Sacrament, in dem uns die erlösung des Herrn Christi mitgetheilet, die Sünde verzeihen und abgewaschen werden. Derhalben seind drei stücke allhir wol zu bedencken: Erstlich, wie wir durch die Erbsünde ganz verderbet und einer solchen art und natur geboren werden, die Gott unserm Schepfer und allem guten alle wege entgegen strebet und derhalben ewiglich verdampt ist von aller ihrer weißheit und gerechtigkeit. Zum andern, daß uns aus solcher angeborenen verderbnus niemandt helfen oder erretten mag denn unser Herr Jesus Christus, welcher das jenige, so durch unser erste Eltern verderbt ist, allein widerumb zu recht bringet und gut machet. Zum dritten, daß derselbe, unser Herr Jesus Christus, uns in der H. Taufe von allen sünden abwaschen, neu geben, ihm selbs einleiben, mit sich selbs bekleiden, seinen H. guten Geist geben und mittheilen, Kinder und erben des ewigen Lebens machen wolt, welches alles uns warhaftig überreichet und mitgetheilet wirt, wann wir im namen des vaters, Sohns und H. Geistes getauft und also von sünden gereiniget, des alten Adams entlediget, in den todt Christi begraben, mit ihm zur gerechtigkeit und das ware Göttliche leben auferwecket und in das Himlische wesen versetzet und erhöhet worden. Derhalben wil ich euch treulich vermahnet haben, das ihr den zusagungen Gottes festiglich gleubet und die angebotene gnade an den kindern mit aller danckbarkeit aufnehmet und derwegen dem Herrn beichtet und bekennet, daß wir vor solche uns in H. Taufe vorlangt mitgetheilte gnade nit recht danckbar gewesen, noch gegen dieselbige, wie sichs gebüret, in unserm leben erzeiget haben, und von herzen bittet, daß er uns dieses gnediglich ver-

ziehen und seinen H. Geist reichlicher mittheilen wolle, auf das wir den alten Adam je lenger je mehr tödten, im herzen ein neues Göttliches leben führen und also ein recht Volk Gottes sein, eiferich zu allen guten Wercken, warhaftig den Herrn zu unserm und unsers Samens Gott haben und seiner gnaden ewiglich geniessen mögen. Sprechet derhalben mit warem glauben in namen unsers Herrn Jesu Christi also:

Allmechtiger, gütiger Gott und Vater. Dein geliebter Sohn, <sup>20</sup> unser Herr Jesus Christus, dem du gewaldt geben hast über alles Fleisch, hat auß deinem Väterlichen barmherzigen willen auch uns arme Heiden zu Kindern Abrahæ und zu deinem heiligen Volk aufgenommen und uns geheissen, ihm unser Kinder zu bringen, daß er auch dieselbigen durch seinen Göttlichen Segen von der ererbten und ewig verdambten ungerechtigkeit, in die sie von uns geborn werden, erlöse und reinige und sie zu deinem Volk und Kindern heilige. So erscheinen wir allhie, Himlischer Vater, vor deinen Göttlichen augen in seinem Namen, bekennen und klagen, daß wir diese deine so grosse unaußsprechliche gnade, erlösung und hülfe deines lieben Sohns, unsers Herrn Jesu Christi, biß her so undanckbarlich aufgenommen haben, und bitten dich, du wollest uns deinen heiligen Geist verleihen, daß wir doch recht erkennen und bekennen, was du uns durch die heilige Taufe geschendet und zu was gnaden und Seligkeit du uns aufgenommen hast, damit wir die sünde in uns immer tödten und in dem neuen und dir gefelligem leben immer wachsen und also warhaftig dein Volk sein mügen und du unser und unsers Samens Gott und Heiland und diese Kinder (oder diß Kindt), welche (oder welches) du deiner gemeine durch ihre (oder seine) Eltern schendest: Nim auf in dein H. Volk und gemeinschaft <sup>21</sup> deines lieben Sohns und gib und wircke in uns allen nach deiner gnedigen verheißung; daß wir deine so grosse gnade an diesen Kindern (oder diesem Kinde), welche (oder welches) du in der heiligen Taufe, so wir ihnen (oder ihm) nach deinem befehl mittheilen wollen, selbst teufen und von der Sündhaftigen verdampften art neu gebeeren wilt, mit warem glauben und mit herzlichem danckbarkeit aufnehmen, demnach diese Kinder (oder diß



Kindt) als deine Kinder und Erben (oder dein Kindt und Erbe) halten und ihnen (oder ihme) darzu dienen, daß sie (oder es) aufgezogen werden (oder werde), zu heiligen deinen namen und zu erweiterung deines reichs, darzu wollestu sie (oder es) auch in leiblicher gesundheit bewaren, mit allem guten versehen und von allem ubel erlösen durch unsern Herrn Jesum Christum. Amen.

Nach dem nun diß Gebet gesprochen ist, legt der Diener die Handt auf das Kindt und vermahnet die Gemeine, das Vater unser zu beten.

Zu ende des Vater unsers, welches der [Diener] und die Gemeine offentlichen beten, spricht der Diener weiter also:

Dieweil wir denn nun den Herrn gebeten haben und das auf seine selbs gnedige verheissung, derwegen wir auch an seinem Väterlichen erhören nicht zweifeln sollen, so wollen wir nun im Namen des Herrn Jesu zur Taufe schreiten.

Hier gehet der Diener mit dem Kinde nach der Taufe.

22 Damit aber doch unser glaube das werck der H. Taufe so viel desto besser und tröstlicher ansehe, erkenne und aufneme, wollen wir zuvor hören unsers Herrn Jesu Christi rede selbs von den Kindern, die man zu ihm bringet, wie er denselbigen seinen Segen zum ewigen leben und warer gemeinschaft des Göttlichen Reichs verspricht und selbs mittheilet.

Also schreiben hievon die heiligen Evangelisten Mattheus am 19., Marcus am 10., Lucas am 18.

Zu der zeit brachten sie Kinder zu Jesu, das er sie anrühren solt, aber die Jünger wehreten ihnen und strasten die, so sie brachten. Da das Jesus sahe, verdroß es ihme und sprach zu ihnen: Lasset die Kinder zu mir kommen und weret ihnen nicht, denn solcher ist das Himmelreich. Warlich ich sage euch, wer nicht das Reiche Gottes nimpt wie ein Kindelein, der wirt nicht hinein kommen, und er umbfieng sie und leget die Hende auf sie und segnet sie.

Dieses gebe der Herr uns allen wol zu fassen, daß niemandt in das Reiche Gottes kommen müge, er nehme es dann als ein Kindtlein, das ist, entphahet es auß lauter gabe und geschenke des Herrn ohn alles zuthun seiner eigenen krefte, und das unser

Herr Jesus Christus auch unsern Kindern wölle seinen Segen mittheilen, der wolle nun mitten unter uns sein und alles auß-  
richten. Es ist sein Taufe, wir seindt seine Diener und Werk- 23  
zeuge, durch welche er seine geheimnus will außspenden.

Auf dieses soll der Diener von den Gefattern bekentnus  
des Glaubens, den sie haben und in dem die Kinder sollen ge-  
tauft und auferzogen werden, fordern. Also:

Geliebten im Herrn. Ihr begeret, daß diß Kindt auf Jesum  
Christum getauft, durch das Sacrament der Taufe seiner heiligen  
Christlichen gemeine einverleibet werde?

Antwort: Ja.

So gebt ihm einen Namen.

Frage des Dieners.

N., widersagestu dem Teufel, alle seinen werken und wesen  
und aller weltlichen boßheit?

Antwort: Ja.

N., gleubstu an Gott, den Allmechtigen Vater, Schöpfer  
Himmels und der Erden?

Antwort: Ja.

N., gleubstu an Jesum Christum, seinen einigen Sohn, unsern  
Herrn, der entpfangen ist von dem heiligen Geiste, geboren von  
Maria der Jungfrauen, Gelitten unter Pontio Pilato, Ge-  
creuziget, gestorben und begraben, Nidergefahren zu der Hellen,  
am dritten tage wider auferstanden von den Todten, aufge-  
fahren gen Himmel, sitzendt zur rechten Handt Gottes, des All-  
mechtigen Vaters, von dannen er kommen wirt, zu richten die  
lebendigen und die Todten?

Antwort: Ja.

N., gleubstu an den heiligen Geist, eine heilige, Christliche 24  
Kirche, die gemeinschaft der Heiligen, vergebung der sünden,  
auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben?

Antwort: Ja.

Auf dieses begeret der Diener ihm das Kindtlein nach orde-  
nung zu überreichen, und nach dem es auf seine Handt gelecht,  
spricht er:

N., wiltu getauft sein?

Antwort: Ja.

Und N., ich teufe dich im Namen Gottes des Vaters und des Sohns und des heiligen Geistes. Amen.

Der Allmechtige Gott und Vater unsers Herren Jesu Christi, der dich Underwerts geboren hat durch das Wasser und den heiligen Geist und hat dir in Christo Jesu alle deine Sünde vergeben, der Salbe und stercke dich mit seinen heilsamen gnaden zum ewigen leben. Amen.

### Vermahnung an die gemeine, besonders aber an die Gefattern, so vor dem Altar geschehen.

25 Dieweil dann nun diese Kinder (oder diß Kindt) jezundt getauft und in die gemeinschaft des Herrn Jesu Christi aufgenommen seindt (oder ist), wil ich euch vermahnet haben durch Jesum Christum, ihr wollet sie (oder es) als Gelieder (oder ein Gelied) unsers Herrn Jesu Christi und unser Mitgelieder (oder Mitgelied) erkennen und halten und ein jeder, so viel er immer durch den Herrn vermag, darzu helfe, das diese Kinder (oder diß Kindt) dem Herrn auferzogen und ihnen (oder ihm) zum preiß des Herrn in allem gutem an Seel und Leibe gedienet werde. Hirzu aber sollen besonders vermahnet sein die Eltern und Gefattern, daß sie hierin besondern fleiß und ernst ankeren, wie sie das für Gott pflichtig und schuldig und dem Herrn Christo von deswegen schwere rechenenschaft geben müssen, wo sie sich nicht als Geistliche Väter und Mütter an diesen Kindern (oder Kindt) beweisen. Es sollen auch die Eltern dieser so reicher gnaden itzunder vom Herrn ihnen und ihren Kindern (oder ihrem Kinde) geschendet, die (oder das) den der gütige Vater durch Jesum Christum itz zur Widergeburt aufgenommen hat, sich in alle wege danckbar zu beweisen, mit nichten unterlassen.

Der Allmechtige Gott und Vater unsers Herren Jesu Christi gebe und verleihe, daß seine heilige Engel, welche stets sein Angesicht sehen im Himmel, diese Kinder (oder diß Kindt) und uns allesampt für allem übel zu allem gutem bewaren und vordern durch Jesum Christum. Amen.

Lasset uns beten und dem Herrn danken.

Allmechtiger Gott, heiliger Vater. Wir sagen dir lob und dank, daß du deiner Kirchen und Gemeine diese Kinder (oder diß Kindt) verleihen hast, das sie (oder es) dir durch die heilige Taufe widergeboren, deinem lieben Sohn, unserm einigen Herrn und Heiland Jesu Christo, eingeliebet und setzo deine Kinder und erben worden seindt (oder dein Kindt und erbe worden ist), und bitten dich: Gib und verleihe, heiliger Vater, daß wir uns alle gegen diese deine also große wolthat in allem unserm leben dankbar erzeigen und beweisen, diese deine Kinder (oder diß dein Kindt) durch deine Göttliche gnade zu allem deinem Göttlichem willen und wolgefallen Christlich und getreulich auferziehen, auch sampt diesen Kindern (oder diesem Kinde) wir alten selbs, die wir auch auf deinen heiligen Namen getauft sein, immer mehr und mehr der Sünden und bößheit im Fleisch absterben und im glauben anrufen, gehorsamb, liebe und bekenntnis deines lieben Sohns, unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi, teglich zunehmen, darinnen Gottseliglich zum ende beharren, daß du durch uns allezeit geehret und geprieset und der Negste gebessert werde. Solches gib und verleihe uns durch Jesum Christum, deinen lieben Sohn, unsern Herrn. Amen. 27

Der Friede des Herrn sei mit diesem Kinde und mit uns allen in ewigkeit. Amen.

### Von der Nothtaufe.

Der Apostel Paulus sagt: Die Weiber sollen still Schweigen in der Gemeine, damit er ihnen nicht allein das öffentliche lehren und predigen in gemeinen Christlichen versamlungen, sondern auch das Sacrament reichen und andere zum gemeinen Kirchendienst gehörige actiones und handlung, darzu beid im alten und neuen Testament jederzeit die Mans personen bestelt gewesen seindt, benommen und verboten haben wil, und das Gottes Wort predigen, Teufen, das Abentmahl des Herrn überreichen, in der ersten Kirchen nach der Apostel zeiten den Wei-

bern nicht gestattet worden sei, ist genugsam zu vernehmen auf dem Buch des alten Lehrers Tertulliani de virginibus velandis: Wie dan in Concilio Carthaginensi quarto außdrucklich verboten wirt: Die Weiber sollen nicht Teufen. Derhalben soll den Wehmüttern und andern Weibern mit allem ernst untersagt und sie dahin angehalten werden, daß sie, wo etwa die Kinder schwach weren, des Teufens sich nicht unternehmen, sondern den Kirchendiener, es sei am Tage oder in der Nacht, fordern, welcher diese Action, ob sie gleich sonst vor der gemeinen kirchen allein zu verrichten, im fahl der noth auch wol privatim in gegenwertigkeit frommer Christen, deren hierzu so viel in der eil müglich, 28 etliche erfordert werden soll, anstellen mag, gleich auch nach dem Exempel etlicher alter Lehrer und Kirchendiener und gemeinem itzigen gebrauch das Abentmahl des Herrn Jesu Christi den Krancken in gegenwertigkeit etlicher andern frommen Christen verhandreichet wirdt, und hieran sollen sich die Diener Göttliches Wortes nicht hindern lassen, sondern, so bald sie zu solchen Krancken Kindern gefordert werden, ohn allen verzuck und aufhalt erscheinen und ihnen die Taufe mittheilen. Da man aber doch den Pfarhern in der eil nicht haben könnte und die högste noth verhanden, sollen die Leute dahin angewiesen und vermahnet werden, daß in solchem fahl die, so dabei seindt, unsern Herrn Gott zuvor anrufen und ein Vater unser beten. Wenn solches geschehen, als dann darauf Teufen im Namen des Vaters und des Sohns und des heiligen Geistes. Und das man dann nicht zweifel, das Kindt sei recht und gnugsam getauft, und nicht soll anderwert in der kirchen oder sonst getauft werden.

Doch soll man solch Kindt, wenn es am Leben bleibe, in die kirchen tragen, daß der Pfarher die Leute frage, ob sie auch gewiß sein, daß das Kind recht getauft sei, und mit was weise und worten sie es getauft haben, und wo sie denn sagen werden, daß sie Gott über dem Kinde angerufen und nach beschenem gebet im Namen des Vaters, des Sohns und des heiligen Geistes getauft haben, und das sie nicht zweifeln, sondern des aufs gewisste sein, wenn das Kindelein gleich so bald gestorben, daß es dennoch rechtschaffen getaufet were, so soll es der Pfarher

nicht wider teufen, sondern es bei solcher taufe bleiben lassen und es allda in die gemeinen zahl der rechtschaffenen Christen annehmen, das Evangelium Marci am 10., so man bei der Taufe zu lesen pflaget, Lesen, das Kindt segenen, es durch das Gebet Gott dem Allmechtigen befehlen und im namen des Herrn gehen lassen, wie folgt:

Der Pfarher frage also:

Beliebten im Herrn. Dieweil wir allesampt in Sünden <sup>29</sup> unter Gottes zorn zum ewigen Todt und verdamniss geboren werden und kein ander mittel haben, dadurch wir der Sünden loß, vor Gott gerecht und selig werden mügen denn durch unsern einigen Mittler und Heiland Jesum Christum und dieses gegenwertigen Kindelein in solchen nöthen auch stichet, so frage ich euch, ob es dem Herrn Christo zugetragen und durch die Taufe auch einverleibet sei oder nicht?

Wirt nun geantwortet: Ja.

So frage der Pfarher ferner:

Durch wen ist solches geschehen? Und wer ist dabei gewesen?

Spricht den jemandt:

Die und die Person N. und N., und die Person N. hat dem Kinde die Taufe gegeben.

Darauf sagt der Pfarher weiter:

Habt ihr auch den Namen des Herrn angerufen und erbeten?

Und wirt geantwortet:

Ja, wir haben Gott angerufen und das heilige Vater unser gebetet.

So fraget er weiter:

Wo mit habt ihr getauft?

Antwort man dann:

Mit Wasser.

So frage er:

Mit was worten habt ihr getauft?

30

So man dann sagt:

Ich teufe dich im Namen des Vaters, des Sohns und des heiligen Geistes.

So frage er entlich:

Wisset ihr, das ihr die worte nach dem befehl Christi gebraucht habt?

Und wo sie darauf antworten:

Ja, wir wissens.

So sage er:

Nun, meine geliebten im Herrn, weil ihr den im Namen und auf den befehl unsers Herrn Gottes solches alles gethan, so sage ich, das ihr recht und wol gethan habt. Sintemal die armen Kindelein der genaden bedürfen und unser Herr Jesus Christus ihnen dieselbe nicht absagt, sondern sie aufs aller freundlichsten darzu fördert, wie solches der nachfolgende Text des heiligen Evangelii tröstlich zeuget, welchen der Evangelist also beschrieben hat:

Marci am zehenden Capitel:

Und sie brachten Kindtlein zu Jesu, daß er sie anrührete. Die Jünger aber führen die an, so sie trugen. Da es aber Jesus sahe, wardt er sehr unwillig und sprach zu ihnen: Lasset die Kindtlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes: Warlich ich sage euch, wer das Reich Gottes nicht entpfehet als ein Kindtlein, der wirt nicht hinein kommen, und hertzet sie und leget die Hande auf sie und segnet sie.

31

Und weil wir auß jez gehörten worten unsers Herrn Jesu Christi des gewis und sicher sein, das die Kindtlein zum Reich der gnaden auch angenommen, wollen wir bitten, das es darin müge zur ewigen seligkeit bestendig erhalten werden.

Last uns Beten.

Da spreche man erstlich in geheim oder öffentlich das Vater unser, darnach sage der Pfarher diese worte:

Der Allmechtige Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, der dich durchs Wasser und heiligen Geist anderst geborn und dir alle deine Sünden vergeben hat, der stercke dich mit seiner gnade zum ewigen leben. Amen.

Man mag auch das vorgesezte Gebet und Dancksagung sprechen:

Allmechtiger Gott, heiliger Vater. Wir sagen dir lob und danck etc.

Zum beschluß spreche der Diener:

Der Friede des Herrn sei mit diesem Kinde und mit uns allen  
samt in ewigkeit. Amen.

Gehet hin im Friede des Herrn.

Würden aber die Leut, so das Kindlein zur Taufe bringen,  
auf des Pfarhern frage ungewiß antwort geben und sagen: Sie  
wissen nicht, was sie gedacht, viel weniger, was sie geredt oder  
gethan in solcher großen noth (als den zun zeiten zu geschehen  
pfllegt), so macht man nicht viel disputirens, sondern nehme das  
Kindt als ungetauft und fordere es zur Taufe, wie man alle  
ungetaufte zur Taufe zu fordern und zu teufen pfllegt, und  
wenn man die gebet gesprochen und die Kinder durch die Paten  
dem Teufel entsaget und des glaubens bekenntnis hat thun <sup>32</sup>  
lassen, als den teufe der Pfarher das Kindt ohne alle Condition  
im Namen Gottes des Vaters und des Sohns und des heiligen  
Geistes. Amen.

Es soll auch ein Buch von reinem Papir bei dem Pfarhern  
sein, darinnen aller neu gebornen Kinder, deßgleichen ihrer  
Eltern und Gefattern Namen geschrieben werden, in welchem  
Jahr, Monat und tage sie getauft, dessen sich nachmals nicht  
allein die Obrigkeit, so oft und viel von ihnen zeugnis der Geburt  
erfordert, haben zugebrauchen, sondern auch zur zeit, wenn die  
getaufte Kinder ihr öffentlich bekenntnis des Glaubens thun, daß  
die Gefattern in gewisser gedechtnus, also zeugen der entpfange-  
nen Taufe gehalten werden mügen.

Von der Confirmation der Kinder, das ist, wie den  
Kindern, nach dem sie erwachsen und dermassen  
von ihren Eltern und Predicanten unterrich-  
tet, daß sie ihres Glaubens bekenntnis thun  
können, die Hende aufgelegt werden sollen.

Die auflegung der Henden ist ein Ceremonien, welche jeder  
zeit, wann man für etliche umb gnade und mittheilung des  
heiligen Geistes Gott angerufen und gebeten hat, von den hei-  
ligen Gottes gebraucht worden ist. Da der Patriarche Jacob  
Josephs Söhnen Ephraim und Manasse sonderliche gaben Gottes



wünschete, leget er ihnen die Hande auf, Genes. 48. Die Leut, so die Kindtlein zum Herrn Jesu brachten, begerten, das er ihnen die Hande auflegte und für sie betete, Matth. 19. Der Apostel Paulus legt den Ephesus die Hande auf, daß sie die Gaben des heiligen Geistes empfangen, Actor. 19. Es haben auch die Aposteln, wenn sie Diener der Kirchen ordnen und zu solchem hohen Ampt Gottes Geist und Gaben bitten wolten, mit Auflegung der Handen für der Gemeine verrichtet, Actor. 13, 1. Timoth. 4 und 5. Daher ist auch bei der alten Kirchen in den Gebrauch kommen, daß man den Getauften beide, Alten und Jungen, nach dem sie ihres Christlichen Glaubens Bekenntnis für der Gemeine selbst thun köndten und darauf in die Gemeinschaft der Glaubigen aufgenommen und zur Communion des Sacraments des Leibes und Bluts unsers Herrn Jesu Christi zugelassen werden solten, die Hande aufgelegt hat. Hieronymus contra Luciferianos: Weistu nicht, das dieses der Kirchen Gebrauch ist, den Getauften hernach die Hande aufzulegen, damit also der heilige Geist über sie angerufen werde? Dieweil nun dieses ein alte gute und fruchtbare Ceremonien ist, dadurch nicht allein die Eltern und Gefattern ihre Kinder und Paten in den Hauptstücken Christlicher Lehre fleißig zu unterweisen und in die Kirchen zur Kinderlehre erinnert und angehalten, sondern auch beide, die Kirchendiener und Kinder, den Catechismus desto ernsthafter und fleißiger zu treiben und zu lernen verursacht werden. Wie dann auch diese Action der ganzen gemeinen Versammlung, zu gleich den Alten und Jungen, zu warer Liebe der Furcht Gottes Anreizung gibt, so haben und behalten wir sie auch bei uns in unsern Kirchen und sollen demnach Pastor und Diener der Kirchen mit Fleiß daran sein, daß die Kinder und das junge Volk in den Hauptstücken Christlicher Lehre dermassen unterrichtet werden, daß sie die öffentlich vor einer ganzen Gemeine ordentlich und deutlich recitirn und erzehlen können, sollen auch den Jungen, ehe denn sie also ihres Glaubens Rechenschaft gegeben und mit Auflegung der Hande in die Gemeinschaft der heiligen aufgenommen seindt, das Sacrament des Leibes und Bluts unsers Herrn Jesu Christi mir mittheilen.

Es soll aber diese Action, wo hir zu abgerichtete Kinder verhanden, vornemlich auf den grünen Donnerstag gehalten und auf folgende weise angestellet werden:

1. Drei oder vier Wochen für diesem Feste soll öffentlich vom Predigstul der gemeine angesagt werden, da Eltern Kinder hetten, die sie in den Heuptstücken Christlicher lehr unterwiesen und nun gerne wolten zum heiligen Nachtmahl zugelassen haben und aber doch noch nicht für der Gemeine auf ihr eigen bekenntnis mit auflegung der Hende confirmiret und bestetiget weren, solten sie dieselbigen dem Pfarhern praesentiren und anzeigen, damit er sie bei zeiten hir zu gnugsam praepariren, bereit und geschickt machen köndte.

2. Solche von den Eltern praesentirte Kinder soll der Kirchen diener, da sie zuvor die lehr des Catechismi fleissig ersuchet und gelernet und sich gegen das Kirchen ampt Christlich und gehorsamllich erzeiget hetten, die übrige zeit biß zum Fest alle wege, wann der Catechismus gehalten wirt, für allen andern fürnehmen, im Catechismo und Heuptstücken Christlicher lehre fleissig examiniren und ihnen dieselben nicht allein, sondern auch die Gemein hernach folgende Fragen und Antwort für die Confirmanten gestellet, darin der nutz und die fruchtbarkeit aller Heuptstücken Christlicher lehre kürzlich begriffen ist, also fürhalten und einbilden, daß sie darnach öffentlich in der ganzen Gemeinen versamlungen ohn scheu und mit gutem bedacht solches alles recitiren und erzehlen köndten.

3. Einen tag, zwei oder drei vor dem Feste sollen die Kinder, welche sich ein zeitlang zu diesem wercke praeparirt haben, in der Kirchen zu einer gewissen stunde erscheinen und der Pfarher, der sie in der Christlichen lehr unterwiesen hat, in gegenwertigkeit der Senioren, der Eltern und Gefattern (welche all zu dieser verhör erfordet und gezogen werden sollen) dieselben Kinder examiniren und verhören. Welche dann den Catechismum sampt den andern Fragen und Antwort, für die Examinanten gestellet, dermassen gefasset und eingebildet haben, daß sie die genugsam aufreden und erzehlen köndten, die sollen mit gemeinem rath des Pfarhern und Senioren angenommen und zur

Confirmation deputirt und zugelassen werden. Die andern aber, so noch nicht genugsam unterrichtet weren, soll man mit guten, freundlichen worten dahin weisen, daß sie solches erkennen, sie haben zu solchem werck noch nicht nodtürftigen bericht eingenommen und derowegen biß zum negsten fest sich besser instituiren und unterweisen lassen, da sie dann, so fern man ihren fleiß spüren köndte, gewißlich recipirt und zur Confirmation und brauch des Abentmahls unsers Herrn Jesu Christi angenommen und zugelassen werden solten.

4. Welche nun zur Confirmation admittirt und zugelassen werden, die sollen bleiben und verharren, die andern aber abgehen lassen. Da soll dann der Pfarher in gegenwertigkeit oberrenten Personen den Confirmanten erklären, was diß werck sei und was darmit gesucht werde, was sie allda zusagen und verheissen müssen, daß sie solches wol bedenden und die ganze zeit ihres lebens in frischem, gutem gedechtnus behalten wolten und sich erinnern des hohen Eides, so sie ihrem Gott gethan haben, und mit betrachtung Göttliches Worts und andechtigem gleubigem Gebet stetiges wider den Teufel, die Welt und ihre verderbte Natur fechten. Und das sie nicht, mit ihren Sünden übereilet, den Glauben und das gute Gewissen verlieren und also ihre Sachen viel erger machen, dann sie vormals je gewesen. Es sollen auch die Eltern erinnert werden, daß, wie sie biß daher ihr Ampt gethan und darauf gesehen, daß ihre Kinder die Hauptstücke Christlicher lehr gelernet haben, als wolt ihnen gebüren, vorderst auch dahin zu trachten, daß solche ihre Kinder nicht allein, was sie gelernet, behalten, sondern mit ersuchung der Kinderlehr und stetiger widerholung je lenger je besser einbilden, auch mit Predigten hören, Sacrament brauchung und einem Gottseligen Christlichen leben sich dermassen erzeigen, das jederman spüren köndte, daß sie den gehorsam, so sie Gott und seiner Kirchen verheissen haben, also auch ins werck bringen und mit der that beweisen.

5. Wann nun der bestimpte tag, darauf die Confirmation offentlich für der Gemeine geschehen soll, vorhanden ist, sollen bei der großen gemeinen versamlungen, da man das heilige

Abentmahl pflegt zu dispensiren, die zur Confirmation ange-  
nommene und verordnete Kinder in der Kirchen erschienen und  
an einem gewissen orth biß zu ende der Predigte züchtiglich und  
erbarlich verharren und nach vollendter Predigt und deren dinge,  
so nach beschlossener Predigt auf dem Predigstul (wie daroben  
vermeldet) verrichtet werden müssen, für dem Altar her in der  
ordnung, darzu sie vom Pfarhern angewiesen, stehen, da dann  
bei sie treten mügen ihre Eltern und Paten, und soll als dann  
der Pfarher, ehe dann es mit der Action des heiligen Abent-  
mahls fort schreite, die Confirmation der Kinder auf folgende  
weise fürgenommen und vollenbringen:

**Erstlich Spricht der Pfarher zu der ganzen Gemeine also:**

Geliebten im Herrn. Es erscheinen allhie diese Kinder, unser  
Miterben in Christo, welche in ihrer Kindtheit durch die heilige 87  
Taufe dem Herrn Christo und seiner Kirchen einverleibet worden  
seindt, und nunmehr, nach dem sie zur erkentnis Göttlicher lehr  
und warer Gottseligkeit unterwiesen und angeführet, durch  
niessung des hochwürdigen Abentmahls sich mit ihrem Herrn und  
Heilande Jesu Christo neher zuvereinigen und herter zuverbinden  
begeren, und dieses ihres Christlichen Gottseligen gemüts und  
vorhabens zum gewissen zeugnus erbieten sie sich, ihrs glaubens  
bekentnus, und das sie sich ihrem Herrn Christo und seiner  
lieben Kirchen gehorsamlich unterwerfen wolten, zusagung und  
gelobnis öffentlich allhir vor Gott und dieser seiner Christlichen  
versamlung zu thun: Dieweil nun unser Herr Christus Jesus alle  
menschen, so ihren gebrechen und schweren last der Sünden  
fühlen, zu sich berufet und fordert mit gnediger vertroöstung, er  
wolte ihnen gnugsame erquickung verschaffen, dessen zur ver-  
sicherung neben seinem Göttlichen Wort und der heiligen Taufe  
auch das Sacrament seines Leibes und Bluts genediglich ein-  
gesetzt und verordnet und solchs gleich so wol als die verkündi-  
gung des worts und die heilige Taufe Gottseligen bußfertigen  
Christen zu sterckung ihres glaubens und befridegung ihres  
bekümmerten gewissens mitzuthheilen befohlen hat, so wil demnach  
uns nicht gebüren, denen, die der Herr Christus selbst beruft und

38 ihnen seine wolthaten anbeut und verheisset, die güte und gnade Gottes zu weigern und abzuschlahen, auf das wir nun, so viel an uns ist, ihnen zu ihrer Seelen seligkeit alle förderung erzeigen, wöllen wir ihr bekentnus des glaubens und wes sie sich gegen Gott und seine gemeine verpflichten wöllen, anhören, sie Göttlicher genad und beistandt seines heiligen Geistes vermöge seiner eigenen verheissung vertrösten und entlich, das Gott das werck, so er in ihnen angefangen, gnediglich vollensführen und vollenbringen wolt, von herzen bitten.

**Frag und Antwort für die Kinder, so da sollen  
Confirmirt und zum ersten mal zum Abendmahl zuge-  
lassen werden.**

Darauf fraget er das erste Kindt:

Bistu ein Christ? Ja, Herr.

Wo her weistu das?

Da her, das ich getauft bin auf den Namen unsers Herrn Jesu Christi und die Christliche lehre weiß und glaube.

Welches ist dann die Christliche lehre?

Die in den Schriften Mose, der Propheten und Aposteln verfasst und begriffen ist.

Wie viel Hauptstücke hat die Christliche lehre? Fünffe.

- 39
1. Die zehen Gebot.
  2. Die Artickel des Christlichen Glaubens.
  3. Das Gebet des Herrn.
  4. Das Sacrament der heiligen Taufe.
  5. Das Abendmahl des Herrn oder das Sacrament des waren Leibs und Bluts unsers Herrn Jesu Christi.

Worzu dienen diese alle sampt in gemein? Daß wir erkennen erstlich, wer wir sein und wie wir mit unserm Herrn Gott stehen, darnach, wer unser Herr Gott sei und wie wir mit ihm mügen versöhnet und vereiniget werden.

Sage her die zehen Gebot Gottes! Das erste Gebot: Du solt nicht andere etc.

Worzu seind uns die zehen Gebot Gottes nütze? Zu zweierlei: Erstlich zeigen sie die Sünde und offenbaren Gottes zorn

über die Sünde, dadurch wir verursacht werden, vergebung der Sünden und Trost wider Gottes zorn und den ewigen Todt bei unserm Heiland Jesu Christo zu suchen.

Zum andern lehren sie, welches die guten Werke sein, so die gleubigen und neugebornen zu thun schuldig seind, ihren gehorsam und danckbarkeit gegen den gnedigen Vater im Himmel damit zu beweisen.

Was ist denn nun Sünde? Alles, was wider die zehen Gebot ist, das ist: Wenn wir lassen, was Gott geboten, und thun, was Gott verboten, es geschehe mit bösen Lüsten, Gedanken, Worten oder Wercken.

Wo her kompt die Sünde? Von dem Teufel und des Menschen ungehorsamb. 40

Wie strafet Gott die Sünde? Mit allerlei zeitlicher strafe, als Armuth, Kranckheit, sterben und entlich mit dem ewigen Todt.

Worzu dienet dir solches? Daß ich mich vor Sünden hüte, Gott nicht erzürne und mir zeitliche und ewige strafe auf den halß lade.

2. Welche seindt die Artikel unsers Christlichen glaubens? Diß seindt sie: Der erste von der Schöpfung. Ich gleube an Gott dem Vater etc.

Worzu dienen dir die Artikel des Christlichen glaubens? Daß wir unsern Gott daraus erkennen lernen, wer er sei in seinem wesen und was sein gnediger wille gegen uns sei.

Wer ist nun Gott in seinem wesen? Es ist ein einiger warer Gott, und in der einigen Gottheit seindt drei unterscheidene Personen, nemlich Gott der Vater, Sohn und heiliger Geist.

Was hat dir Gott der Vater gutes gethan?

Er hat mich sampt allen Creaturen erschaffen, erhelt mich auch teglich wider aller meiner Feinde wüten und toben.

Worzu dienet dir solches? Daß ich Gott dafür dancke, ihm gehorsamb sei und ihn fürchten, ihm auch vertraue und mein Leib und Seel befehle.

Wer hat dich von Sünden erlöset? Gott der Sohn, unser lieber Herr Jesus Christus.

Worumb heist er Jesus? Das er mein Heiland und Erlöser ist. 41

Worumb heist er Christus?

Das er mein Gesalbter König und Hoherpriester ist.

Wer ist der Herr Christus? Warer Gott, von Gott dem Vater in ewigkeit geboren, und warer Mensch, von der Jungfrauen Marien geboren.

Wor mit hat dich Christus erlöset? Nicht mit Silber oder Golt, sondern mit seinem theurbaren Blute.

Worumb ist Christus von dem heiligen Geist empfangen? Daß er meine Sündige empfengnis heilige.

Worumb ist er geboren? Das er für meine Sündhaftige Geburt bezahle.

Worumb hat er unter Pontio Pilato gelitten? Das ich nicht unter allen Teufeln ewig leiden dürfte.

Worumb ist er gecreuziget und gestorben? Das er mit seinem verfluchten todte mich von dem ewigen Todt erlöse, in meinem zeitlichen Todt mir beistehe.

Worumb ist er begraben? Das er meine Sünde bescharre, mein Begrebnis heilige und werme, daß es mir ein Ruhbett sei, darin ich sanfte schlafe biß an den Jüngsten tag.

Worumb ist er in die Helle gefahren? Das er mir mit seiner Hellefahrt ein Himmelfahrt erwürbe.

Worumb ist er am dritten tage wider auferstanden? Umb meiner Gerechtigkeit willen, mich zu segnen, daß er meinem <sup>42</sup> sterblichen Leibe die unsterbliche kraft zu wege brechte.

Worumb ist er zu Himmel gefahren und sitzet zu der rechten Gottes? Das er mir den verschlossenen Himmel eröffne, eine bleibende stet erwürbe, mein Erbherr, König und hoher Priester sei.

Worumb wirt er widerkommen? Das er mich zu sich nehme, das ich sei, da er ist, und seine Herrlichkeit sehe.

Was soll ich ihm hir für wider thun? Ich soll an ihn glauben, ihm da für danken, sein eigen sein, unter ihm in seinem Reich leben und ihn nicht mit Sünden beleidigen noch erzürnen.

Wer heiliget dich, dieweil du noch hinderstellige Sünde hast? Der heiliger Geist in der heiligem Christlichen Kirchen, ausser welcher kein heil ist.

Wor ist die Christliche Kirche? Wor Gottes Wort rein gelehret, die heilige Sacramenta nach Christi einsetzung gereicht werden.

Wor durch heiliget dich der heiliger Geist? Durch Gottes Wort und die heiligen Sacramenta; darumb soll ich Gottes Wort fleissig hören, auch der Sacrament würdig gebrauchen, mich meiner Taufe erinnern und oft und andechtig zum Tisch des Herrn gehen.

Werden wir hie ewig leben? Nein. Wir seindt auf diß leben nicht bescheiden, sondern wir müssen einmal sterben, darumb wir uns teglich da gegen bereiten und Gott umb eine selige stunde bitten sollen.

Ist es dann auffe mit dem Menschen, wenn er einmal stirbet? <sup>49</sup> Nein. Sondern der Christen Seelen werden von den Engeln in den schoß Christi getragen, ihr Leib schleift biß an den Jüngsten tag, denn wirt ihr Fleisch wider auferwecket werden.

Wor zu werden die Christen auferstehen? Zum ewigen Leben.

Wor zu werden die Gottlosen auferstehen? Zur ewigen verdammnis.

Wor zu dienet dir solches? Das ich mich vor Sünden hüte, in der zahl der rechten Christen bleibe und Gott stets bitte, er wolte mich vor dem ewigen Todte behüten und mir das ewige Leben auß gnaden schencken.

3. Wie laut das Gebet des Herrn? Es laut also: Unser Vater, der du bist etc.

Wen betestu an, wenn du betest? Gott Vater, Sohn und heiligen Geist.

Wor zu dienet das Gebet des Herrn? Das wir erkennen alles, was zu aufenthaltung dieses zeitlichen und erlangung des ewigen lebens gehört, kundt man nirgends anders wo her haben dann von Gott, und es derhalben von ihm mit gleubigem hertzen bitten und verlangen.

4. Was seindt die heiligen Sacrament? Es seindt Göttliche Handlung, darinnen Gott mit sichtbaren Zeichen die unsichtbare verheißene gnade und güter versiegelt und übergibt.



Wor zu seindt die Sacrament eingesezt? Zur bestetigung  
unsern Glaubens an die Göttlichen verheißunge.

44 Wie viel seindt Sacrament im neuen Testament? Zwei: Die  
Taufe und das Abentmahl des Herrn.

Was ist die Taufe? Die Taufe ist nicht allein etc.

Wie lauten die wort der einsetzung der heiligen Taufe? Also:  
Matthei am letzten: Gehet hin in alle Welt etc.

Worzu nützet die Taufe? Sie wirket vergebung der Sün-  
den etc.

Was ist das Abentmahl unsern Herrn Jesu Christi? Es ist  
der ware Leib und Blut etc.

Welches seindt die wort der einsetzung des Abentmahls des  
Herrn? Unser Herr Jesus Christus etc.

Worumb gehestu zum Sacrament? Das ich meines Herrn  
und Heilands Jesu Christi verdienst und wolthat mir dadurch  
applicire und zueigene und sein dabei gedencke, daß er so gewiß  
sein Leib und Blut für mich gegeben, so gewiß, als ich mit  
meinem Munde seinen waren Leib esse und sein theures Blut  
drincke.

Worzu dienet dir die Absolution? Alldar vergibt mir mein  
Herr Christus durch den Mund seines Dieners umb seines ver-  
dienstes und vorbitte willen alle meine Sünde und ist ja so  
krestig, als wenn es in eigener Person thete, so ferne ichs  
glaube.

Weiter fraget der Diener:

45 Gleubstu und bekennest dieses alles von herten, was du von  
der Christlichen lehr izunder gesagt hast? Ja, Herr.

Wiltu dan auch dich in den gehorsam der Christlichen Kirchen  
ergeben und, nach dem du gleubest und bekennest, hinfürter thun  
und leben und, was du allhie zusagt, treulich halten?

Ja, Herr, durch die gnade und hülfe unsern Herrn Jesu  
Christi.

Da legt der Pfarher demselben ersten Kinde, so die bekentnus  
und verheißung gethan, die Handt auf und spricht:

Nim hin den heiligen Geist, schutz und schirm vor allem

argen, sterck und hülff zu allem guten von der gnedigen handt Gottes des Vaters, des Sohns und des heiligen Geistes. Amen.

Wann nun ein Kindt diese izt gemelte bekentnus des Christlichen glaubens für der ganzen Gemeine in guter verstendiger sprache gethan und darauf demselben Kinde die Hende aufgelegt seindt, mag man kürz halber die andern derselbigen gethanen bekentnus erinnern und darauf folgender weise procediren:

Zum andern Kinde spricht der Pfarher also: Wie heissestu? Ich heisse N. N. N. Glaubstu und bekennest, was diß Kindt gleubt und bekant hat? Ja, Herr.

Wiltu dich dann auch in den gehorsam der Christlichen Kir- 46  
chen, wie diß Kindt sich in der Christlichen Gemeine gehorsam ergeben, auch alles, was du all hie verheißt und zusagst, treulich halten?

Ja, Herr, durch die gnade und hülff unsers Herrn Jesu Christi.

Darauf wirt ihm auch die Handt aufgelegt, und spricht der Pfarher wie vor. Und auf diese weise soll im Fragen, Antworten und auflegen der Hende mit allen andern noch übrigen Kindern fortgefahen werden.

Wenn sie nun alle nach einander also gefragt und ihnen die Hende aufgelegt worden seindt, spricht der Pfarher das gebet mit dieser vorgehenden erinnerung.

Geliebten im Herrn. Ihr habet gehöret, wie diese kinder den waren Christlichen glauben offentlich bekant, dar bei die zeit ihres lebens bestendiglich zu bleiben, Gott und seiner lieben Kirchen und Gemeine allen schuldigen gehorsamb zu leisten, sich verpflichtet haben, darauf ihnen auch mit auflegung der Hende der gnade und beistandes des heiligen Geistes vertröstung und zusage geschehen ist. Dieweil nun dieses alles nicht Menschlicher kräft und vermögens ist, was sie allhie zugesagt und verheissen haben, so wil uns gebüren, das wir Gott für sie anrufen und von hertzen bitten, daß er das werck, so er in ihnen durch seinen heiligen Geist angefangen hat, auch also bestetigen und hinfürters vollnbringen wolt. Last uns derhalben eintrechtiglich mit gleubigem hertzen also sprechen:

Allmächtiger, Barmherziger Gott, Himmlischer Vater, der du auß deiner unaussprechlicher weißheit und gerechtigkeit die geheimnus deines Reichs verbirgest vor den Weltweisen und offenbarest sie den unmündigen: Wir alle sagen dir danck für deine grosse güte, durch welche du auch diese unsere Kinder würdig geachtet hast, zu bringen zu solcher erkentnus, durch welche sie deinen Sohn Jesum Christum und die warheit des Evangelii durch ihnen offenbaret, nicht allein von hertzen glauben, sondern auch mit dem Munde bekennen: Bitten dich auch zu gleich demütiglich von ganzem hertzen, du wollest durch deinen H. Geist ihre hertzen und gemüte forthin weiter erleuchten und stercken, damit sie mit rechtem lebendigem Glauben, Gottesfurcht, rechter bestendigkeit, auch waren verstandt aller Geistlichen sachen begabt, in allem deme, so zu ihrer Seelen heil dienlich, von tag zu tag je lenger je mehr zunehmen, auch ware frucht des Glaubens und der Liebe zu ehre deines Namens bringen und darin bestendiglich fortfahren und beharren biß an den tag, an welchem allen denen, so recht und wol gekempft und ritterlich gestritten haben, beigelegt werden soll die Kron der Gerechtigkeit durch Jesum Christum, deinen Sohn, unsern Herrn, der mit dir sampt dem heiligen Geist lebt und regiert von ewigkeit zu ewigkeit. Amen.

Wann nun dieses alles, wie igt vermeldet, verrichtet, die Kinder alle auf ihre vorgehende bekentnus und zusage Confirmirt, auch entlich das Gebet gesprochen worden ist, als dan soll zur Action des Nachtmahls unsers Herrn Jesu Christi weiter fortgeschritten und nach gethanem Gebet und verlesenen worten der einsetzung dieses hochwerdigen Sacraments die Confirmierten Kinder erstlich für den andern Personen allen zum Abentmahl des Herrn admittirt und zugelassen werden.

Zu lezt soll man in dem Buch der Kirchen, darin aller getauften Namen, wie droben vermeldet, verzeichnet werden, auch deren Namen, so igt ihr bekentnus gethan haben, suchen, und so sie funden, so halt auf die gegenseitd kürzlich hir zu setzen, welches Jahrs, Monat und tag sie ihr Christlich bekentnus ge-

than und zum Nachtmahl des Herrn erstlich zugelassen worden seindt.

Nach dem sich auch oftmals begibt, das Auflendische frembde und unbekante Leute sich an einen orth begeben, daselbst ihre wohnung oder aufenthalt zu haben, der heiligen Sacramenten neben andern bekandten Christgleubigen zu gebrauchen gedencken, so soll der Kirchendiener zuvor, ehe dan sie zum brauch der heiligen Sacramenten zugelassen werden, was ihr glaub und bekentnus sei, von solchen leuten in gegenwertigkeit der Seniorn anhören und vernehmen, und wo fern sie rechtschaffen erfunden, mit andern zur Communion annemen, im fahl sie aber der lehr noch nicht gnugsam berichtet oder irgent in einem stück irrig oder unrecht dran weren, so soll man sie Christlich und brüderlich unterrichten, und wann sie sich lehren und zum besten anweisen lassen, hernach auf folgende exploration und befindung, das ihr bekentnus und glaube gnugsam und rechtschaffen sei, mit andern Christen bei der Taufe stehen und das Abentmahl des Herrn gebrauchen lassen.

### Vom Abentmahl des Herrn Jesu Christi.

49

Das Abentmahl unsers Herrn Jesu Christi wirt in Monatsfrist einmal als den ersten Sontag im neuen Monat und auf die hohen Festage gehalten, doch da in mittelst Schwangere Weiber, Krancke oder sonsten angefochtene personen es begerten, soll ihnen solches nicht geweigert noch versagt werden: Es soll aber den Sontag zuvor der Pfarher die Gemeine vom Predigstul erinnern, es solte künftigen Sontag das Abentmahl gehalten werden, darumb solt sich ein jeder, so es zugebrauchen bedacht were, Christlich darzu schicken und bereiten.

Von der Christlichen versamlung, so den tag zuvor geschicht,  
ehe dann man das Abentmahl helt, wie die angestellet,  
was darin verhandelt werden soll.

Wann nun die zeit vorhanden, zu welcher man das Abentmahl zu halten pflegt, soll den tag zuvor umb vesper zeit zu zwo oder drei uhren die Gemeine und in sonderheit die jenigen,

50 welche das Abentmahl des Herrn zu gebrauchen gedacht seindt, in der Kirchen zusammen kommen, und in solcher versamlunge folgende stück verrichtet werden:

1. Soll man singen einen Psalm zwei oder drei Teutsch oder Lateinisch oder auch wol eine ganze vesper, biß so lange das Volk zusammen kompt.

2. Soll der Pfarher eine kurze erinnerung und vermahnung thun vom Abentmahl des Herrn Jesu Christi auf ein viertel oder zum lengsten auf ein halbe stunde, da dann aufs aller kürzeste und einfeltigste soll erkleret werden, was das Abentmahl des Herrn sei, wor zu es vom Herrn Christo gestiftet und verordnet, wie es Gottseliglich und fruchtbarlich gebraucht und genossen werden müge, und soll man in sonderheit mit allem fleiß darauf dringen, daß dem Volk die gemeine heuchlische opinion de opere operato, daß mans mit der eusserlichen Ceremonien und werck, wann das vollbracht, für gnugsam halten wil, auß dem Sinne und Herzen außgeredt, und das ein jeder von dem mißbrauch dieses theuren hochwürdigen Sacraments, darauß zeitlicher und ewiger jammer erfolget, treulich und mit besonderm ernste und eifer gewarnet und abgeschreckt werde, dann solcher mißbrauch ist leider zu diesen letzten zeiten bei dieser rohen sichern Welt zu viel gemein, beide bei Alten und Jungen Leuten, darumb gehört ein besonders auffsehens, ernstliche warnung und trauung Göttliches zorns darzu, damit sich nicht beide, Lehrer und Zuhörer, vergreifen und schuldig werden am Leib und Blut des Herrn und ihnen selbs essen und trincken das Gericht.

3. Auf igt gedachte erinnerung und vermahnung soll sich ein jedere Person, in sonderheit so das Abentmahl zugebrauchen bedacht ist, dem Pfarher praesentiren, ihme ihre Sünde beichten, ihn das Abentmahl des Herrn zu reichen und mitzuthailen bitten und die Absolution von dem Pfarher empfangen. Der Pfarher aber soll fleißig acht darauf geben, wer sich anzeige, und ei-

51 ner jeden Personen gelegenheit wol betrachten.

[4.] Befindet er, das etliche kommen, welche zu exploriren sein oder unterrichts, Vermahnung, Straf, Trosts etc. von nöten haben, die soll er heissen warten biß zum ende dieser Action

und aufs aller freundlichste mit ihnen, was ihr nothurft erfordern wil, reden, die da nicht gnugsam bericht haben, mit guten sanftmütigen worten, sonderlich aber die Alten, welche solche gedechtnus nicht haben wie die Jungen, unterweisen, die nachlessigen auß Gottes Wort ermahnen, die strafwürdigen mit erinnerung Göttliches zorn vom bösen abweisen, die kleinmütigen, bekümmerten Herzen mit verheissung Göttlicher gnaden trösten und sich also gegen einem jedern verhalten, das er sehen und spüren, auch selbst sagen und bekennen müsse, es werde anderst nicht dann seine eigene wolffahrt und seiner Seelen heil und seligkeit gesucht, und soll der Pfarher sich wol vorsehen, daß er alle privat hendel und affecten, wie sonsten in seinem ganzen Ampt, also in sonderheit in diesem privato colloquio, daß ein Christliche vorbereitung zur seligen Communion des Leibs und Bluts des Herrn Christi sein soll, hindan setze und allein auf die ehre Gottes und auf die erbauung seiner Gemeine und jedern Gliedmaß der Gemeine besserung sehe und dahin alle seine gedanken, alle seine wört und wercke allein richte. [5.] Man soll aber für allen dingen auf das junge Volk sehen und sie so oftmals, wann sie sich anzeigen, das Abentmahl zu genießten, in ihrem Catechismo examiniren, damit sie nicht allein die Hauptstück Christliches Glaubens wol lernen, sondern wann sie die einmal gelernet haben, auch in stetigem gedechtnus und übung behalten. Solches aber soll der Pfarher also anstellen, daß er eine jede Person, so noch nicht ehelich ist, groß und klein, wann sie sich ihm praesentirt, ihre Sünde gebeichtet und die Absolution empfangen, an einen orth besonder von den alten abstellen, biß so lange er sie alle absolvirt, und als dann sie alle semptlich fürnehmen und sie mit fleiß in ihrem Catechismo examiniren, die jenigen, so als den in solchem examine wol bestehen werden, zulassen, die, so aber gar nichts von ihrem Christenthumb gefasset, heißen wider hin gehen biß zum negsten und sie vermahnen, daß sie unter dessen in solcher lehr des Catechismi sich befleißigen.

6. Wann nun dieses auch also verrichtet und die auch abgetreten sein, soll als den der Pfarher diejenigen vornehmen, da von zuvorn in sonderheit gesagt, und mit denselben gesagter

massen procediren, und da es etwan gemeines öffentlichen Ergernus halber mit einer oder mehr zu reden hat, soll er die Seniores oder die, so dieses wercks verstandt haben, darbei nehmen und mit ihrem rath vernünftig und bescheidenlich handeln.

### Wie die Action des heiligen Abentmahls auf den hırzu bestımpften tag angestellet und verrichtet werden soll.

[1.] Wann die Predigt, so man nach gelegenheit der zeit zu halten pflegt, ein ende hat (wie dieselbe aber auf der Canzel soll geendet werden, ist zuvor vermeldet), soll der Pfarther und Diener des heiligen Göttlichen Worts für dem Altar treten, seine rede zu den Communicanten kehren und sie mit kurzer Sumarischer repetition des vorigen tages angehörten erinnerung und vermahnung abermals für dem schendlichen mißbrauch dieses hochwürdigen Sacraments warnen und mit sonderbarem ernst und fleiß vermahnen, daß sich ein jeder wol prüfen und also in die sachen schicken wolt, das er nicht schuldig werde am Leib und Blut des Herrn und ihm selber esse und trincke das Gericht.

2. Wann diese vermahnung also geschehen, soll er mit lauter stimm also singen:

58 Erhebt eure hertzen zu Gott unserm Herrn, denn es ist billig und recht, auch heilsam, das wir an alle örten dich, Herr, himlischer vater, heiliger Gott, anrufen durch Jesum Christum, unsern Herrn.

Betet derhalben mit mir das gebet, welches uns Christus Jesus, unser Herr, gelehrt hat.

Unser Vater im Himmel! Dein Name sei heilig, dein Reich komme, dein wille geschehe wie im Himmel also auch auf Erden, unser tegliche Brot gib uns heut, und vergib uns unser schuldt, wie wir unsern schuldigern vergeben, und führe uns nicht in versuchung, sondern erlöse uns von dem bösen, den dein ist das Reich, die Kraft und Herrligkeit in ewigkeit. Amen.

So hört nun mit andechtigem Herten und rechtem glauben die wort des Nachtmahls unsers Herren Jesu Christi: Also

Schreiben die heiligen Evangelisten und Aposteln Mattheus, Marcus, Lucas und S. Paulus:

Unser Herr Jesus Christus in der nacht, da er verrathen wardt, nam er das Brot, danket und brachs und gabs seinen Jüngern und sprach: Nehmet hin, Esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wirt. Solches thut zu meinem gedechtnus.

Desselbigen gleichen nam er auch den Kelch nach dem Abentmahl, dankt und gab ihnen den und sprach: Nehmet hin und trinket alle daraus; dieser Kelch ist das neue Testament in meinem Blut, das für euch und für viel vergossen wirt zur vergebung der Sünden. Solches thut, so oft ihrs trinket, zu meinem gedechtnus. 54

3. Nach dem nun die wort der einsetzung des heiligen Abentmahls also gesungen, soll der Diener weiter zu der Gemeine sprechen:

Die sich nun gestern haben angezeigt, die gehen hizu mit rechtem glauben und Christlicher zucht.

4. Unter dem aber die Communicanten einer nach dem andern hinzu treten und den Leib und das Blut des Herrn entphahen, soll der Diener in überreichung des Leibs Christi sagen:

Das ist der Leib unsers Herrn Jesu Christi, für dich in den Todt gegeben; der stercke und beware dich im glauben zum ewigen Leben. Amen.

In überreichung des Bluts des Herrn soll er sprechen: Das Blut unsers Herrn Jesu Christi, für deine Sünde vergossen, stercke und beware dich im rechten glauben zum ewigen leben. Amen.

Die Kirche aber soll unter dessen singen: Gott sei gelobet etc. Oder: Jesus Christus unser Heiland.

5. Wenn sie alle sampt communicirt haben und der gesang aufhört, soll folgen die Dankagung, welche der Pfarher thut mit diesen worten: Der Herr sei mit euch.

Last uns beten und dem Herrn danken: Herr, Allmechtiger Gott, heiliger Vater. Wir danken dir mit ganzem herzen, das du uns gespeiset hast mit dem Leib und Blut deines aller-



55 liebsten Sohns, und bitten dich herzlich, du wollest uns solches gedeien lassen zu starkem glauben jegen dir und brünstiger liebe unter uns allen durch Jesum Christum, unsern Herrn. Amen.

6. Zu lezt dimittire der Kirchendiener die Gemeine mit diesen worten, Numer. 6.

Der Herr segne euch etc.

### Von Einsegnung der Eheleute.

Die Epistel an die Hebreer lehret und vermahnet, die Ehe soll bei jedermann ehrlich gehalten werden, dann dieweil es ein besonderbare köstliche Gottes ordenung ist, dadurch Gott allein das Menschlich geschlecht, auß welchem er hie auf Erden seine Kirche samlet, erhalten und teglich gemehret haben wil, so gebürt uns ja, solche Gottes ordenung nicht verechtlich zu halten, sondern theuer und hoch zu achten und mit warer Gottes furcht und demuth diesen Standt anzufahen und darinne zu leben. Wie nun unser erste Vater Adam sich zu seiner Eva nicht auß eigenem willen und gutdüncken, sondern da sie ihme zuvor von Gott selbs im Paradeiß zugeführet und zur Ehe gegeben und eingesegnet wardt, gethan hat, also ist hernach zu allen zeiten der Ehestand mit gutem rath und sonderlichen Gottseligen Ceremonien angefangen worden, und hat demnach die alte Kirche für gut und rathsam angesehen, das die ehe, nach dem sie zuvor ordentlicher weise und gutem vorgehabtem rath beiderseits Eltern und Freunden vorgenommen und beschlossen worden ist, mit einem öffentlichen kirchgang (da die zusammen vertraute Personen im Namen  
56 Gottes auf ihrer beider bewilligung zusammen gesprochen, Gottes Wort über sie gelesen und die Gemeine vorbitt gethan wirt) confirmirt und bestetigt werden solt.

Solchen Christlichen und wol herbrachten gebrauch behalten wir billig in unser Kirchen. Damit aber auch allhie alles ordentlich zugehe, soll diese Action auf folgende weise angestellet werden:

1. Erstlich sollen die Ehelich zusammen vertrauete Personen sich dem Pfarher oder Kirchendiener anzeigen, ihre namen notiren und aufzeichnen lassen, welcher sie, was der Ehestand sei

und wie sie sich darinnen jegen Gott, jegen ihr Haußgesinde und jegen menniglich erzeigen müssen, mit ernst vorhalten, was ihr voriges leben gewesen, erinnern, für dem bösen warnen und zum guten ganz fleißig und treulich vermahren soll, und vor allen dingen soll er von ihnen vernemen, ob sie auch ihren Catechismus gelernet haben, dar in sie hernach ihre Kinder und Haußgesinde auch unterweisen und ihnen die wort einbilden köndten, und da hir einiger mangel gespüret, soll er sie die Heupfstücke der Christlichen lehr entweder mit oder ohn die außlegung, nach gestalt und gelegenheit der Personen zu lernen, ernstlich vermahren, sie auch zum Christlichen Kirchgang nicht zulassen, sie haben dann zuvor so viel gelernet, daß sie zum wenigsten die zehen Gebot, die Artikel des Christlichen Glaubens, das Vater unser, die wort der einsetzung der heiligen Taufe, deßgleichen des heiligen Abentmahls sampt den Gebetern vor und nach dem Essen, item, wann man des Morgens aufstehet und sich des Abends zur ruhe begibt, gesprochen werden sollen, eigentlich und gantzlich recitirn und erzehlen köndten.

2. Drei Sontag nach einander soll sie der Pfarher nach gehabter Predigt auf der Canzel aufbieten mit solchen worten:

N. N. und N. N. wöllen sich nach Göttlicher ordnung begeben in den Standt der heiligen Ehe, und ist dieses die erste oder andere oder dritte auffkündigung, begeren ein gemein Christliche vorbitt, daß sie es in Gottes namen anfahen und wol gerate: Hette nun jemand's darein zu sprechen, der thu es bei zeit oder Schweige hernach. Gott geb ihnen seinen Segen. Amen. 57

Diese auffkündigung soll geschehen an dem orth, da die vertraute Eheleut wollen ihren Kirchgang halten, wann sie beide allda ihre Eltern haben oder wonhaftig seindt. Da aber die eine Person in einer andern Stadt oder Dorf ihre Eltern hat oder wonhaftig were, soll die auffkündigung an beiden orten, da sich die Personen halten, geschehen, und welche sich an den andern orth ihren Kirchgang und Hochzeit allda zu halten und zu vollziehen begeben wil, soll von ihrem Pfarher, daß sie dreimal aufgeköndiget und keine einrede geschehen sei, zeugnis mitbringen, und soll der Pfarher des orths, da der Kirchgang ge-

halten werden soll, wann solch zeugnis nicht vorhanden, mit der Copulation oder Benediction einhalten. Da auch Ausfländische und unbekandte Personen an einem orth gefreiet hetten, die sollen nicht aufgekündiget, viel weniger zum öffentlichen Kirchgang zugelassen werden, sie bringen dann gnugsame und glaubwürdige zeugnis, das sie ledig und frei und mit keiner andern sich eingelassen oder verbunden haben.

3. Wann nun der zum Kirchgang bestimpter tag verhanden, sollens der Breutigam und die Braut sampt ihrer beiderseitigs Freundschaft und geladenen Geste zu gewöhnlichen stunden in die kirche kommen, und soll allda, nach dem der Psalm: Wol dem, der in Gottes furchten stehet, oder ein ander Christlicher lobgesang gesungen ist, der Pfarher eine kurze vermahnung vom Ehestande thun.

4. Nach vollendeter vermahnung sollen der Breutigam und die Braut vorn Altar treten, und soll sie der Pfarher auf folgende weise ehelich zusamen geben, Gottes Wort lesen und mit dem Gebet beschließen.

Erstlich soll er zum Breutigam sprechen:

N., ihr bekennet hier vor Gott und dieser Christlichen Gemeine öffentlich euer gemüth und willen gegen diese N., das ihr sie genommen habt und nehmet, auch haben und behalten wollet zu euerm ehelichen Gemahl?

Antwort: Ja.

Darnach frage er auch die Braut: N., ihr bekennet allhie öffentlich vor Gott und dieser Christlichen Gemeine, das ihr gegenwertigen N. genommen habt und nehmet, auch haben und behalten wollet zu euerm ehelichen Gemahl?

Antwort: Ja.

Sie lasse er sie einander die Treuringe geben und die beide rechte Hende zusamen fügen und spreche:

Was Gott zusamen füget, soll kein Mensch nicht scheiden.

Darnach spreche er weiter:

Weil N. und N. einander zur Ehe begeren und diß ihr Gemüth und Willen allhie öffentlich für Gott und dieser Christlichen versamlung bekandt, auch darauf die Hende und Treu-

ringe einander gegeben haben, so spreche ich sie Ehelich zusammen im namen Gottes des Vaters und des Sohns und des heiligen Geistes. 59

Also schreibet der Prophet Moses Genes. 2:

Und Gott der Herr sprach: Es ist nicht gut, das der Mensch allein sei, ich wil ihm ein Gehülfin machen, die sich umb ihn halte. Da ließ Gott der Herr einen tiefen Schlaf fallen auf den menschen, und er entschlief. Und nam seiner Ribben eine und schloß die stedte zu mit Fleisch, und Gott der Herr bauete ein Weib auß der Ribben, die er von dem Menschen nam: Da sprach der Mensch: Das ist doch Bein von meinen Beinen und Fleisch von meinem Fleisch, man wirt sie Mennin heissen, darumb das sie vom Manne genommen ist. Darumb wirt ein Mann seinen Vater und Mutter verlassen und an seinem Weibe hangen, und sie werden sein zwei ein Fleisch.

Darnach wende er sich zu ihnen beiden und rede sie an also: Wenn ihr euch beide in den Ehestandt begeben habt in Gottes namen, so höret aufs erste das Gebot Gottes über diesen Standt: So spricht S. Paulus Ephes. 5:

Ihr Menner, liebet euer Weiber, gleich wie Christus geliebet hat die Gemeine und hat sich selbs für sie gegeben, auf das er sie heiliget und hat sie gereiniget durchs Wasserbadt im wort, auf das er sie ihm selbs zurichte eine gemeine, die herrlich sei, die nicht habe einen Flecken oder Runzel oder des etwas, 60 sondern das sie heilig sei und unstreflich: Also sollen auch die Männer ihre Weiber lieben als ihre eigene leibe. Wer sein Weib liebet, der liebet sich selbs. Denn niemandt hat jemal sein eigen Fleisch gehasset, sondern er nehret es und pfelet sein gleich wie auch der Herr die Gemeine.

Die Weiber sein unterthan ihren Mennern als dem Herrn, denn der Mann ist des Weibs Heupt, gleich wie auch Christus das Heupt ist der gemeine, und er ist seines Leibes Heiland: Aber wie nun die gemeine Christo ist unterthan, also auch die Weiber ihren Mennern in allen dingen.

Zum andern höret auch das Creutze, so Gott auf diesen standt gelegt hat. Also sprach Gott zum weibe:

Ich wil dir viel Schmerzen schaffen, wenn du schwanger wirst: Du solt mit Schmerzen Kinder gebereu, und dein wille soll deinem Manne unterworfen sein, und er soll dein Herr sein.

Und zum Manne sprach Gott: Dieweil du hast gehorchet der stimme deines weibes und gessen von dem Baum, davon ich dir gebot und sprach: Du solt nicht davon essen; verflucht sei der Acker umb deinent willen, mit kummer soltu dich darauf nehren dein lebenslang, Dorn und Disteln soll er dir tragen, und solt das Kraut auf dem Felde essen, im schweiß deines Angesichtes soltu dein Brot essen, biß das du wider zur Erden werdest, 61 davon du genommen bist, denn du bist Erden und solt zu Erden werden.

Zum dritten. So ist das euer Trost, das ihr wisset und gleeubet, wie euer standt vor Gott angenehm und gesegnet sei, denn also stehet geschrieben:

Gott schuf den Menschen ihm selbs zum Bilde, ja zum bilde Gottes schuf er ihn. Er schuf sie ein Menlein und Freulein, und Gott segenet sie und sprach zu ihnen: Seidt fruchtbar und mehret euch und füllet die Erden und macht sie euch unterthan und herschet über die Fisch im Meer und über Vogel under dem Himmel und über alles Thier, das auf Erden krecht: Und Gott sahe an alles, was er gemacht hatte, und siehe da, es war alles sehr gut: Darumb spricht auch Salomon: Wer eine Ehefrau findet, der findet etwas guts und schöpft Segen vom Herrn.

### Last uns Beten.

Herr Gott, der du Mann und Weib geschaffen und zum Ehestandt verordnet hast, darzu mit fruchte des Leibes gesegnet und das Sacrament deines lieben Sohns Jesu Christi und der Kirchen seiner Braut darin bezeichnet: Wir bitten deine grundtlose güte, du wöllest solch dein geschöpf Ordnung und Segen nicht lassen verrücken noch verderben, sondern gnediglich in 62 uns bewaren durch Jesum Christum, unsern Herrn. Amen.

5. Wann das Gebet gesprochen und damit die ganze Action beschloffen ist, dimittirt der Pfarher die versamlete Gemein mit diesen Worten:

Der Herr segene euch und behüte euch, der Herr lasse sein Angesicht leuchten über euch und sei euch gnedig. Der Herr erhebe sein Angesicht über euch und sei euch gnedig, der Herr erhebe sein Angesicht über euch und gebe euch Frieden. Gehet hin, der Geist des Herren geleite euch zum ewigen Leben. Amen.

6. Es singet die Gemeine zu ende dieser Action abermals einen Christlichen Lobgesang: Wol dem, der in Gottes furchten stehet, oder einen andern, wo dieser zuvor im anfang gesungen were.

Es soll aber der Pastor mit fleiß dran sein und nicht allein mit vielfeltigen Christlichen vermahnungen, sondern wo dieselben unfruchtbar sein wolten, auch mit hülff und zuthun der Obrigkeit die sachen dahin richten, das alle zum Hochzeitzeiten geladene Geste mit dem Breutigam und der Braut zur Kirchen gehen und ihnen nicht allein mit essen und drincken und mit ihrem geschenck, sondern vornemblich mit ihrem gleubigen Christlichem Gebet dienen; dann diß ist das vornembste, umb welches willen der Kirchgang gehalten und viel frommer ehrlicher Christen Leut darzu erfordert und gebeten werden.

Wann nun der Kirchgang, wie gemelt, gehalten und Christlich und erbarlich vollnzozen worden ist, soll der Pfarher die namen der Eheleut, das Jahr und den Tag, da sie in der kirchen öffentlich eingesegnet worden seind, in das Buch, das der Pfarher hier zu haben soll, notiren und verzeichnen.

### Wie man die krancken besuchen und die Communion bei ihnen halten soll.

63

Demnach zu keiner zeit uns des tröstens mehr von nöthen, als da wir von Gott mit krankheit wegen unser Sünde geschlagen, wir auch als denn am meisten vom Teufel, damit er uns von Gott und seinem wort abwende, angefochten werden, so sollen die diener Göttliches worts, welche Gott das ampt des Trosts vertrauet und befohlen hat, wie sonst im ganzen leben, also fürnemblich in dieser hohen noth ihre befohlene Schäflein als die treue Hirten nicht verlassen, sondern bei sie treten mit unterweisen, erinnern, vermahnen, Sacrament reichen, allen

möglichen fleiß anfehren, das sie wider alle anfechtung der Sünden, des Teufels und des Todes im glauben bestendig bleiben und also bei dem rechten, waren Trost erhalten werden; dann ob wol der Mensch die zeit seines ganzen lebens das ende bedencken und sich mit anhörung und betrachtung Göttliches wortes, dergleichen mit stetigem gebrauch des hochwürdigen Sacraments dermassen gefast machen und verwaren soll, daß er in diesem letzten und heftigsten kampf desto ritterlichen fechten und den Sieg behalten möge: Dieweil aber doch die schwachheit groß, der Widersacher aber gewaltig und listig ist, kompt man ihm billig mit dem von Gott verordnetem mittel, durch welche er sich die ganze zeit seines lebens gegen seinen mechtigen Feindt, den Teufel, hat aufhalten müssen, auch in dieser eussersten und höchsten noth zu hülfe kommen.

64 1. Derhalben sollen alle Kirchendiener darauf fleißig warten und jeder zeit willig und bereidt sein, wenn sie zu den Kranken und Sterbenden berufen werden, sie mit Gottes Wort und überreichung des heiligen Nachtmahls zu stercken und zu trösten, darzu hat man viele sprüche, beide im alten und neuen Testamente, die uns fürhalten Gottes gnade und Barmherzigkeit jegen alle bußfertige Sünder und die gewisse hoffnung der auferstehung von den Todten und des ewigen Lebens: Diß soll er den Kranken mit großem fleiß und ernst fürhalten, sie damit gegen alle zweifelung an Gottes güte und schrecken des Teufels und Todes bewaren.

2. Doch soll er die bescheidenheit brauchen, das er zuvor den Kranken erinnere seines Gewissens, und da er etwas bei ihm befünde, daß ihm in sonderheit angelegen were, soll ers fürnemlich dahin richten, daß er gegen solche beschwerung gnugsam getröstet werde, und ob der Krancke zuvor ein verechter Göttliches Worts und der Sacramenten gewesen oder sonst mit groben und bekandten Sünden behaftet und darin biß daher unbußfertiglich verharret, soll er ihm dieselben mit ernste fürhalten und ihn zu warer erkentnus und bekentnus solcher sünden und zu rechter reu und leidt darüber vermahnen und, ehe dann er die zeichen der waren Buß bei ihm sihet und spüret,

ihm den Trost, der in Gottes Wort und dem heiligen Abendmahl den Bußfertigen Sündern verordnet ist, nicht mittheilen. Sir von aber kan man nicht wol eine gewisse Form vorschreiben, da muß jeder Pfarher die gelegenheit der Person bedencken und mit einem jeden, nach dem er ihn affectionirt befinden wirt, zu handeln wissen, also das die Halstarrigen und Widerspenstigen mit verkündigung Göttliches Gesetzes und Zorns doch aufs aller füglichste und gelimfligste zu warer reu und leidt gebracht, die blöden und bekümmerten hertzen aber mit erklerung des heiligen gnadenreichen Evangelii in ihrem Gewissen gestercket und getröstet werden.

Wann aber der Krancke der Communion begert, darzu mag nachfolgende Form gebraucht werden:

1. Soll der Pfarher dem Krancken, wo fern er des vermögens, nach seinem selbs eigenen gefallen eine Beicht recitiren 65 lassen; so es aber des Kranckens vermögen nicht were, kan er durch nottürftige fragen das bekentnus von ihm erfahren.

2. Darauf soll ihn der Pfarher gebürender maß absolviren.

3. Nach vollendter Beicht und Absolution soll er in acht nemen, daß der Tisch bereidt sei, und soll darauf mit dem Krancken das Vater unser beten.

Darnach spreche er die wort des Testaments:

Unser Herr Jesus Christus etc.

4. Unter verreichung des Leibs und Bluts Jesu Christi spricht der Diener, wie vor bei der Action des heiligen Abendmahls vermeldet.

5. Darnach spreche man mit dem Krancken den 117. Psalm.  
Lobet den Herrn, alle Heiden etc.

Oder so man wil, mag man sprechen den 103. Psalm.

Man mag auch nach der Communion und sonsten dem francken etliche schöne Trost Psalmen, so er lust und andacht darzu hat, auß dem Psalter fürlesen, als den 91., 118., das schöne Confitemini, den 25. und der gleichen, und soll sonderlich der francke nach gehaltener Communion und sonsten dahin mit fleiß angewiesen werden, daß er sich Gott befehle und ihm alle seine sachen zu seinem Göttlichen willen anheim stellen. Wolt



ihn Gott von diesem leben abfordern, das er ihm dann zu folgen und gehorchen willig und bereit sei in betrachtung, daß dadurch ihm weiter zu sündigen und Gott zu erzürnen alle ursache benommen und abgeschnieden werde, das er von allem Jammer und Elendt, von aller untreu dieser bösen Gottlosen Welt erlöset und zu Gott in seine ewige ruhe und herrligkeit aufgenommen wirt. Da es aber Gott gefiele, ihn lenger allhie in diesem leben zu behalten, das er als denn die Väterliche züchtigung erkennen und hinfürt sein leben bessern wolt.

66 Es soll auch der Kirchendiener den Kranken oftmals auch nach gehaltener Communion ersuchen, ihn mit Gottes Wort erinneren, stercken und trösten, zur gedult und Gebet vermahnen, unterweilen auch selbs mit ihm beten, doch alle wege mit der Moderation, daß die gelegenheit des Kranken bedacht und vielfeltigem, langem, unzeitigem geschweß er nicht etwan mehr irre gemacht und betrübt, dann unterwiesen und getröstet werde, und da er ans eusserste kommen wolt, das er ikunder mit dem Todte fechten und von dieser Welt abscheiden solt, soll er mit ihm beten den Glauben und am ende heissen sagen: Herr, in deine Hände befehle ich meinen Geist. Und ihn stets des Herrn Christi und seines verdienstes erinnern, damit er also in warem glauben bestendig bleibe biß zum ende.

Es seindt viel sprüche im alten und neuen Testament, welche dem Kranken, so lange er bei guter vernunft bleibet, köndten mit nutz fürgehalten werden. Es seindt aber hier zu für allen andern diese fast dienlich:

Johan. 3. Also hat Gott die Welt geliebet etc.

Item: Wer an den Sohn gleubet, der hat das ewige leben.

Johan. 5. Warlich, warlich ich sage euch etc.

Johan. 6. Das ist der wille des, der mich gesandt hat.

Johan. 8. Warlich, warlich ich sage euch, so jemandt etc.

Johan. 11. Ich bin die Auferstehung etc.

1. Timoth. 1. Das ist je gewißlich war etc.

Rom. 4. Jesus Christus ist dahin gegeben etc.

Rom. 5. Darumb preiset Gott seine Liebe gegen uns etc.

Rom. 14. Unser keiner lebt ihm selber etc.

Philipp. 1. Christus ist mein Leben etc.  
Und andere mehr. Auch sonst Gebete, so hierzu sich schicken.

### Von Christlicher Begrebnus.

67

Die gestorbene Menschen sind zu allen zeiten bei allen vernünftigen völkern, fürnemlich aber bei dem volck Gottes und bei allen rechten Christen und gleubigen, ehrlich zur Erden bestattet worden, wie das der Kirchen und andere Historien, vor auß das alte und neue Testament gnugsam bezeugen: Derhalben wollen wir auch solche gute Christliche gewonheit der ehrlichen begrebnus unserer eltern, kinder und freunde behalten, und soll die auf folgende weise angestellet werden:

1. Wann ein gleubiger auß diesem leben abgescheiden ist, soll dem Pfarher solches bei zeiten vermeldet und er dem verstorbenen zur Christlichen Begrebnus zu dienen gebeten werden, damit er sich einhalten und zur gewöhnlichen stunde, welche dann gemeiniglich ist Nachmittage zwölf oder ein uhr, da heim sein und auf seinen dienst warten kündt.

2. Wann die gewöhnliche bestimmte stunde verhanden und die zur begrebnus gebetene Freunde und Nachburen beneben dem Pfarhern bei einander versamlet sein, soll der Pfarher mit seinem Diener für der Leich hergehen und singen die dazu verordnete Psalmen, die Eltern aber, Kindere oder andere des verstorbenen negste Freunde der Leichen zum negsten nachgehen und denen hernach andere fromme erbetene Christen in guter ordenung.

3. Wann man nun kompt an den orth der Begrebnus, soll nach vollendem gesange der Kirchendiener eine kurze Predigt thun, welche nemlich auf den trost wider den Todt und vermahnung zur Christlichen buß und bekehrung zu Gott gerichtet sein soll, und solch Predigt soll mit folgendem geschlossen werden:

Allmechtiger Herr Gott, ein Vater unsers Heilands Jesu Christi. Wir sagen dir lob und danck, das du dein Geliedmaß, aber unser Mitgelied, in rechter erkentnus und glauben dein und deines lieben Sohns Jesu Christi bracht und berufen hast, auch darin von diesem Jammerthal der welt in dein ewiges

68

und herrliches Reich gefordert und aufgenommen. Befehlen derhalben nun hinfürter solches deiner gnaden und herrligkeit, zu welcher du es in Christo aufgenommen hast. Bittende von hertzen, Du willest deine gabe und hülfe, so du uns durch sein absterben entzogen, durch andere reichlich erstatten, aber es bei unserm Herrn Jesu Christo, dem Heiland dieses elenden lebens, reichlich ergezen, auch uns alle im glauben der seligen Auferstehung, zu der du uns in Christo berufen hast, stercken, damit wir uns daher desto besser trösten des abscheides unsers Bruders (oder Schwester), derer Leib wir igt nach deiner ordenung in hoffnung der auferstehung ehrlich und Christlich zur Erden bestattet haben, darzu alles ungemachs, so wir in diesem Jammerthal von wegen unserer vielen und schweren Sünde, darzu großer undanckbarkeit deiner reichlichen gnaden billig leiden und mit gedult tragen, demnach auch unser Herzen und Gemüter von tage zu tage desto mehr ins künftige und Himlische leben richten, suchende das droben ist, da Christus unser Herr und Heiland dein Sohn ist, sitzende zu deiner rechten, damit wir den sünden hinfort auß lebendigem glauben an Christum teglich mehr absterben und dir in aller Heiligkeit und Gerechtigkeit dienen mügen alle tage unsers lebens: Durch denselben deinen Sohn, unsern Herrn Jesum Christum. Amen.

Zu ende des Gebets soll er also sprechen:

Der Herr verleihe uns, das wir in seiner erkentnus seliglich abscheiden, durch seine kraft frölich auferstehen und bei ihm in ewiger freude leben und bleiben. Amen.

4. Zum beschluß soll gesungen werden: Mit Fried und Freud ich fahr dahin, oder: Nu last uns den Leib begraben, oder ein ander hier zu gehöriger gesang.

Diese Form der Christlichen begrebnus wirt gebraucht mit allen verstorbenen Christen, beide Jungen und Alten, so fern sie nur getauft und Christlich und Gottselig nach Gottes Wort in gehorsam gegen die Christliche Kirche und das heilige Predigamt ihr leben geführt und vollendet haben.

Da aber etwa junge Kindelein ohn die Taufe abgingen, befehlen wir sie dem Herrn, lassen sie ihre Eltern und Freunde

ohne zuthun eines Kirchendienerers an den orth, da ander Christgleubige ruhen, zur Erden bestatten. Nicht das wir an ihrer seligkeit, wenn sie von Christlichen Eltern mit ernstlichem gleubigem Gebet Gott fürgetragen und befohlen werden, zweifel tragen, sondern dieweil sie durch das eusserlichen ampt der Kirchen nicht eingeliebet worden, achten wirs für unnötig, das der Kirchendiener sich ihrer unternehmen soll.

Da aber etliche Eltern weren, so ihr lebenslang in Irthumb oder ergerlicher handlung gesteket und auf vielfeltige beschehene Christliche erinnerung und vermahnung sich nicht bessern wöllen und also das Ampt der Christlichen Kirchen beharlich biß zum ende ihres lebens verachtet und verworfen hetten, die achten wir nicht werth sein, das ein Diener der Kirchen, nach dem sie abgestorben, sich ihrer annehme, oder das sie an den orth, da andere fromme Christen schlafen, solten begraben werden. 70

**Form, einen Pfarher oder Kirchendiener einzuführen und ihm die gemeine zu Commendiren, so allbereids Ordinirt oder ein zeitlang im Predigampt gewesen ist.**

Wann einer hiebevot Ordinirt oder eine zeitlang der Kirchen Gottes gedienet hette, were aber auß gewissen beweglichen ursachen an diesen orth, der Gemeine Gottes fürzustehen, berufen, dieser soll auf folgende weise eingeführet und der Gemeine commendirt und fürgestellet werden:

1. Erstlich soll der von der Obrigkeit dar zu an ihre stadt verordneter Predicant vom ampt der Prediger und Zuhörer oder sonst einem hierzu bequemen argumento ein Predigt thun und zu ende derselbigen die Gemeine unter andern notturften der Christlichen Kirchen auch für den neuen Pastor, das ihm Gott, sein Ampt treulich zuverrichten, seine gnade geben wolte, mit sonderm ernst und fleiß zu bitten, vermahnen.

2. Nach gehaltener Predigt soll gesungen werden: Veni sancte Spiritus, Teutsch oder Lateinisch, und sollen under des die da zu verordnete Person und der neue Pfarher für den Altar treten, und soll der hier zu constituirter nach vollendetem gesange ein kurze vermahnung thun zu dem Volk und darin

anzeigen, wie das dieser zu ihrem Pfarher erwehlet, tügentlich erkandt und ordentlich dar zu berufen sei, und man sei der hoffnung und zuversicht, er werde die Gemeine mit verkündigung Göttliches Worts und dispensation der hochwürdigen Sacramenten treulich und fleissig versehen, derwegen der Gemeine gebühren wolt, ihm in sachen, ihrer Seelen heil belangent, gebürliche Obedientz und gehorsam zu leisten, wie er dann auch selbs sich  
71 verpflichtet und verheissen habe, nach anweisung Göttliches Wortes alles, was zu ihrer Seelen seligkeit nothwendig, dienlich und beförderlich sein mag, mit großem ernst und fleiß für zu nehmen und zuverrichten etc. Darauf soll er sie vermahnen zum Gebet und also ihnen fürsprechen:

Herr Gott, Himlischer Vater, der du allein tüchtige Diener deiner Kirchen machest und sendest und ihnen zu solchem Ampt kraft und macht verleihest: Wir bitten dich demütiglich, du wölest das herze dieses deines Dieners mit deinem H. Geist im namen unsers Herrn Jesu Christi erleuchten und ihn mit deiner gewaltigen Handt also leiten und führen, damit er sein befohlene Ampt zu deines Namens ehre und auferbauung aller gleubigen in der Kirche deines geliebten Sohnes treulich verrichten müge, behüte ihn auch für Sünden und ergernus, für allen falschen nachreden und verleumbdungen und für aller gewaltsamer hindernus seines Dienstes, auf das er dir und deiner lieben Kirchen in allem treulich und wolgefellig diene, damit dein name also stetiges geheiliget und dein Reich allenthalben erweitert und gemehret werde. Durch denselbigen deinen lieben Sohn, unsern Herrn Jesum Christum. Amen.

[3.] Weiter soll er sagen: Höret das Evangelium, welchs uns beschreibet der H. Evangelist Johannes am 20. Cap. Der Herr saget zu seinen Jüngern: Wie mich mein Himmelscher Vater gesendet hat, also sende ich euch auch, und als er solches gesaget hatte, bließ er sie an und sprach: Nemet hin den heiligen Geist! Welchen ihr die Sünde erlasset, denen sollen sie erlassen sein, und welchen ihr die behaltet, denen sollen sie behalten sein.  
72

Er mag auch folgende Epistel nach gelegenheit der zeit umb mehrer und besserer erinnerung fürlesen:

Also schreibt S. Paulus in 1. Timoth. 3: Das ist je gewißlich war, so jemandt ein Bischofamt begeret etc. (ende), auf das er nicht falle dem Lesterey in die Schmach und stricke.

Also ermahnet S. Paulus die Eltesten zu Epheso: So habt nun acht auf euch selbs und auf die ganze Herde etc. (ende), daß ich nicht abgelassen habe drei Jahr tag und nacht, einen iglichen mit Tränen zu ermahnen.

[4.] Hier auf last uns herzlich bitten und sprecht mit mir:

Barmherziger Gott, Himlischer Vater. Du hast durch den Mundt deines Sohns, unsers Herrn Jesu Christi, zu uns gesagt: die Erndte ist groß, aber wenig seindt der Arbeiter, bittet den Herrn der Erndte, das er Arbeiter in seine Erndte senden. Auf solchen deinem Göttlichen befehl bitten wir von hertzen, Du wollest diesem deinem Diener sampt uns und allen, die zu deinem wort berufen seindt, deinen heiligen Geist reichlich geben, das wir mit grossem haufen deine wahre Diener, erkennner und bekennner sein, treu und fest bleiben wider den Teufel, Welt und Fleisch, damit dein Name geheiligt, dein Reich gemehret, dein wille vollbracht werde. Du wollest auch allem greuel und Rotten, so deinen Namen lestern, dein Reich zerstören, deinem willen widerstreben, endlich steuren und ein ende machen. Solch unser Gebet wollestu gnediglich erhören, wie wir glauben und trauen durch deinen lieben Sohn, unsern Herrn Jesum Christum, der mit dir und dem H. Geist lebet und herschet in ewigkeit. Amen.

78

5. Zu letzt soll er dem neuen Pfarthern die Gemeine und hin widerumb der Gemeine den Pfarthern befehlen.

Zum beschluß soll das Te Deum laudamus oder ein ander Christlicher Lobgesang gesungen werden.

**Form der öffentlichen Poenitents und Absolution einer person, welche mit ihrem unordentlichem leben ein ganze Christliche Gemeine verergeret hat.**

Nach dem zu diesen itzigen letzten bösen zeiten die Welt in Sünden ganz ersoffen, also gar, daß sie sich an die Geltstrafen der Obrigkeit nicht mehr kehren, noch sich dadurch von solchen

74 Sünden, als Unzucht, Hurerei und der gleichen, abschrecken lassen wil, auch die Kirche dadurch, so hiemit sonderlich beleidiget, nicht versöhnet. Als ist in dieser unserer verordnung der Kirchen disciplin Christlich bedacht, geordnet und befohlen worden, daß in etlichen groben excessen und überfahrungen Gott dem allmechtigen zun ehren, den beschwerten Gewissen zu sterckern und bestendigerm Trost auch mehr und weiter ergernus beide, bei den gefallenen und anderen Leuten, zuverhüten, die jenigen, so mit ihrer übertretungen bei der ganzen Gemein ergernis ange richtet haben, zur offentlichen Poenitenz angewiesen und angehalten werden solten; wie wir dann auch hier von klaren und außgedruckten befehl haben des Herrn Jesu Christi und seiner lieben Aposteln, Matth. 5: Wenn du deine gabe etc. Matth. 18: Sündiget aber dein Bruder etc., in der 1. Corinth. 5: Ich habe euch geschrieben etc., in 2. Thess. 3: Wir gebieten etc., in 1. Timothy. 5: Die da sündigen etc. Damit nun auch in diesem stücke ein Christliche bescheidenheit gehalten werden müge, so ist demnach für rathsam und gut angesehen worden, das solche offentliche poenitenz und absolution auf folgende weise fürge nommen und gehalten werden solte:

Die Person, welche nicht allein für Gott in ihrem Herzen und Gewissen, sondern auch für der ganzen Christlichen Gemeine und versamlung vermög Gottes und dieser unser Ordnung offentliche Buß zu thun erkandt wirt, soll vom Pfarrer und Senioribus fürgefördert ihrer schweren Sünde und übertretung, so sie gegen Gott und die ganze Christliche Gemein begangen, mit ernstern, aber doch freundlichen worten erinnert und dar beneben brüderlich unterrichtet werden, wie sie sich halten und erzeigen müsse, das Gott versühnet und die verergerte, be trübte Gemeine, Brüdern und Schwestern, zu frieden gestellt werden möchten. Denn dieweil die Sünde öffentlich am tage und bekandt, auch die ganze gemeine Gottes beleidiget und geergert und vieler frommer Gottseliger Herzen betrübt, so sei billig und gebürlich, daß die Christliche gemeine auch öffent lich versöhnet und zu frieden gestellt und für derselbigen die  
75 innigliche reu der begangenen übertretung andern zur abscheu

offentlich bezeugt werde. Da nun die Person diese freundliche Erinnerung und Bericht zu Gemüthe ziehen und sich erkennen, auch das ihr zu Befriedigung und Versicherung ihres verunreueten Gewissens geraten und gehulffen werden müchhte, mit demüthigem Herzen bitten würde, hat man mit der poenitentz aufs freundlichste fortzufahren.

Im fahl aber gedachte Person tergiversiren, ihre begangene Sünde schmücken und vertheitigen, sich auch nicht, das ihr die öffentliche Poenitentz nütz oder nötig, bereden lassen, noch willig sich darin begeben wolte, soll man nachmals sie mit ernst erinnern und vermahnen, wie schwerlich sie sich an Gott und seiner Kirchen in diesem oder dem fahl vergriffen habe, das die öffentliche Buß ihr, derselbigen Person, gar nicht zur Schmag und verachtung, sondern viel mehr zu gutem und wahrhaftiger Sterckung des glaubens, auch Versicherung ihres Gewissens und Bezeugung ihrer warhaftigen reu und schuldigem gehorsams gegen der Kirchen und gemeine Gottes gemeint sei mit fleissiger, treuer einbildung, in was gefahr ihrer Seelen sie stehen, dieweil sie sich selbs mit mißhandlung von der gemeinen versammlung der Christgleubigen außgeschlossen habe, und da sie in solcher unbußfertigkeit beharren und sich mit Gott und seiner gemeine nicht versühnen lassen würde, köndt man sie nicht allein zum gebrauch der heiligen Sacrament und andern Christlichen Actionibus nicht zulassen, sondern müste auch in der gefahr stehen, daß sie auf den fahl sie mit dem Todte übereilet würde, also von Gott und allen rechten Christen außgeschlossen sein und bleiben und mit ihrer halßstarrigkeit und widersetzung noch immer zu je lenger je mehr außschließen würde. Damit sie auch so viel desto williger und bereiter sei, sich zur öffentlichen poenitentz zubegeben, soll man ihr mit fleiß fürhalten und einbilden die exempla grosser Könige und Keiser, die man in der Kirchen Historien beide, des alten und neuen Testaments, findet, das sie ihre Busse auch öffentlich bei den ihren und anderen Leuten, bißweilen auch für der gantzen Gemeine zu beweisen und zu bezeugen, sich nicht geschemet haben. Als Davids 2. Samu. 12, Achab 1. Reg. 21, Joram 2. Reg. 6, Hiskiae 2. reg. 19, Manasse 2. Chroni. 33.



Theodosius apud Theodoretum lib. 4. cap. 17. etc. 18. und andere dergleichen mehr.

Wann dann hie durch die gefallene Person sich noch nicht bewegen lassen wil, kan man zur Absolution nicht kommen, soll ihr derwegen vier Wochen bedenkzeit gegeben, und sie unter dessen fleissig zur Kirchen zu gehen und Gottes Wort mit gebührender attention und aufmerckung zu hören vermahnet werden.

Zu aufgang der vier Wochen sollen Pfarher und Seniores vielgedachten Personen widerumb fürnehmen und mit ihr handelen, wie izo vermeldet ist, und soll neben gebürlichem ernst gegen eine solche halstarrige Person auch dermaßen freundlichkeit und gelimpf gebraucht werden, daß sie selbs erkennen und bezeugen müsse, daß anders nichts denn ihrer Seelen heil und wolffahrt gesucht werde, und dieses soll mit einer widerspenstigen Person zum ersten, andern und drittenmal geschehen, und da sie sich endlich begiebet und weissen lesset, hat man sie gewonnen, und soll zum forderlichsten zur Absolution geschritten werden: Da aber diese zum drittenmal gehabte mühe unfruchtbar sein wolt, soll es der Pfarher der Obrigkeit anzeigen und von ihr, was weiter fürzunehmen sei, bescheides erwarten.

Wann sich nun die Person, deren die öffentliche Poenitentz gutwillig finden lesset und erkent, auß angehörter erinnerung einen demütigen Fußfahl zu thun, und, damit sie warhaftige Absolution bekomme, umb verzeihung zu bitten schuldig ist, soll der Pfarher sie trösten mit Gottes Wort, und wann er sie so weit bracht, daß sie gleubt, Gott werde ihr als einem bußfertigen sündler oder Sünderin gnedig sein und die begangene Sünde verzeihen, soll er ihm mit Handgegebener treuen verheissen und zu sagen lassen, daß sie hinfürters für diesem oder dergleichen ergerlichem fahl und andern Sünden wider das Gewissen mit Gottes hülff und gnaden nach allem vermügen sich hüten und fürsehen wolte, und nach gethaner vertröstung, wie sie nach erforderung ihrer gelegenheit öffentlich für der Gemeine Absolvirt werden solt, wes sie sich hinfürters in der Kirchen, wenn die

Absolution fürzunehmen ist, verhalten soll, freundlich unterrichten.

Wann nun die zeit verhanden, daß die Poenitenz des gefallenen Bruders oder einer Schwester der Gemeine zu denunciren und die Absolution öffentlich zu sprechen ist (welchs dann so viel als immer möglich ist, alle wege in den Predigten, da das Abentmahl des Herrn gehalten wirt, billig geschicht), soll die büßende Person, wann der Pfarher vom Predigstul gehet, für den Altar treten und allda mit allen ihren geberten ihr Bußfertiges gemüt bezeugen, und was der Pfarher ihrent halben der Gemein anzuzeigen hat, mit demuth und gedult anhoren. Der Pfarher aber soll zuvor, ehe denn er zur Communion oder Dispensation deß Nachtmahls schreitet, deß bußfertigen Sünders reue, glauben, zu sage der besserung und bekehrung zu Gott anzeigen und ihn darauf die Absolution sprechen und mittheilen mit diesen oder gleichen worten:

Beliebte im Herrn. Es ist allda zu gegen dieser unser Christlicher bruder oder unsere Christliche Schwester (hie mag die Person mit namen genendt oder auch verschwiegen werden nach gelegenheit der sachen), welcher (oder welche) durch angeborne Schwachheit übereilet, hat den Sathan sich betriegen lassen, das er oder sie diese oder jene sünde etc. begangen (nominetur peccatum) und damit Gott erzürnet, Christlicher Obrigkeit gebot und den gehorsam seiner oder ihrer eltern überschritten, die gemeine Gottes verergert und alle sich von Gott und seiner lieben Kirchen und Gemeine abgesondert und außgeschlossen hat, dieses erkennet er oder sie allhie öffentlich für Gott und seiner Kirchen und Gemein und ist ihm oder ihr von hertzen leidt, hat aber doch das starcke vertrauen und die zuversicht zu Gott, er werde ihm oder ihr auß unerforschlicher seiner gnade und Barmherzigkeit solche und alle anderen Sünden umb seines lieben Sohns, unsers einigen Heilands und seligmachers Jesu Christi, willen gnediglich verzeihen und vergeben, und in solchem Glauben und vertrauen bittet er oder sie Gott und seine liebe Kirche und alle Christgleubige, die er oder sie geergert oder beleidiget hat, sie wolten ihm oder ihr seine oder ihre sünde gnediglich

Brüderlich und Schwesterlich verzeihen und vergeben: Ist auch des Christlichen Fürsatzes, das er oder sie vormittels Göttlicher hülff und gnade dieser und aller anderer Sünden, sie sein heimlich oder öffentlich wider sein Gewissen, sich hinfürters eufern und enthalten wolle, welches er oder sie dann gestern vor den Eltesten und Vorstehern dieser Kirchen mit auß gedruckten worten beandt und zugesagt und izunder, das es noch seine oder ihre ernstliche gänzliche meinung sei, mit seiner oder ihrer gegenwertigkeit allhie vor Gott und seiner lieben kirchen und gemeine bezeuget, wie ihr dan auch auß seiner oder ihrer selbst eigener bekentnus selbst anhören und vernemen solt.

Hierauf soll der Pfarher die Person fragen, ob dieses, so itzo von ihrer Reue, glauben, verheissung der besserung angezeigt worden, auch also noch ihre gründtliche meinung sei. Wann sie antwort: Ja, soll er weiter fragen, ob sie dann auch warhaftig hinfürters sich vor dieser und dergleichen ergerlichen Sünden zu hüten und fürsehen bedacht sei und solches allhie vor Gott und seiner Gemeine zusagen und angeloben wolte; darauf soll sie sagen, durch Gottes gnade und hülfe wolte sie sich bessern und hinfürters vor allen Sünden und ergernissen hüten. Darauf soll der Pfarher fortfahren und seine vorige angefangene rede continuiren, wie folget:

Dieweil dann nun Gott selbst in seinem heiligen Göttlichen worte allen bußfertigen, gleubigen Sündern vergebung ihrer Sünden verheisset und zugesaget, wie der Herr spricht Ezech. 33: So war ich lebe, habe ich nicht lust am todt des sünders, sondern ich wil, das er sich bekehre und lebe. Und dieses mit sendung und übergebung seines einigen geliebten Sohns, welcher für der ganzen welt Sünde bezahlet und gnug gethan hat, verbürget und uns gnugsam versichert und gewiß gemacht hat: Er wil auch von uns haben und erfordert mit sonderlichem ernst, das wir unsern Brüdern und Schwestern ihre Fehle und Sünde, damit sie uns erzürnet, verergeret oder beleidiget haben, nachlassen und verzeihen sollen in ansehung und betrachtung der grossen unaussprechlichen schult, so er uns teglich aus gnaden erlesset. So haben wir dem nach ihn oder sie verträöstet, das unser gnediger Gott

vermüge seiner gnedigen verheißung ihn oder sie zu gnaden 80  
aufgenommen und seine Christliche Gemeine von wegen des  
gehorsames, so sie ihrem Gott schuldig, allen billichen unwillen,  
den sie gegen ihn oder sie treget, fallen lassen wolte, und wil sich  
gebüeren, das dieser Gottes und seiner Kirchen und gemeine  
Sententz der armen sündhaftigen Personen zur besserung publi-  
cirt und verkündiget werde. Derhalben im namen und von wegen  
des Herrn Jesu Christi auß seinem eigenen befehl, welchen er  
seiner lieben Gemeine hinterlassen und geben hat, da er spricht:  
Welchen ihr die Sünde etc., spreche ich als ein ordentlicher  
berufener Diener dieser Gemeine diesem bußfertigen Sünder  
oder Sünderinnen von allen seinen oder ihren Sünden ledig  
und loß im Namen Gottes des Vaters, des Sohns und heiligen  
Geistes. Amen. Und wil ihn oder sie vermahnet haben, das er  
oder sie Gott für augen halten und nicht mehr sündigen, damit  
ihm oder ihr nicht etwas ergers widerfahre: Dergleichen wil  
ich auch alle Christgleubige erinnert und vermahnet haben, daß  
sie, wie sie schuldig seindt, vor diese Person Gott anrufen, er  
wolte ihr gnade verleihen, das ihre Buße rechtschaffen, warhaftig  
und frechtig sei, sich selbs auch in Gottes gehorsam ergeben und,  
das sie Gott für allen Sünden und ergernussen behüten wolte,  
mit warem glauben bitten.

Hier auf folget die Actio der Communion, und soll die 81  
Person, so da gebüßet, so lange vor dem Altar kniende bleiben,  
biß die Communicanten alle sampt des Sacraments des Leibs  
und Bluts unsers Herrn Jesu Christi genossen haben, endlich  
aber und am letzten soll sie auch hinzu gehen.

Hie soll man mercken, das im anfang ist gesetzter Absolution  
die obgerürte worte gebrauchet, sondern nach art und gelegen-  
heit der Sünden geendert, gescherfet oder gemildert werden  
müssen, doch also, das nichts auß eigenen Affecten, sondern alles  
der gefallenen Personen zu gutem und der Christlichen Gemeine  
zur besserung gehandelt werde.

Das die Unterthanen fleissig in die Predigt und zur lehre des Catechismi zu gehen vermahnet, und wie die muthwilliglich verseumen, gestraft werden sollen.

Es sollen auch die Seniores fleissig acht haben, daß aus einem jedern Hause die Predigten Göttliches Worts fleissig besucht werden, sie geschehen Sontages oder Werktages, vor oder nachmittage, und so nicht auß iglichem Hause zum wenigsten einer erscheint in allen predigten, sollen dieselbigen von den Senioribus umb fünf Groschen gestraft werden. Und da etliche befunden, wie leider oft geschicht, welche ohne ursach wol in Monat oder zwei nicht einmal zum gehör Göttliches Wortes kommen, dieselbigen sollen von dem Pastor und Seniores gefordert, fleissig mit freundtlichen worten unterwiesen und vermahnet werden. Da aber diß kein nutzen bei ihnen schaffen würde, sollen dieselbigen von ihnen umb einen Thaler gestrafet werden. Dergleichen soll auch hier mit zum ernstlichsten verboten sein das Arbeiten und fahren auf die Sontage und unter den predigten, es hette dann erhebliche ursach, welche dann beide, dem Pfarhern und Obrigkeit, zuvor sollen angezeigt und von denselbigen erleubnus erbeten werden. Wo aber solchs auß ungehorsam verachtet, sollen die gleich den vorigen umb ein Thaler gestrafet, und im fahl eine Person zum ersten und andernmal strafwürdig, sollen sie der Obrigkeit angezeigt und von derselbigen nach gelegenheit mit Befendnis oder anderer dergleichen straf gestrafet werden.

Wie sich die Lehrer und Prediger beides, in der Lehr, Leben und Wandel, verhalten sollen.

Endtlich und zum letzten, nach dem nun von uns alles, so man vormeineth, das zu erbauunge und beförderunge der ehren und Kirchen Gottes dienen müge, erwehnet und geordnet ist, wollen wir endtlich dahin auch den Dienern der Kirchen zum fleissigsten erinnert und ermahnet haben, sich in allem, als einen Evangelischen Prediger und Diener Christi gebüren wil, zu halten, seine lehre nach dem fürgesetzten Scopo aller dinges richten und wider denselben nichts ordenen, sein Leben und

Wandel auch nach der instruction des Apostels Pauli, so er seinem Jüngern Tito am ersten Cap. gegeben, anstellen, damit er weder in Lehre noch Leben straflich befunden und also seiner anbefohlenen gemeinen ergerlich sein möchte. So er aber wider den verhoffen im ersten oder ander punct strafwürdig befunden und auf erstes, anders, drittes anmahnen der obrigkeit entweder von dem Irthumb oder Ergernis nicht abstehen würde, 88 soll er des enturlaubens gewertig sein, damit alles, so an zukommen des Reiches Gottes hinderlich sein müchte, abgeschaffet und aufgehoben werde.

Der Allmechtiger Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, ein Stifter und erhalter aller guten Ordnung, wolle auch diß also dahin dirigiren und richten, daß dadurch für erst sein Name müge geehret, seine Kirche gebauet und gebessert werde, auch endlich zu unser aller seitds ewiger Seelen heil und seligkeit gereichen müge. Amen.